Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.—18. Jahrhundert aus den Umrittsprotokollen der Rentmeister des Rentamtes Burghausen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Hornung.

München 1915

Buchdruckerei Ernst Fröhlich, Luisenstrasse 71.

Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.—18. Jahrhundert aus den Umrittsprotokollen der Rentmeister des Rentamtes Burghausen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Hornung.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München 1915

Buchdruckerei Ernst Fröhlich, Luisenstrasse 71.

Eingereicht am 3. Juli 1915.
Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren:
S. von Riezler und
Erich Marcks.

Tag der mündlichen Prüfung 22. Juli 1915.

Vorwort.

Im Kreisarchiv Landshut liegen 50 sehr starke Faszikel mit über 400 Bänden, die uns über rentmeisterliche Umritte Aufschluss geben. Es sind Landschreiberrechnungen, Vitztumlibelle und Umrittsprotokolle. Da es nun im Rahmen unserer Abhandlung unmöglich war dieses überreiche Material gründlich durchzuarbeiten, wurde der Verfasser vor die Wahl gestellt entweder räumlich oder zeitlich zu scheiden. Letzterem stellte sich der Umstand entgegen, dass bei der Stoffmenge doch nur eine verhältnismässig kurze Zeitperiode hätte berücksichtigt werden können. Es wurde deshalb „räumlich" ausgeschieden und „ein" Rentamt ausgewählt. Die Wahl traf Burghausen. Das reiche und lückenlose Quellenmaterial wies mich auf dieses Rentamt. So war es möglich den Umritt durch mehr als drei Jahrhunderte zu begleiten, sein Werden und Vergehen zu betrachten und Ausschnitte aus dem Kulturleben dieser Zeiten zu bringen.

Benützt wurden:

Kreisarchiv Landshut.

Rep. XXX, Fasz.,	9	Landschreiberrechnungen		1511—1531
„ „ „	10	„	„	1532—1546
„ „ „	11	„	„	1547—1573
„ „ „	12	„	„	1574—1585
„ „ „	13	„	„	1586—1600
„ „ „	14	Vitztumbücher		1601—1605
„ „ „	15	„		1606—1608

Rep. 26 Fasz. 12 Umrittsprotokolle 1620, 1631, 1640, 1649/50, 1670, 1680

Rep. 26 Fasz. 13 Umrittsprotokolle 1691, 1692, 1718, 1735

Rep. 26 Fasz. 14 Umrittsprotokolle 1609, 1661
Rep. 32b Fasz. 12 Umrittsprotokolle 1615, 1625, 1635, 1645, 1665, 1675, 1745,1760.

Ergänzungen zu diesem Material boten
K. A. M. = Kreisarchiv München
R. A. = Reichsarchiv München

Wo keine weitere Quellenangabe verzeichnet ist, weist die dem Texte eingefügte Jahreszahl auf die betreffenden Jahrgänge der eben zitierten Landschreiberrechnungen im Kreisarchiv Landshut hin.

U. P. = Umrittsprotokoll.

Um falschen Vorstellungen des Lesers vorzubeugen, möchte ich betonen, dass nach Anlass und Zweck dieser amtlichen Aufzeichnungen — es sind ja Visitations- und Strafprotokolle — überwiegend Schattenseiten in den Zuständen zutage treten müssen.

Stoffgliederung.

A. Der Umritt: sein Entstehen, seine Aufgaben und sein Vergehen.

B. Kulturbilder.

I. Kirche.

II. Schule

III. Bäuerliche Verhältnisse.

1. Besitzrechte.
2. Bauernlasten.
   a) Stift und Gült.
   b) Laudemien.
   c) Zehent.
   d) Jagd und Wildschaden.
   e) Scharwerke.
   f) Steuern.
3. Bauer und Geldwirtschaft.
4. Inventuren.
5. Dienstboten.

IV. Handel und Gewerbe.

V. Volksleben.

1. Trunk, Feste und Spiel.
2. Jnjuranten, Diebe, Leichtfertige.
3. Aberglaube und Zauberei.
4. Von Bettlern und anderen heillosen Leuten.
5. Krankheiten und Sanität.

VI. Beamte und Behörden.

VII. Heerwesen.

C Schluss.

A. Der Umritt: sein Entstehen, seine Aufgaben und sein Vergehen.

Die Macht eines deutschen Fürsten beruhte in ihrem Ursprunge auf drei verschiedenen Rechten,[1]) auf der Grundherrlichkeit, der Lehenshoheit und der Grafengewalt. Je nach diesen Befugnissen teilte sich auch das Gebiet in Kammergut, Lehensgut und in einen dritten nicht lehnbaren Teil, der mit autonomen Städten, allodialen Gutsherrschaften, geistlichen Stiftern und den Resten freier Bauerngüter erfüllt war.

Die obrigkeiliche Gewalt enthielt anfangs nichts weiter als die Befugniss die Rechtsprechung im Namen des Kaisers und nach Massgabe des geltenden Rechtes zu leiten, die militärischen Kräfte des Landes im Dienste des Reiches, des Friedens oder des Rechtes zu befehligen und endlich gewisse nutzbare Rechte zu üben, wie Münzrecht, Zollrecht.

Aber nach und nach entwickelte sich die obrigkeitliche Gewalt zu einer Gewaltfülle. Wir sehen eine ständige Erweiterung der staatlichen Aufgaben des Fürstentums und eine daraus hervorgehende einheitlichere und reichere Gestaltung seiner Verfassung. Der Ausbau im Innern und das stärkere Schutzbedürfnis nach aussen forderten Geldmittel. Die Stände liessen sich aber nur durch schwerwiegende Zugeständnisse des Fürsten herbei freiwillige Steuern zu bezahlen. Da sie aber nicht bloss die Steuerveranschlagung und Erhebung in ihren Händen hatten sondern auch die Verwahrung der eingegangenen Gelder, erhielten sie beratende Stimmen im Staate.

---

[1]) Ritter: Deutsche Geschichte von 1555—1648. Band I, S. 27.

Je kraftvoller und selbständiger nun ein Fürst war, desto mehr fühlte er sich durch diese Fessel der Stände eingeengt. Der Kampf wurde aufgenommen und die Fürsengewalt siegte.

In Kurfürst Max I. sehen wir den kraftvollen Absolutismus verkörpert. Er berief die Landstände überhaupt bloss zweimal 1605 und 1612,[2]) eröffnete eigenmächtig neue Steuerquellen und liess die oberpfälzische Landschaft ganz eingehen. Ansätze zu diesem absolutistischen Streben finden wir schon viel früher.

Ein eigener Beamtenstand bildete sich, der vom Fürsten geschaffen, seine Befehle vollzog und neben dem Heere das wichtigste Organ in der Hand des Landesherrn wurde. Ein bedeutendes Glied im Werdegange dieser Zentralisierung bildet in Bayern auch der Rentmeister. Anfangs war er allerdings nur als Finanzbeamter gedacht.[3]) Die Vereinnehmung und Verrechnung aller in die landesherrlichen Kassen fliessenden Einkünfte war zuerst dem Vitztum übertragen. Die Steigerung der Staatsbedürfnisse führte zu einer Regelung des Finanzwesens und so zweigte sich zuerst die Finanzverwaltung von der allgemeinen Staatsverwaltung ab. In Bayern steht seit dem 14. Jahrhundert der Landschreiber dem Vitztum zur Seite. Er nimmt ihm die finanziellen Geschäfte ab, sammelt die Renten, Gülten, Natural- und Geldnutzungen ein, verausgabt die vereinnahmten Gefälle und stellt über die Gesamtgeschäftsführung dem Herzoge wahrscheinlich in dreijährigen Perioden Rechnung. Zum erstenmale kommt ein solcher Landschreiber im Vitztumamt Straubing 1330 vor.

Als sich anfangs des 15. Jahrhunderts das Prinzip Bahn gebrochen, dass allen zur Perzipierung von Einkünften bestellten Beamten ein Kontrollorgan beigegeben wurde, erfolgte die Umgestaltung des Landschreiberamtes in der Weise, dass nun der Rentmeister zur Wahrneh-

---

2) Riezler: Geschichte Bayerns. Band VI, S. 28.

3) Zum folgenden: Rosenthal. Geschichte der Behördenorganisation und des Gerichtswesens I. S. 288.

mung der bisher vom Landschreiber versehenen Geschäfte eingesetzt wurde. Dieser wurde mehr auf die Tätigkeit der Rechnungsführung und der Erledigung der Finanzschreibergeschäfte beschränkt, so dass der Rentmeister mehr als das vollziehende Organ erscheint, der Landschreiber dagegen als das ihm untergeordnete, die Finanzmanipulationen überwachende. Die Rentmeister entstammten anfangs sämtlich dem Bürgerstande. Der Adel wollte sich mit Schreibgeschäften nicht abmühen. Erst im 17. Jahrhundert treten adelige Rentmeister auf, die von da an die Regel bilden; denn der Rentmeisterposten war jetzt ein vielbegehrter.

Der Dualismus Rentmeister-Landschreiber wurde aber nicht immer streng festgehalten. Beide Stellen waren öfters in einer Person vereinigt. Ueber diesen Zustand beschwerten sich die Ingolstädter Ritter 1497.[4]) „Es möchte ein Landschreiber," sagen sie, „nicht so frey in seinem Amt des Landschreiberamtes in Zehrung, Wändeln, Rechnungen auch gen den armen Leuten und andern handeln, so er nicht Rentmeister wäre, und einen Rentmeister ober ihm hätte, zu dem die armen Leute Zuflucht haben möchten, so die Landschreiber anders handelten, dann billig wäre. Es sei auch einer Person viel zu beschwerlich, sich mit grösserer schwerer Aemter zweyen zu beladen, wovon jedes einer Person genug zu schaffen gebe." Es wurde Abhilfe geschaffen. Der Rentmeister bekam eine ständige Hilfskraft für die buchhalterischen Verrichtungen, den Rentschreiber. Dieser war zugleich Kontrollorgan des Rentmeisters.

Immer wieder betonen die Instruktionen, dass der Rentmeister nur im Beisein des Rentschreibers amtieren dürfe. Die Finanzen bilden von jeher den Hauptnerv jedes Staatswesens. Jeder Zweig staatlicher Verwaltung steht mit ihnen in Verbindung. Da nun der Rentmeister alle Beamten seines Bezirkes, die landesherrliche Gefälle einnahmen, verausgabten oder verwalteten, zu beaufsichti-

---

[4]) Krenner: Bayerische Landtagshandlungen. Band XIII S. 41

gen hatte, rückte er allmählig in den Mittelpunkt der gesamten Verwaltung. Schon nach aussen trat dieses zu Tage. Im 15. Jahrhundert wird der Name Vitztumamt durch die Bezeichnung Rentmeisteramt verdrängt. Seitdem die Landesteile auf zwei verringert worden waren, gab es 5 Rentämter: Landshut, Burghausen, Wasserburg, München und Straubing. Nach der Vereinigung des ganzen Landes unter Albrecht IV. wurde dasselbe in die Rentmeisterämter München, Landshut, Burghausen und Straubing geteilt. Rentmeister treffen wir zuerst 1424 in Landshut, 1425 in Burghausen, 1431 in Straubing, 1442 in München.[5]) Ihr Einfluss dauerte bis ins 19. Jahrhundert. Die Kontrolltätigkeit übte der Rentmeister auf seinem Umritte aus. Hier erscheint er uns wie der Karolingische Sendbote, der Recht spricht und Klagen anhört und Mißstände abschafft.

As oberstes Polizeiorgan überwachte er nicht bloss Ruhe und Sicherheit, Handel und Gewerbe, Münzen und Gewichte, sondern auch öffentliche Sanität, Sittlichkeit, Religion und Kultus, Unterricht und Erziehung. Zur Zeit der Gegenreformation wurde ihm die Durchführung des religiös-sittlichen Polizeiregimentes verliehen, wodurch sein Amt eine überragende Wirksamkeit erhielt. Des weiteren war der Rentmeister auf seinen Umritten oberster Finanzkontrolleur. Auf der einen Seite hatte er zu sorgen, dass kein Finanzhoheitsrecht seines Herrn verletzt wurde, auf der anderen Seite übte er die Kontrolle über das Finanzwesen aus.

Er nahm die Rechnungsprüfung mit Bücherkontrolle und Kassasturz vor. Kastner, Mautner, Zollner und Ungelter hatten die von ihnen vereinnahmten Renten, Gülten und Zölle quartaliter an den Rentmeister abzuliefern.[6]) Hatte der Rentmeister Zweifel an der Uebereinstimmung des Iststandes mit dem Sollstande beim Kastner, so ordnete er den Umschlag des Getreides an. Er prüfte die bäuerlichen Sal- und Urbarbücher, sowie die Raichnusse,

[5]) Riezler III 681, 682.

[6]) Rosenthal a. a. O. I S. 300 ff.

vergab die Lehen, drang auf Bemeierung der öden Güter und bestrafte die Abschlaipfung der Lehensgüter. Er zog den Erlös aus dem Verkaufe der konfiszierten Güter der Selbstmörder und der „Landraumigen" ein, falls diese nicht binnen Jahresfrist zurückkehrten, ebenso die Verlassenschaft unehlich Geborener.

Selbst die Städte mussten sich eine schärfere Kontrolle gefallen lassen. Eine Ausnahme machten nur die besonders privilegierten Hauptstädte Müchen, Landshut, Burghausen, Straubing und Ingolstadt. Sie standen direkt unter dem Hofrate und waren dem rentmeisterlichen Umritte nicht unterworfen.[7]) Schärding hatte das Privileg seine Vitztumwändel selbst abzustrafen. Grosse Missstände in der Verwaltung der Städte und eine schärfere und straffere Zusammenfassung, die besonders im 17. Jahrhundert im Staatsleben bemerkbar wird, waren die Gründe für diese strengere Beaufsichtigung.

Die Bürgermeister, der innere Rat und die Ratsfreunde musstendem Rentmeister beim Umritte Red und Antwort stehen. Daran schloss sich eine Prüfung des gesamten Rechnungs- und Stiftungswesens, der Ratsprotokolle usw. Fehlbeträge in den Kassen mussten von dem zuständigen Beamten ersetzt werden. War derselbe mit Tod abgegangen, wurden seine Erben ersatzpflichtig.

Die zum Umritt Erschienenen mussten sich nun einzeln oder in Gruppen einem Verhör unterwerfen. Der Rentmeister hatte Interrogatoria[8]) zur Hand. Er las die verschiedenen Punkte ab, der Rentschreiber protokollierte die Antworten. Diese Methode hatte manch Gutes. Fürs erste wurden Personen verschiedenen Standes aufgefordert über den gleichen Punkt auszusagen. So hatten sich z. B. über Religion, Geistliche, Gottesdienst nicht bloss die Pfarrer zu äussern, sondern auch die Pfleger, der innere und der äussere Rat, die Dorfvierer. Fürs andere wurde nicht bloss der Obrigkeit Gelegenheit gege-

---

[7]) Vergl. Rosenthal a. a. O. II S. 180.

[8]) Interrogatoria K. A. München G. R. 1262

ben sich über ihre Untergebenen zu äussern, sondern auch umgekehrt. So wurde der Bürgerausschuss gefragt, ob Rat und Bürgermeister ihre Pflicht erfüllen, wie die Ratsstellen vergeben werden, ob der Bürgermeister die Bürger, die Rat suchen, mit Geduld und Bescheidenheit anhöre, wie oft Rat gehalten werde. Der Mautgegenschreiber sagte über seinen Mautner aus, der Gerichtsschreiber über seinen Pfleger, der Kastengegenschreiber über seinen Kastner, der Beizöllner über den Zöllner usw.

Zum Schlusse ermahnte der Rentmeister alle, „ihre Pflicht in specie und generaliter getreu zu erfüllen, Kassa und Kassaspörr gut zu observieren und überhaupt so zu amtieren, wie sie seinerzeit vor Gott und ihrer kurfürstl. Durchlaucht und den aufgestellten Dikasterien zu verantworten sich getrauen."

Gewiss gefällt uns heute dieses Ueberwachungssystem nicht mehr. Aber wir dürfen in diesen Zeiten eben nicht unsere heutigen Ansichten über Autorität suchen. Zugegeben, dass dieses System Spitzeltum und Angeberei grosszog, hatte es doch diesen Vorzug, dass in einer Zeit, die von Habgier und Herrschsucht der Beamten strotzte, es wenigstens einmal im Jahre den Untertanen gestattet war frei und offen über Mißstände zu sprechen und deren Abwehr zu fordern.

Der Rentmeister war auf seinen Umritten auch Kontrollorgan der Justiz. Er überwachte die Gerichtsbarkeit der Städte, der Hofmarksherren und der Pfleger, drang auf Beschleunigung der Prozesse und stellte Missbräuche ab, durch die der arme Mann bloss beschwert und ums Geld gebracht wurde. Aber er trat auch selbst als Richter auf. Ihm war die Abwandlung der Vitztumhändel übertragen.[9]) Im bayerischen Rechte wurde eine Gruppe von Delikten als Vitztumhändel zusammengefasst. Es waren todeswürdige Verbrechen, bei denen eine Ledigung der angedrohten Todesstrafe erfolgen konnte. Diese Strafumwandlung lag bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen des Vitz-

[9]) Rosenthal a. a. O. I 303 ff.

tums, daher der Name „Vitztumhändel“. In den Landschreiberrechnungen werden die Strafen als „Vitztumwändel” gebucht. Anfangs rechnete man drei Verbrechen zu dieser Gattung von Delikten „diuf, notnunft und totsleg“. Die Zahl erweiterte sich aber bald. Die Landesordnung Herzog Ludwigs des Reichen von 1474[10]) nahm folgende Fälle auf: Tötung des Herrn, der Gatten, der Eltern, Selbstmord,[11]) Verwirkung des Geleits, Austreten und Befehdung, freventlicher Friedbruch, Verrat, Totschlag, Urkunden- und Münzfälschung, Notzucht, Meineid, Verleugnung des Herrn, Fund- und Schatzdiebstahl. In der Erklärung der Landesfreiheit 1508 (Krenner XVII/77 ff.) werden 20 Vitztumfälle aufgezählt. Diese Erweiterung trägt als Zusatz, „dass da, wo das Buch liegt, daselbst soll es nach Buches Sage gehalten werden.“ Gemeint ist das Rechtsbuch Kaiser Ludwig des Bayern von 1335. Aber es ist dieser Satz nicht so aufzufassen, als ob diese Teile Bayerns, in denen das Buch Geltung hatte, also hauptsächlich Oberbayern, von der Jurisdiktion des Rentmeisters eximiert gewesen wären. Es weisen die Umrittsprotokolle aller Rentämter Vitztumhändel auf, nur war auch für den Rentmeister in jenen Landesteilen das Rechtsbuch Richtschnur für das Strafausmass.

Immer wieder ertönen Klagen darüber, dass gewöhnliche Vergehen als Vitztumhändel behandelt würden. Wohl nicht mit Unrecht: denn der Rentmeister genoss in Abwandlung der Vitztumhändel grosse Freiheit. Es war ihm freigestellt Delikte, bei denen unendlich böse und ärgerliche und betrügliche Umstände mit unterlaufen, höher

---

[10]) Krenner a. a. O. VII 473.

[11]) Eine Tochter wird um 1 Pfd. ₰ bestraft, weil die Mutter sich selbst mit dem Strange gerichtet. (1477) Erst 1508 wurde die Bestimmung getroffen, dass Selbstmord nur dann als Vitztumhandel anzusehen sei, wenn er nach vorausgegangenem Verbrechen geschehen, um dem Urteil zu entgehen, nicht , wenn sich einer den Tod gibt aus Verdruss des Lebens oder aus unsinniger Weise.” (Krenner XVII S. 77 ff.

als gerichtliche Verbrechen anzusehen und rentmeisterlich abzustrafen.[12]) „Nächtliche, ruhestörende Tumultanten, nächtliche Heimsuchung, Fenstereinschlagung, heimliches Fürwarten, vorsätzliches Markausheben, mutwillige Vernichtung, Handanlegen an die Eltern und alle jene Verbrechen, die in die Malefizordnung nicht einschlagen, aber doch den ordinaren Gerichtswandel von 5 Pfd. ℌ übersteigen, sind Vitztumwändel."[13])

Dass bei dieser grossen Bewegungsfreiheit der Kreis eher zu weit als zu eng gezogen wurde, liegt auf der Hand, zumal wenn man das fiskalische Interesse an diesen Wändeln ins Auge fasst. Daher wird der Rentmeister so oft ermahnt auf die Vitztumwändel ein fleissiges Aufmerken und Nachfragen zu halten, niemand aus Freundschaft, Verwandtnus oder Schenkung zu verschonen, nichts zu dissimulieren, es treffe wen es wolle".[14])

Daher diese ständige Besorgnis, es könnten Hofmarksherren oder deren Richter Händel vertuschen. Die Schergen müssen emsige Aufsicht und Nachforschung gebrauchen.[15]) Dem Anzeiger wird jedesmal eine gebührliche Rekompens nach Beschaffenheit der Fälle gereicht. Aus fiskalischem Interesse ist auch wohl nur zu erklären, dass der Rentmeister von Burghausen im Jahre 1594 Verbrechen abwandelte, die vor 15 Jahren begangen wurden.

Die Rechtspflege wurde zu einer Einnahmsquelle des Staates herabgewürdigt und diese Quelle floss reichlich, besonders im 15. und 16. Jahrhundert. Jahre mit 2000 fl Strafgeldern aus Wändeln sind im Rentamte Burghausen keine Seltenheit. Dazu kamen noch die Ehebruchstrafen

---

12) Rentmeisterinstrukt. 1669 Ziff 21. (Gedruckt in Kreittmayer, Sammlung der Generalien München 1771 S. 547 ff.

13) Erneuerte Rentmeisterinstr. v. 1750 K. A. M. G. R. 1262.

14) K. A. M. G. L. 446.

15) Vast alle (Amtleute) sind in genere nachlässig, sie khundten viel mehr Händel zu Gericht bringen, wann sie's nur recht zusammensuchen wollten und nicht etwan selbst heimlichen vertädigen U. P. 1660 S. 242.

und die Fiskalgelder, die seit 1612 direkt an das Hofzahlamt abgeliefert werden mussten. Sie machten in den Jahren 1608—1629 die stattliche Summe von 78988 fl aus. Dabei muss man bedenken, dass die Gesetzgebung immer daran gearbeitet hat der allzuweiten Ausdehnung der rentmeisterlichen Richtertätigkeit Zügel anzulegen. Schon die Landesordnung von 1474[16]) sagt, dass die Begnadigung nur dann eintreten dürfe, wo gichtiger Mund und wahre Tat vorhanden. Im anderen Falle sollen dieselben Händel mit Recht eingebracht werden, nämlich wenn die Sache einen Edelmann berührt, vor dem Fürsten und seinen Räten; wenn sie aber einen Bürger oder Bauern betrifft, vor dem Landgericht oder Gericht, darein er gehört.

Die Instruktion von 1512 verpflichtete den Rentmeister künftig in allen peinlichen Sachen nur mit Genehmigung des Herzogs oder dessen Regierung zu handeln, deren Majoritätsbeschlüsse er zu vollziehen hatte. Durch die Landesfreiheit von 1516 wurde dieses Prinzip zu verfassungsmässiger Anerkennung gebracht, dass Rentschreiber und Rentmeister nur nach Beschluss der Regierung bezw. des Hofrates abwandeln dürfen. Und dabei blieb es.[17]) Der rentmeisterlichen Vorstellung ging also die Einziehung des Deliquenten voraus und seine Einlieferung in das Pflege- oder Landgerichtsgefängnis. Daran schloss sich eine gütliche, wenn nötig eine peinliche Untersuchung, deren Ergebnis an die Regierung geleitet wurde. Von da aus erfolgte nun der Befehl zur Vorstellung beim nächsten Umritte. Bei Todschlag war die Einwilligung des Klägers bezw. der „Freundschaft" des Getöteten nötig.[18]) Der Täter stellte zwei Bürgen, die dem Richter ordentlich „Glib" taten oder wenn er keine Bürgen auftreiben kgnnte, gelobte er durch Handschlag beim Umritt zu erscheinen und wurde auf freien Fuss gesetzt.

---

[16]) Krenner a. n. O. VII 477 ff.

[17]) Rosenthal a. a. O. I 307.

[18]) Diese Einwilligung war auch schon zum Geleit nötig. (Herzog Ludwig Landesordg. 1474).

Beantragte er während des Umrittes eine neue Beweiserhebung, wurde die Abwandlung bis zum nächsten Umritte zurückgestellt. Die Umrittsprotokolle enthalten auch die Vorstrafen des Vorgestellten und seine Charakteristik. „Ist bettelarm, aber ein Polderer, Spieler und Saufer. Ist blutarm, mit Kindlein beladen etc."

Flüchtete der Missetäter, so wurde in seiner Abwesenheit verhandelt, die Bürgen zahlten dann die Strafe. Maximalstrafe war 32 Pfd. ℌ. Waren aber die Verbrechen so gross. dass der Verbrecher uit doppelter und mehr rentmeisterlicher Strafe belegt werden musste, hatte sich der Rentmeister an den Hofrat zu wenden.

Eine vom Rentmeister verhängte und vom Rentschreiber eingetragene Strafe durfte nicht mehr moderiert werden. Die Abgewandelten konnten sich mit einer Beschwerde an die Hofkammer wenden um von ihr eine Milderung der verhängten Strafe zu erbitten. Die Diffrenz wurde dann nach Abschluss der Landschreiber Rechnung als Abgang gebucht. Aber die rentmeisterliche Abwandlung beschränkte sich nicht allein auf Geldstrafen, obwohl diese besonders in der ersten Zeit fast Regel waren, sondern bei voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Strafe oder bei schwerem Aergernis oder auf direkte Anordnung des Fürsten wurden auch Leibes- und Schandstrafen durch den Rentmeister verhängt.

Durch diese Art der Bestrafung wurde sowohl die Stellung des Rentmeisters als auch die Behandlung der Vitztumwändel gänzlich verändert. Der Rentmeister, der als Begnadigungsinstanz gedacht war, wurde strafender Richter. Die rentmeisterliche Abstrafung zog aber infamiam nach sich und machte die Abgestraften zu Zeugenschaften und ehrlichen Aemtern untüchtig.[19]) Deshalb sagt schon die Instruktion von 1574[20]) : „So der Rentmeister in Erfahrung bringen sollte, dass sich reiche und hohe Personen mit dem Ehebruch, mit unbilliger Beschwe-

[19]) Rentmeister-Instr. 1669 Ziff. 21.
[20]) K. A. M. 470.

rung der Armen oder mit mutwilligen Rumoren, verbotenen Kontrakten oder anderen Misshandlungen vergingen, dieselben Strafen soll er für sich selbst nicht taxieren sondern dem Herzoge oder der Kammer zuvor untertäniglich mit allen Umständen genau berichten und dabei sein untertäniges Gutachten, wie er vermeint, dass die Strafen zu mässigen seien, vermelden und also darauf die Resolution der Kammer und des Herzogs abwarten."

Diese Begnadigung erstreckte sich also über den Kreis der gewöhnlichen Abwandlung hinaus. Die so abgewandelten Händel heissen Kammerwändel. Ihr Erträgnis, das oft recht ausgiebig war, wurde mit den Vitztumwändeln verrechnet.

Noch eine weitere Tätigkeit entfaltete der Rentmeister gelegentlich seines Umrittes, nämlich die „Belandshuldigung." Nach einer Untat ging sehr oft der Täter flüchtig, er wurde „landraumig," blieb aber dennoch immer in einem gewissen Kontakt mit der Heimat. Erfuhr er nun, dass die Folgen seiner Missetat doch nicht so schwer waren, wie es anfangs schien oder traten mildernde Umstände zutage, so gab er um Belandshuldigung ein. Seine Bitten, wurden oft noch durch die seiner ganzen Freundschaft unterstützt. Traf die Begnadigung von Seite der Regierung wirklich ein, musste sich der Straffällige beim Umritte einfinden und „um Strafe abkommen." Wurde einer durch richterlichen Urteilsspruch aus dem Lande verwiesen, so konnte auch er auf „untertänigstes Supplizieren" und auf Vorweisen eines Scheines, der seine gute, straffreie Führung in der Zwischenzeit bestätigte, belandshuldigt werden.

Die Vitztumstrafen, Fiskalgelder, Freigelder, Lehensstrafen, Kammerwändel wurden in die Landschreiberrechnung aufgenommen. Neben jede Strafsumme notierte der Rentschreiber den Grund des strafbaren Einschreitens.

Erst vom ersten Viertel des 17. Jahrhunderts an entwickelten sich, wohl als Folge der Instruktion von 1613

ausführliche Umrittprotokolle. Bis dahin bildet die Abwandlung der Vitztumhändel den Hauptzweck des Umrittes. Von da ab wird der Rentmeister fast ausschliesslich Aufsichtsbeamter der Städte, Märkte, Gerichte und des ganzen öffentlichen Lebens. Die Wändel treten zurück, mit Ausnahme der Ehebruchstrafen, die besonders unter Kurfürst Max I. eine bedeutende Höhe erreichen. Neben den Umrittsprotokollen werden jetzt eigene Vitztumbücher geführt, die die Vitztumstrafen, Kammerwändel, fiskalischen Gelder, die Wucherstrafen als Rechnungsbelege für die Landschreiberei enthalten. Von diesen Einnahmen werden als Ausgaben abgezogen: die Ausgaben für den Umritt, für den Freimann und für die Gefangenen. Der Rest wird an die rentamtliche Zahlstube abgeliefert.

Der Umritt dauerte je nach Grösse des Rentamtes drei bis vier Wochen und fand anfangs alle Jahre meistens zur Winterzeit statt. Ausser dem Rentmeister ritten noch der Rentschreiber und zwei Diener mit, von denen einer der Schreiber des Rentschreibers war. Den Schluss der Gruppe bildete ein Fuhrmann, der auf seinem Wägelchen eine Kiste mit Akten, Schreibgeräten Vitztumbüchern und allem anderen, was zu des Amtes Notdurft gehörte, von einem Orte zum andern beförderte.

Eine Ausnahme bildete wohl die Kommission, die 1592 das Rentamt Burghausen durchzog; denn als der Schreiber des Rentschreibers mit Tod abging, ritt dessen Witwe mit und bekam auch das tägliche Deputat von 30 Kreuzern.

Nur bedeutendere Orte waren Halteplätze. Sie wurden im voraus durch eine Umrittsordnung festgestellt. Eine Umrittsordnung von 1555 nennt als solche im Rentamte Burghausen: Burghausen, Braunau, Ried, Scherding, Oetting und Kraiburg.

Bei Beamten einzukehren war dem Rentmeister verboten;[21]) ebenso, grosse Gastereien zu halten oder sich solche

[21]) K. A. M. G. R. 1262.

geben zu lassen. Auch er musste die offenen Wirtshäuser aufsuchen. So lange er von Amts wegen und im Interesse des Fürsten arbeitete, bekam er das Deputat. In Parteisachen „oder die Zeit, die er in Besichtigung der Stett und Märkte Rechnung und Protokolle zubrachte," musste ihm das Deputat von diesen bezahlt werden, durfte aber nicht überschritten werden.[22]) Die damalige Zeit aber liebte gutes Essen und einen festen Trunk. Hatten ja selbst die hochmögenden Räte des Hofgerichtes, die das ganze Jahr bei den Verhören sassen, ihr Gläschen Wein vor sich und berechneten dafür jährlich 2, 3, 4 fl. Ganz respektable „Zöhrungen" machte der gestrenge Rentmeister zu viert oder später zu fünft. Die Landschreiberrechnungen Burghausen nennen 1527 88 Pfd. 23 ß, 1530 104 Pfd., 1534 158 Pfd., 1539 und 1545 180 Pfd. Die Höhe dieser Zehrungen wird erst klar, wenn man bedenkt, dass z. B. 1543 1 Pfd. Kalbfleisch 3 ß kostete, 1 Pfd. Rindfleisch 1553 6 ß. Im Jahre 1535 kaufte man für 46 fl 10 Kühe, 100 Schafe und 38 Lämmer. Für ein Haus nebst Garten zahlte man damals in den bayerischen Landstädten 40 fl.[23])

Essen und Trinken unterlagen keiner Beschränkung. Es mussten nur die Zettel stimmen, die all das Genossene aufzeichneten. Gegen das übermässige Zechen des Rentmeisters wendete sich eine Beschwerde der Ritterschaft Landshut -Ingolstadt vom Jahre 1499[24]) „Die Rentmeister und Landschreiber in Nieder- und Oberland nehmen so viel des Volks mit, dessen sie wohl vertragen wären; beschieht merkliche überflüssige Zehrung. So sie derselben gegen Ew. f. G. nicht wohl verantworten mögen, legen sie es die an, die nicht Vizedomwädel verschuldet und

---

22) Umrittinstr. 1613. R. A. (Oberpfälzische Sachen. Oberpfälzer Ordnung S IX y 1 Nr. 1).

23) Sugenheim: Bayerns Kirchen- und Volkszustände v. 16—18. Jahrhundert. S. 423 Anmerkg.
Ein Pfd. hatte 8 Schilling à 30 ₰ 1 fl - 7 Schilling. Also verhielt sich das Pfd. zum fl wie 8:7.

24) Krenner XIII S. 14.

sagen ihnen dann der Rentmeister und Landschreiber, sie wollen sie auch begnaden und geben auch so viel Geldes an der Zehrung, die doch vor Gott nichts schuldig sind. Dieselbe Schätzung bleibt in der Feder unverrechnet. Sie machen auch ihr Umreiten mehr und öfter, dann vor gewesen und billig ist."

Die Folge dieser Klagen war wohl, dass ein .tägliches Deputat für den Umritt festgesetzt wurde. 1580 bekam der Rentmeister von Burghausen für sich und zwei Diener täglich 3 fl, der Rentschreiber 1 fl, sein Schreiber 30 Kreuzer. Lange Jahre blieb dieser Satz. 1630 erhielt der Rentmeister für sich, seine Diener und drei Pferde täglich 9 fl, der Rentschreiber und sein Schreiber 6 fl.

Die Rentmeisterinstruktion von 1669 setzte ein tägliches Deputat von 6 fl für den Rentmeister und seine Diener fest und für den Rentschreiber 2½ fl. Der Lohn des Fuhrmannes schwankte zwischen 3 und 4 fl pro Umritt.

Ausführliche Dienstinstruktionen wurden von Zeit zu Zeit für den Rentmeister erlassen.[25]) 1470, 1512, 1574, 1613, 1669, 1750 und 1774. „Der Rentmeister kommt!" Dieser Ruf brachte alles in Bewegung. Der Gestrenge amtierte im Schlosse des Pflegers oder im Rathause der Städte und Märkte. Eine Abrechnung von 1573[26]) zählt uns die Personen auf, die beim Umritte zu erscheinen hatten.

Zerung der offiziern beim umbreuith de anno 1573.

Zueraisende: (deren Amtssitz berührte der Umritt von 1573 nicht).	
Erstlich dem Herrn Pfleger zu Uttendorf sambt seinem zuegeordneten Gerichtsschreiber und ainem Diener, auch zween Pferden ain Tag in die Zehrung bezahlt	1 fl 30 Kr.
Herrn Landrichter zu Mauerkirchen selb dritten und soviel Pferden 2 Täg und 2 Nächt	6 fl
Dem Gerichtsschreiber zu Friedburg ein Tag und eine Nacht mit einem Pferde	1 fl

[25]) Instr. v. 1470 (Krenner VII, S. 245.) Instr. 1512 (Krenner XVIII, S. 314).

[26]) Beilage zur Landschreiberrechnung 1573.

Herrn Pfleger zu Mermosen selb Dritten	1 fl 30 Kr.
Richter und Gegenschreiber zu Märktl auch derselben Pferd	1 fl
Summa der Zuziehenden	11 fl

In loco: Mahlzeiten für ain Person der neuen Ordnung 20 Kr.

Braunau.

Herrn Kirchherrn daselbst, so der Religion halb beruefen wurde	1 Mahlzeit
Herrn Pfleger	2 Mahlzeiten
Gerichtsschreiber	2 „
Pflegsverwalter zu Julbach	2 „
Gerichtsschreiber	1 Mahlzeit
Mautgegenschreiber der Gebäu halb	1 „
Bruckhmeister	1 „

Schärding:

Herrn Pfarrer daselbst der Religion halb	1 „
Landrichter	2 Mahlzeiten
Gerichtsschreiber	2 „
Mauthzoller der Baufälligkeiten wegen	1 Mahlzeit
Puechleuttenrischer Verwalter so Händel fürgestellt	1 „
Stadtrichter von wegen der Religion	1 „

Ried

Herrn Kirchherrn	1 „
Pflegsverwalter	2 Mahlzeiten
Gerichtsschreiber	2 „
Schwarzensteiner, welcher auch Händel für gestellt	2 „
Capitels zu Passau Verwalter	2 „
Marktrichter und Marktschreiber zu Ried. Diese haben ebenmässig Händel fürgestellt auch sunsten zweyenmalle von wegen der ausgehobenen Kommunikanten daselbst für mich kommen müssen.	5 „

Mauerkirchen.

Cammerer daselbst, der Religion halb	1 Mahlzeit
Ahamers Schreiber und Mesenpekischer Verwalter	2 Mahlzeiten

Trostberg.

Pflegsverwalter	2 „

Cling

Richter	2 „
Gerichtsschreiber	2 „
Herrn Pfarrer zu Schnaitsee	1 Mahlzeit

Kraiburg.

Herrn Pfarrer	2 Mahlzeiten
Mautner daselbst, der auf fürstlichen Regimentsbefehl mit mir eine Handlung zu verwirken gehabt	1 Mahlzeit

Pflegsverwalter	1	Mahlzeit
Gerichtsschreiber	1	„
Gerichtsschreiber von Mermosen	1	„
Richter zu Winhering, der Händel fürgestellt	1	„
Forstmeister	1	„
Forstschreiber	1	„

Summe der Mahlzeiten 53, aine wie vorher gemeldet 20 Kreuzer = 17 fl 40 Kr.

So sind der Amtleut im unteren und oberen Zirkel auch allhie 56, darin wie hie vormallen auch geschehen 15 Kr. jedem für seine Mahlzeit gegeben wurde, thuet 14 fl

Den 3 Öttingerischen und dreyen allhiesigen Forstknechten auch zwayen Kastenknechten ainem auch 15 Kreuzer, thuet 2 fl

Item auch dem Maurer von Trostberg wegen Besichtigung der Baufälligkeiten am Schlosse 15 Kr.

Gleichfalls dem Bruckmeister und Zollner zu Crayburg 12 Kr.

Summa Summaran der hier vermehlten Zehrung 45 fl 8 Kr.

Ueber die bei den Umritten gemachten Erfahrungen erstattete der Rentmeister dem Herzoge mündlichen Bericht.[27]) In Abwesenheit des Herzogs wurde dieser von den Hofräten entgegengenommen. Ueber fleissige und unfleissige, auch taugliche und untaugliche Beamte musste der Rentmeister eine ordentliche Spezifikation verfassen und einen Extrakt zu Händen des Fürsten einschikken.[28]) Die Umrittsprotokolle wurden an die Hofkammer gesandt, die auf Grund des Inhaltes derselben die nötigen Verfügungen zur Abstellung der gerügten Mißstände veranlasste. Auch an andere Kollegien z. B. an den geistlichen Rat wurden die in ihren Geschäftskreis fallenden Auszüge aus den Umrittsprotokollen übersandt.[29])

---

[27]) Rosenthal a. a. O. I, 820.

[28]) Rentmeisterinstruktion v. 1669 §§ 117

[29]) „Die Rentmeister sollen nach gehaltenem Umritte ihre Protokolle so befürdern, dass man noch zur rechten Zeit remidieren kann, nicht dass alles schon in einem anderen Zustande wieder sei und wo etwen die Priesterschaft um ihres unauferbaulichen Wandels halb, oder sonst in anderen Dingen periculum in mora, gleich unter währendem Umritte Bericht an gehörigen Ort überschicken"
(Brief an die Hofkammer der Kurfürstenwitwe 15. 8. 1654 K. A. M. G. R. 1262.

Durch drei Jahrhunderte erstreckte sich der Umritt. Fand er anfangs alljährlich regelmässig statt, so brachte der grosse Krieg die ersten Stockungen. Ganz unterblieb er aber auch in dieser Zeit nicht. Das Rentamt Burghausen wurde 1620, 1625, 1631, 1635, 1640, 1645 und 1649 ganz oder teilweise umritten. Nach 20jähriger Pause erweckte ihn die Instruktion von 1669 zu neuem Leben. Zwischen den einzelnen Umritten liegen jetzt 5jährige Pausen. Anfangs des 18. Jahrhunderts schlief der Umritt ganz ein. 20, 30 und 40 Jahre lang wurde er nicht mehr gehalten; denn man sah ein, dass es ganz unmöglich war, das ausgedehnte Schreib- und Rechnungswesen der Städte, Märkte, Kirchen, Stiftungen im Rahmen des Umrittes zu kontrollieren. Und diese Kontrolle war ja schliesslich der Endzweck der Umritte, denn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verschwindet die Abwandlung der Vitztumwändel so ziemlich. Einige Versuche, die mehr Stichproben darstellen, wurden ja gemacht. So visitierte der Rentmeister des Oberlandes die Stadt Donauwörth über die Jahre 1720—45, Mindelheim über die Zeit von 1720—47, Tölz über die Jahre 1710—50, Wemding 1720—50, Rain 1738—50.[30])

Schlimme Erfahrungen wurden dabei gemacht. In Rain wurden allein 4500 fl entfremdete Gefälle aufgedeckt. Kontrolle war also notwendig. Eine neue Rentmeisterinstruktion entstand, die von 1570. Eine Kommission, bestehend aus zwei Hofkammerräten mit Sekretären und den benötigten Offizianten, wurde dem Rentmeister an die Seite gegeben. Diese reiste voraus um das Rechnungswesen durchzuprüfen, so dass die rentmeisterlichen Umritte wieder alle drei Jahre stattfinden konnten. Waren bei Durchsicht der Rechnungen der letzten drei Jahre keine Fehler entdeckt worden, so gab man die weitere Kontrolle auf. Ergaben sich aber Ungenauigkeiten, so musste so weit zurückgegriffen werden, bis der Fehler entdeckt wurde. Die Amtsvorstände mussten alle Quit-

---

[30]) K. A. M. Fasz. 1262.

tungen nach Jahrgängen gebunden in der Kassa aufbewahren. Landschaftliche Gefäll- und Kirchenrechnungen waren separat zu halten. Neben dem Hauptbuch war ein Journal oder Straza zu führen nebst einem mit der Rechnung übereinstimmenden rubrikierten Manual. Kassenüberschüsse hatte der Rentmeister sofort an die zugehörige Hauptkasse abzuliefern. Neben dieser Kontrolle der Beamten und Kassenorgane enthält auch diese Instruktion die altbekannten Punkte: Sorge für Erhaltung der wahren Religion, Fleischessen, falsches Spiel, Inventuren, Gunkelstuben, Baden beiderlei Geschlechter, Knecht- und Mägdekammer, „besonders ob in den Mägdekammern die Läden solchermassen versorgt, dass die ledigen Pursch nicht nach ihrem sündhaften Gefallen aus- und einschliefen mögen," Kinderlehre, Schulen, Fürkauf, Hebung der Kommerzien usw. Langsam arbeitete die verstärkte Kommission. Bedeutende Fehlbeträge kamen ans Tageslicht. In Rain z. B. 10 000 fl Rückstände. „Es wurden die Häuser der Beamten deshalb auf der Gand versteigert und die Porgschaften eingezogen." 1753. Die Abgänge beim Gotteshause Marquartstein betrugen 5820 fl, an Steuern 2132 fl, an Nachlässen 877 fl.

Der Marktschreiber von Mühldorf entpuppte sich als ein erwiesener Falsarius, wurde mit Arbeitshaus und Dienstamotion bestraft. (1757).

Der Pflegskommissarios Ott von Weilheim unterschlug 20 000 fl Kriegskontribution. In Mindelheim wurde das Waisenwesen durch den Rentschreiber geregelt, 604 Stück Waisenrechnungen durchgeprüft und 9000 fl ohne Entgelt an die Waisen verteilt. (1760).

Aehnliche Verhältnisse waren in sehr vielen anderen Orten. Aber viel zu langsam schritt der Umritt vorwärts. Max III. verordnete deshalb, dass Vormundschafts-, Gemeinderechnungen und Inventarien nicht mehr beim Umritt sondern zu Hause geprüft werden sollten. Zur Wiedereinführung der Umritte, „dass sie kürzer und minder kostbar doch wirkbarer werden" wurden separierte Konferenzen der Hofkammer gehalten und zwar am 27, 29,

30. April, 1., 2., 3., 4. und 5. März 1773. Als Resultat dieser Sitzungen erscheint nochmals eine neue Rentmeisterinstruktion vom 3. I. 1774.[31])

Die Umritte sollten so beschleunigt werden, dass alle drei Jahre das ganze Rentamt visitiert werden konnte. Alle Pfleggerichte, Kasten-, Maut- und Zollämter waren dem Umritte unterworfen, dann sämtliche Städte und Märkte mit Ausnahme von München, Ingolstadt, Landshut, Burghausen, Straubing und Braunau. Salz-, Bräu- und Bergwerksämter waren wie bisher eximiert. Ebenso auch die Reichsgrafschaft Haag und das Gericht Wald im Rentamte Burghausen. Die ausser Landes in Schwaben gelegenen Herrschaften waren dem Umritte unterworfen, mit Ausnahme von Illertissen, Sulzbürg und Pirnpaum.

Aber auch dieser letzte Versuch machte keine weiteren Fortschritte. Als sich 1779 die Stelle des Rentmeisters im Oberlande erledigte, wurde sie nicht mehr besetzt.[32])

Eine an die Hofkammer gerichtete anonyme Zuschrift vom 23. Juli 1780 fällte über die Umritte ein vernichtendes Urteil. Sie hätten dem höchsten Aerario viele 1000 fl Deputate entzogen. Mit der Wiedereinführung der Umritte würden auch die vorigen, wenn nicht noch heftigere Schäden entstehen, Aemterkauf, Verschleuderung der Kassengelder usw. „Am Stylus und Konzept" erkannte die Kammer den Hofkammerrat Weizenbeck als Schreiber. In einer zweiten Zuschrift gestand er dieses auch zu.

Weitere Verhandlungen folgten. Der Kurfürst verlangte Gutachten der Landesregierungen, qua die, mense et anno der Umritt gehalten wurde, wie lange er gedauert, wie viel Deputat er verbrauchte und was er genützt.

1780 erging an die Städte und Märkte des Rentamtes München der Befehl alle Kameralsachen, die bisher beim Umritt geprüft, an die Hofkammer einzusenden, den consens ad litem von der Oberlandes-Regierung zu erholen. Die rentmeisterlichen Straffälle wurden aufgehoben.

---

[31]) K. A. München G. R. 1262.

[32]) Für das folgende: K. A. M. G. R. 1262.

Durch kurfürstl. Resol. vom 28. II. 1782 wurden die Umritte gänzlich abgeschafft, bezw. sie durften ohne höchste kurfürstliche Spezialkommission nicht mehr abgehalten werden.

Der letzte Rentmeister Burghausens war Max Graf v. Berchem. Er wurde 1799 Vizedom. In Burghausen verblieb nur mehr eine Rentkasse mit einem Regierungsrat als Kassier.[33])

1796 richtete die Hofkammer München an den Kurfürsten das Ersuchen, die Rentmeister von München und Straubing wegen der schlechten Haushaltung der Städte und Märkte wieder auf Umritt zu schicken. Es war das letzte Aufflackern.

Für uns aber bieten die Umrittsprotokolle eine Fundgrube kulturgeschichtlicher Werte. Wollen wir versuchen daraus zu schöpfen. Es treten uns Menschen mit all ihren Fehlern und Schwächen entgegen. Aber wenn wir sie näher betrachten, entgeht uns auch der historische Untergrund nicht, auf dem sie stehen. Klein ist der Schauplatz, auf dem sie sich bewegen, „aber auch Menschen mit engen Schicksalen, Ereignisse ohne die Tragweite eines Völkerkrieges können für den Historiker ebenso würdige wie schwierige Vorwürfe sein".[34])

---

[33]) Oberbayerisches Archiv Bd. 53 S. 83.

[34]) Heigel Karl Th. v. Bilder und Skizzen 1897 Vorwort.

B. Kulturbilder.

Kapitel I. Kirche.

Die alles beherrschende Macht des Mittelalters war die religiös-geistliche, die alles umfassende mittelalterliche Gewalt die kirchliche. Kirche und Christentum übten einen ungeheuren Einfluss auf alles geistige Leben aus. Das siegreiche Papsttum unterwarf sich die Welt und an dieser Weltherrschaft ging die Kirche zugrunde. Sie verweltlichte in sich. Es entstanden Missbräuche sowohl am Haupt als an den Gliedern. Von oben nach unten ging der Lauf der Verweltlichung. Glanz und Pracht in Rom, die Bischofsstühle sehr oft Versorgungsgelegenheiten nachgeborener Prinzen, die Domkapitel Spitäler des Adels. Die allgemeine Habsucht, die mit dem Erwachen und dem Erstarken der Geldwirtschaft durch die Lande zog, beherrschte auch die Kirche. Und hier trieb ein Keil den anderen. Eine allgemeine Pfründenjagd begann. Reiche Bistümer häuften sich in einer Hand. Denken wir nur an Prinz Ernst von Bayern, der als Administrator die reichen Einkünfte seiner Bistümer und Stifte an sich zog und auf die Weihen überhaupt verzichtete. Die Domkapitel hatten einträgliche Pfarreien in eigener Hand und liessen sich durch schlecht entlohnte Geistliche vertreten.

Gesellpriester, die wöchentlich oft nur 12 Kreuzer Gehalt[35]) bezogen, amtierten an Stelle der Pfarrer, welch letztere auch häufig auf ihre Pfründen überhaupt verzichteten und sich von ihren Stellvertretern die Absenzen ausbezahlen liessen. Eine Visitation des bayrischen Sprengels der Salzburger Diözese vom Jahre 1541 ergab, dass

---

[35]) Sugenheim: Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16.–18. Jahrhundert. S. 116, Anmerkg. 62.

fast sämtliche Pfarreien nur mit Stellvertretern besetzt waren, welche an die abwesenden Pfarrherrn meist 40—50 fl. zahlten, in einzelnen Fällen aber 100—140 fl.[36]) Einzelne Pfarrer suchten auf diese Weise ihr Einkommen zu erhöhen, dass sie die vorgeschriebene Zahl von Hilfspriestern nicht hielten, aber deren Bezüge einzogen.[37])

Aus dem Visitationsberichte, den die Regierung Burghausen 1583 über der Priester Wandel und Treiben an Herzog Wilhelm V. richtete, lernen wir das ganze Elend dieses Standes kennen. Verkommene Geistliche, die vor schamlosem Konkubinat, offenem Ehebruch, greulicher Völlerei, Gotteslästerung, Mord und Totschlag nicht zurückschrecken, entartete Mönche und Nonnen ziehen an unserem Auge vorüber. Diese Verbrechen wurden von Seiten des Kapitels Passau mit lächerlich geringen Strafen geahndet. Die Herren des Domkapitels wunderten sich, dass die weltlichen Behörden in Bayern so übertriebene Strenge in ihren sittlichen Anforderungen an die Priesterschaft stellten, liessen sehr oft die Angeschuldigten straffrei ausgehen oder versetzten sie gar noch auf bessere Pfarreien.[38]) Es steht fest, dass Sugenheim zu schwarz malte. Er entwarf nur Schatten. Aber diese Gefahr liegt eben nahe, wenn das Licht so spärlich vorhanden.

Auch unsere Umrittsprotokolle wissen viel Düsteres zu erzählen.

Der Pfarrer zu Obernperg hinterlässt bei seinem Tode eine Konkubine mit vier Kindern, die Ansprüche auf sein Erbe machen. Gegen Freigeld wird dieses auch genehmigt. 1584. Vom Pfarrer Christoph von Stammhamb, der sein zeitliches Leben im Wasser des Innstroms beschloss, als er Rosskaufens wegen nach Linz fuhr, erben

---

[36]) Riezler IV S. 408.

[37]) Dem Pfarrer zu Cling ist sein Einkommen so lange zu sperren bis er die Anzahl Priester hält und den Gottesdienst nach der Fundatio gehalten wird.
(Geistl. Sach. U. P. 1601)

[38]) Sugenheim a. a. O. S. 542.

seine fünf hinterlassenen, unerzogenen Kindlein, so er im Konkubinat erzeugt, 227 fl 22 kr. und 3 ₰. 1590.

Der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr Johann Episkopus, gewester Erzdechant zu Pandorf, Gericht Burghausen, vermachte seinen zwei Söhnen, die er bei seiner Haushälterin erzeugte, 400 fl und liess das Geld anlegen. 1603.

Der Kaplan von Polling aber hat seine Kindel bis auf die Tochter schon alle ausgeheiratet. Der Pfarrer von Flossing zieht die Kutten aus und zieht mit einem „Röckl" den ganzen Tag umher, schlägt den Mesner während des Gottesdienstes ins Gesicht, ist der Trunkenheit ergeben, hält sich zu viel in Mühldorf auf, und ist nicht ohne Verdacht mit den Weibern daselbst. Der Pfarrer von Andorf hat eine Konkubine und drei Kinder. Der Pfarrer von Münz hat auch eine verdächtige Köchin, mit der er so weit gekommen ist, dass sie ihn mit Streichen traktiert.

„Des Vikars von Uttendorf Leben ist so unexemplarisch und unpriesterlich, dass sich jeder Gesellpriester an ihm schämen muss. Dieser Vikar ist ein leichtsinniger, übelbeschreiter und solcher Mann, bei dem die Zeit seines Hierseins wenig Petbücher und Rosenkränz gesehen, noch vielweniger in Messelösen, Prödigen und Gottesdiensten einige Andacht oder gut Exempel, meist teils Untugend und alle Uebel gespürt wurden. Eine Konkubine, so er zur Zeit der hier grassierenden Infektion geschwängert, wurde vom Pfleggericht aufgehoben und in kraft kurfürstlichen Regiments abgestraft.

Er Vikary hat mit unlängst des Pfarrers von Wasen Konkubine, so ein Eheweib und ihr Mann Mössner daselbst gewesen, neun Wochen heimlicher Weise in dem allhiesigen Pfarrhof in absonderlichem Zimmer sich aufgehalten und als Georg Sperl, Bürger allhier, diese nach gedachtem Wasen geführt und selbige eines Kindes von ernanntem Pfarrer genesen, hat dieses der Vikary allhier heimlicherweise um Mitternacht getauft sub pretextu als wenn es einem Soldaten gehörig sei. Ernannter Vikary

und der Pfarrer zum Wasen halten gute Korrespondenz, tut der Vikary dem Gsellpriester zu Wasen, welcher ebenmässig vier lebendige Kinder hat, beichten. Bei einem Tagwerk oder Stuhlfest haben sie, Geistliche, durcheinander tanzt und gesungen und hat sich dieser Vikary vor etlichen verdächtigen Eheweibern also lästerlich mit untugendsamen Gebärden erwiesen, dass selbe dieses Ortes zu schreiben ungeziemt." Diese Sache wurde nach Passau berichtet. Strafe: Beide Priester dreitägigen Arrest und eine Kirchfahrt mit Beicht und Kommunion. „Wissentlich ist, dass die beiden zu Salzburg einem Herrn Franziskaner confitierten. Unterwegs raufte der Vikary den Förster von Frauenschuhegg Bernharden Keser wohl ab und kehrte dann wieder nachhause. Für die ganze Pfarrmenning, deren in die 1500 Kommunikanten sind und die 1200 Gulden Einkommen hat, ist es fast ärgerlich und schwer diesen übelbestellten Seelsorger vor Augen zu haben.

Als dieser Vikary einen tüchtigen, eifrigen Gesellpriester erhielt, der seine Gemeinde so aneiferte, dass sie ihr Gebet mit ausgespannten Armen sprach, höhnte der Vikar, sein Gesellpriester tue das Gebet nach Elle und Klafter ausmessen. Auf der Kanzel tue er bloss schmähen und schimpfen auf Bürger und Obrigkeit, ja sogar mit Schelmen und Dieben zuwerfen."

Diese Fälle mögen genügen. Sie füllen nicht bloss das 15. und 16. sondern auch noch das 17. Jahrhundert aus. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts tritt eine merkliche Besserung ein. Der letzte Fall eines offenen Konkubinats ist vom Jahre 1697.

Neben dieser sittlichen Verkommenheit finden wir Roheit, Unwissenheit und Vernachlässigung der Berufspflichten. Sehr viele ziehen mit blosser „Wöhr" umeinander, verüben grossen Rumor, fordern Leute heraus, schlagen die Fenster ein, zerhacken die Türen. Pfarrer und Gesellpriester raufen sich in öffentlicher Tafern ab, überfahren einander mit unwilligen Schlägen.

Der Pfarrer zu Neuhofen, Pfleg Braunau, erschlägt

einen armen Hausknecht, der das Pfaffenlied gesungen. (1522). Der Gesellpriester zu Anndorf erstach seine Köchin, wurde zu Schärding mit dem Schwerte gerichtet. 1578.

Der Pfarrer zu Stamhamb liest nur Messe, wenn er bezahlt wird. Kinderlehre in Than wird nicht gehalten. 1648—50. Der Pfarrer zu Stockham hielt ein Jahr lang in Julbach keinen Gottesdienst mehr, geschweige denn eine Kinderlehre. Der Pfarrer von Braunau kann gar nicht predigen, Kinderlehre wird nicht gehalten. 1601.

Als der Gerichtsschreiber von Julbach in Gegenwart des Pflegers dem Pfarrer zu Eggstätt vorgehalten, dass er schon sieben Jahre keine Kinderlehre gehalten, hat ihn dieser „mit den groben Formalworten angefahren: Du Flögl, was geht's dich an!" U. P. 1675.

Wer dem Vikar zu Schärding nicht 2 ß Schreibgeld gibt, den will er nicht absolvieren. Für Taufen eines unehelichen Kindes verlangt er einen Reichstaler. 1660. Wer vor der Kopulation sich in der Leichtfertigkeit verging, zahlte einen Reichstaler. (Mermosen 1670). An Stelle der bisherigen 40—45 Kreuzer wird 1 fl für die Messe verlangt. Wer das nicht bezahlt, bekommt keine. Der Pfarrer von Engelsperg hält keinen Leichengottesdienst, wenn er nicht vorher bezahlt wird. Der Pfarrer von Neukirchen hat von einer Wittib die Funeralkosten im voraus verlangt. Weil aber nichts vorhanden war als die bittere Armut, beerdigte er zwar den Verstorbenen, hielt aber keinen Gottesdienst und betete auch die sonst üblichen Gebete von der Kanzel aus nicht. 1692.

Der Pfarrer zu Aschbach wurde durch das Rentamt Burghausen um 10 Pfd. ß abgestraft, weil er einen Verstorbenen vor Bezahlung des Seelgerätes nicht bestatten wollte. 1575.

Die Geistlichen des Landgerichtes Schärding verweigern Leichen, für die das hohe Seelgerät nicht bezahlt wird, ein Plätzlein im geweihten Freithof. Sie werden an jene Orte verscharrt, an denen die an einer Infektion Verstorbenen beerdigt werden. 1680. S. 137.

Die von Kling sind nicht besser. Sie amtieren nur nach vorausgegangener Bezahlung. Das musste auch der Stocker von Stocking verspüren. Als er mit seiner Braut und der Hochzeitsgesellschaft zur Trauung vor der Kirche erschien, wurde er vom Mesner mit Spott wieder heimgejagt, weil er kein Geld im Sacke hatte. 1648—50. S. 37.

Noch 1735 verlangen die Geistlichen zu Braunau für ein Leichenbegängnis 10—14 fl,[39]) fragen im voraus ob Geld vorhanden. Der übrige Gottesdienst wird erst gehalten, wenn alles bezahlt ist.

Wie stand es nun um diese Zeit mit den Klöstern unseres Bezirkes? Die Priester der Klöster Wasserburg, Attl, Au, Roth sind dem Trunke ergeben. Im Kloster Suben verwundeten drei Konventualen ihren Dekan tödlich. 1620. Im selben Kloster hat 1581 der Landrichter von Schärding auf Befehl Herzog Wilhelms die Konkubine des Probstes, die sich seit 1580 im Kloster aufhielt, ausgehoben und zu Gefängnis gebracht. Der Chorherr Christoph Vogl zu Altenötting erzeugte im Konkubinate zwei Kinder, das zweitemal kam die Konkubine bei ermehlten Kanonikus als an einem heiligen Orte nieder. (1601.) Waren denn gar keine besseren Elemente vorhanden, gab es nirgends Lichtpunkte?

Einige sind vorhanden. Im Gericht und Kasten Freiburg werden Gottesdienst und Kinderlehre fleissig gehalten. Ebenso im Markte Uttendorf, bloss ist der Pfarrer daselbst ein religiosus, zu welchem die Gemeine die geringste Affektion nicht hat sondern nur das Gespött mit ihm treibt und einhellig bittet ihn zu wechseln. Auch im Markte Mauerkirchen ist keine Klage. In der Stadt Schärding sind Gottesdienst und Schule gut bestellt, zumal auch die P. P. Kapuziner viel tun. Die Oekonomie im Kloster Ranshofen ist trefflich wohl bestellt und es wird dort eine schöne Disziplin gehalten. Die Oekonomie im Kloster Baumburg ist ziemlich wohl bestellt. Gegen seine Mönche

[39]) Die Polizeiordnung v. 1616 setzte für zwei Priester bei Beerdigungen 6 sh 10 ₰ zusammen fest. Freyberg M. v. Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Band II S. 151.

ist der Abt so streng, dass zwei Religiose aus dem Kloster ausgetreten sind, wie man sagt, sollen sie ihren Weg nach Italien genommen haben, um bei der päpstlichen Heiligkeit selbst ihre Klagen vorzubringen. Das Kloster Raitenhaslach hat gute Zucht und Oekonomie. 1648—50. Auch ausser diesen gab es in unserem Rentamte noch manchen Abt, von dem es heisst, „dass er pie et catholice sentit, so manchen Plebanus, der fleissig predigte, ein fromm Völkhl hatte und kein verdächtlich Puech besass." Aber die grosse Mehrzahl der Seelsorger war entartet. Diese Mißstände waren aber nicht bloss in unserem Rentamte zu finden, sondern auch in ganz Bayern und über Bayern hinaus, wenn auch zugegeben werden muss, dass schon nach den bisher bekannten Zeugnissen, die kirchlich sittlichen Zustände gerade im Rentamte Burghausen die schlechtesten von ganz Bayern waren.

Der verderbliche Einfluss auf die Pfarrkinder blieb nicht aus. Eine grosse Verachtung gegen einen so gearteten Klerus nahm überhand. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden sehr oft die Geistlichen von ihren eigenen Pfarrkindern überfallen, „wohl abgepläut, mit truckhenen Streichen überfahren oder gar blutrünstig geschlagen." Die Uebeltäter trafen natürlich empfindliche Strafen. Sie mussten eine Wallfahrt an einen Gnadenort (München St. Benno, Altötting) machen, dort beichten und kommunizieren und den Schein mitbringen. Dazu kamen Schand- und Gefängnisstrafen. Die Uebeltäter wurden bei Wasser und Brot in die Keuche geworfen, mussten sich mit halb entblösstem Leibe an einem Feiertage vor die Kirchentüre stellen, mit brennender Kerze und umgehängter Rute.

Da fast überall religiöse Unterweisung fehlte, entstand natürlich eine grosse Unwissenheit in religiösen Dingen. Zwei Bürger in Mattigkhofen entschuldigten sich auf die Anklage, dass sie an Ostern nicht gebeichtet hätten, der eine sei im Beichtstuhl nach dem „Glauben" gefragt worden und der andere nach dem „Vater unser". Als keiner das Verlangte aufsagen konnte, seien sie aus dem Beichtstuhle geschafft worden. 1602.

Diese religiöse Unwissenheit, verbunden mit dem schlechten Beispiele der Seelsorger erzeugte eine grosse religiöse Gleichgültigkeit, die Scheu vor dem Heiligen verlor sich. Nur auf diese Weise erklären sich Dinge wie mit Branntwein beladen zur Kommunion kommen, „Vollsaufen nach der Kommunion".

Als der Vikar von Münzkirchen am Lichtmesstag 1548 die Vesper sang, kamen zwei bezechter Weise in die Kirche, stellten sich hinzu an das Pultbrett, sangen auch mit und warfen zuletzt die Bücher hinunter. 1548.

Als Hans Schneider von Alharting sich während des Gottesdienstes ungebührlich aufführte, wurde er vom Gesellpriester zur Ruhe verwiesen. Er schrie aber vor der ganzen Kirchenmennig: „Der Gesellpriester soll für ihn reden und sein Sach verrichten, sonst wird er irre"; auf dem Freithof sagte er, was doch der Gesellpriester ihm lehren könne, er könne ja selbst nichts. 1570.

Raufen in der Kirche, blutrünstiges Schlagen im Streit um einen Kirchenstuhl treffen wir öfters an.

Daneben glimmen unter diesen Schlacken doch noch die Funken wahren religiösen Strebens, die Gott suchende, tiefgründige deutsche Seele ringt nach ihrer Befreiung. Nie wurden zahlreichere Wallfahrten gemacht als im 15. und 16. Jahrhundert. In unserem Rentamte besonders nach Altötting, St. Benno in München, Türkenwallfahrten (um Abwendung der Türkengefahr) nach St. Johannis im Wald, Gericht Friedburg (1595). Die Reliquienverehrung und die Sucht Reliquien zu besitzen, steigerte sich ins Krankhafte. Ragende Dome, Stiftungen für milde und kirchliche Zwecke sind heute noch beredte Zeugen aus dieser Zeit.

Die Schäden aber waren offenkundig. Schon die Synode zu Mühldorf vom 30. III. 1522 musste sich rückhaltlos zugeben. Wohl fehlte es nicht an Stimmen, die nach Besserung riefen; aber die guten Elemente im Priesterstande waren eben in der Minderzahl. Aus Eigensinn und übertriebenem Standesgefühl aber wirkte des öfteren die Kirche den Reformbestrebungen des Staates direkt entgegen.

Als die von Herzog Albrecht eingesetzte Kommission zur Visitierung des Rentamtes Burghausen mit den Räten von Salzburg zusammentraf, erklärten diese, sie hätten den Befehl die in Bayern gelegenen, dem erzbischöflichen Stuhle angehörigen Pfarrer und Klöster, wie das Kloster Chiemsee, selbst zu visitieren, eine Beteiligung der von dem bayerischen Herzoge geschickten Räte müssten sie propter auctoritatem ordinariae iurisdictionis ecclesiasticae conservandam ablehnen.[40]) Die bayerischen Herzoge sahen, dass der Klerus weder den Willen noch die Fähigkeit zu einer gesunden Reform hatte. Es gab deshalb nur einen Ausweg, mit Hilfe sittenstrenger Männer neue Seelenhirten heranzubilden. Und dieser Weg führte zu den Jesuiten, „die durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, Reinheit der Sitten und weltmännischen Schliff einen geradezu überwältigenden Eindruck machten".[41]) Mandate aber sollten retten, was noch zu retten war. So entwickelte sich im 16. Jahrhundert das reinste Polizeiregiment des Staates in kirchlichen Sachen, das unter Max I. im 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte, dessen Ausklänge aber noch tief in das 18. Jahrhundert hineinreichen. Reste hievon finden wir noch im 19. Jahrhundert.

Die Bayernfürsten waren persönlich gläubig und überzeugt, dass die katholische Religion die allein seligmachende sei. Fassen wir nun ins Auge, dass im Zeitalter der absoluten Fürstengewalt der Herrscherwille allmächtig war, gewohnt auch die kleinsten Dinge durch Gesetze zu regeln, so finden wir begreiflich, dass der Fürst auch auf religiösem Gebiete das, was er für recht fand, zu erzwingen suchte. Er empfand es nicht bloss als ein Unrecht gegen Gott, sondern auch als eine Beleidigung seiner eigenen Person, wenn sich Untertanen unterstanden etwas anderes zu glauben als er. Er befahl, das Land hatte zu gehorchen. Den Uebeltäter traf Strafe.

Wieder erweiterte sich der Einfluss des Rentmeisters. Er war in dieser Sache Kontrollorgan des Herzogs und zugleich Richter.

---

40) R. A. Bayr. Religionsacten Tom VIII S. 126.

41) Riezler IV S. 411.

„Der Rentmeister soll[42]) den Prälaten in den Klöstern zuziehen, damit von wegen ärgerlichem Anhang oder anderer Leichtfertigkeit er uns dasselbe nit verhalte. Auch auf Fleischessen an verbotenen Tagen hat er zu achten."

„Er soll[43]) auf die Religion und auf den allein seligmachenden hl. römischen katholischen Glauben schauen, dass nicht solche Laster einreissen und Untugenden sowohl bei Geistlichen als bei weltlichen, dadurch der gemeine Mann und die Jugend sehr fest geärgert und gute Sitte, Zucht und Ehrbarkeit befleckt und bemailigt wird. Das Fluchmandat ist den Beamten fleissig einzubinden, damit das Fluchen und Schelten wider Gott und seine Heiligen, göttliche Namen, seiner lieben Mutter, der hochgebenedeiten, reinen Jungfrau Maria und seiner lieben Heiligen bestraft wird. Das grosse Aergernis des Fluchens ist an den Hofrat zu berichten.

Er soll Achtung geben, ob der Gottesdienst fleissig verrichtet wird, die saumseligen Priester sind zu melden. Nachfrage halten, ob der Umgang mit dem allerhochwürdigsten Sakramente an den Pfinztagen mit der gebührenden Zeremonie gehalten und wer den Priester begleitet und führt, ob ihm auch die Obrigkeiten beiwohnen und ihren Untergebenen ein gutes Exempel geben. Ob die Klöster gehörig gut administriert in weltlichen Sachen, dann wie die geistlichen Sachen sind, ob kein Anhang da ist oder andere Leichtfertigkeit, ob die Klausur gehalten wird oder die Disziplin nicht laxiert sei."

Fleischessen: Die Amtleute sollen solche Verbrecher dem Rentmeister feststellen. Rentmeister muss den Schergen und Knechten bei Verleihung ihres Dienstes gut einbinden, dass sie an Fasttagen unversehens in die verdächtigen Häuser gehen und genau nach Fleisch und Speisen Ausschau halten. Auch auf Sonntagsarbeit muss der Rentmeister schauen.

Nun kommt ein Punkt, der in der Rentmeisterinstruktion ganz fehlt.

---

[42]) Rentmeister Instrukt. 1574. K. A. München. G. R. 470.

[43]) Rentmeister Instrukt. 1613.

„Gleichfalls soll er auch darob sein, dass die Hechsen, Unhulden, Wahrsagerinnen und diejenigen, so die Leith und das Vieh mit Zauberei, unverständigen Worten und Segen ansprechen, gemein, einfältig Leith damit betrügen, zum Aberglauben und darein bestärken, in Verhaft und Vengkhnus genommen werden und gegen dieselbe in Kraft der von uns ausgefertigten Mandate prozediert und verfahren werde.

Der Rentmeister soll genau nachschauen und nachforschen, welche Priester und Geistliche in solch ärgerlichen Konkubinaten leben, nach deren Dirnen und Konkubinen greifen und dieselben vermöge und nach Inhalt der publizierten Mandate abstrafen lassen; auch die Beamten und Hofmarksherren, die diesen Geistlichen durch die Finger sehen, sind zu berichten." Auch nach der Rentmeisterordnung von 1669 obliegen dem Rentmeister die gleichen Pflichten.

Gegen die Konkubinen der Geistlichen wurde jetzt von Staatswegen streng vorgegangen.

Als der Landrichter zu Schärding 1581 die Konkubine des Klosterprobstes von Suben aufhob und sie zu Gefängnis brachte, wäre der Hofmarksherr strenge bestraft worden. Da er schon gestorben, wurden derenthalben seine Erben um 8 Pfd. ₰ bestraft.

Die Konkubine des Pfarrers zu Ried wurde auf die Schrägen gestellt und aus dem Lande geschafft. „Aber sie kam wieder in ihren alten Stall." Als man ihr wohl nachgestellt, ist sie samt ihrem heillosen Prieser nach sektischem Ort. 1589.

Die Konkubine des Pfarrers zu Siegereshafft, Gericht Braunau, wurde drei Meilen von ihm hinweggeschafft, hat sich dann öfters heimlich zu ihm begeben und bei ihm Kinder erobert. Auf fleissiges Ausspähen wurde sie endlich im Pfarrhofe betreten und des Landes Bayern verwiesen. Auf ihre Supplikation wurde sie mit dem Versprechen bald zu ehelichen und mindestens zwei Meilen vom Pfarrhofe weg sich niederzulassen um 6 Pfd. bestraft. 1584.

Die Konkubine des Pfarrers zu Braunau hatte sich zu

Mich. Preuninger. Bürger daselbst, zu ihrer Niederkunft begeben. Sie wurde vom Amtmann mit eisernen Ketten an die Bettstatt geschlagen. Sie entwich, stellte sich aber zum Termin. Pranger und 12 Pfd. ß Strafe. 1607.

Der Konkubine eines Gesellpriesters Unterschlupf geben, wurde mit zehn Tagen Kettentragen für den Mann und mit zehn Tagen Geige für die Frau bestraft.

1631 wurden die Konkubinen des Pfarrers zu Seibertstorf, des Vikars zu Eggstätt und des Benefiziaten von Taubenpach durch die weltliche Macht ausgehoben.

Freilich, an Mandaten fehlte es auch von Seiten der Kirche nicht. Schon die Salzburger Synode von 1549 verfügte, dass alle Konkubinen innerhalb eines Monates zu entlassen seien. (Riezler IV 405).

Der Nuntius des päpstlichen Stuhles in München Felicianus Ninquarda erliess am 20. April 1582 ein Mandat contra clericos concubinarios. Die Konkubinen, die in den Häusern der Pfarrer seien, sollen aufgehoben, gezüchtigt und des Landes verwiesen werden. Die Geistlichen, die eine solche haben und sie nicht entlassen, sollen die Einkünfte ihrer Pfründe verlieren und wenn auch dieses nicht helfe, mögen sie mit dem gladio excomunicationis bestraft werden.[44]) Wie es mit der Ausführung war, haben wir gesehen.

Die weltliche Gewalt machte vor den Geistlichen selbst auch nicht Halt. Jurisdiction war ja an sich schon der Streitapfel. Auf der einen Seite stehen die Geistlichen, bestrebt ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern, auf der anderen Seite die Herzoge, die eine solche Erweiterung nicht bloss nicht zulassen, sondern auch die Geistlichen selbst unter ihr Gericht zwingen.[45])

---

[44]) K. A. München G. L. Fasz. 446.

[45]) Item so untersten sich die Erzbischoff, Bischoff. Erzpriester und Ofizial der Geistlichkeit die Layen umb Personndlich Spruch und Geltschulden und ander gering Sachen für das geistlich Gericht zu citieren und umb liederlich sach und Ungehorsam den pann wieder die Layen auss-

Seb. Kreutterer, Pfarrer zu Reischach wurde, weil er das Insiegel des Pflegers von einem Briefe freventlich abgeschnitten und eine „tote Leich" schier Tag und Nacht vor dem Friedhof auf der Gassen ganz ärgerlich hat stehen lassen, ins Gefängnis gebracht und um 16 Pfd. ₰ gestraft. (1574).

1565 wurde der Abt von Baumburg abgesetzt, weil er die so oft begehrte Reform der Klosterbrüder nicht vornahm.

Auch bei rein geistlichen Sachen greift der weltliche Arm ein. Der Pfarrer Lukas Aschpeck zu Winhöring wurde wegen Vernachlässigung seiner priesterlichen Pflichten zu 32 Pfd. ₰ Strafe verurteilt. 1574.[46])

Als der Pfarrer zu Engelsperg von seinem Dechant zu 6 Reichstalern Strafe verurteilt wurde, weil er sich auf einem Kirchtage ungebührlich aufgeführet, fragte der Rentmeister bei der kurfürstlichen Regierung an, ob eine solche Geldstrafe den Geistlichen von ihrer kurfürstlichen Durchlaucht aus zulässig sei. (1631). Wir sehen also, dass die Herzoge bezw. Kurfürsten Bayerns trotz ihrer kirchlichen Gesinnung ihre Hoheitsrechte mit peinlicher Sorgfalt wahrten.

Durch strenge Einhaltung der Kirchengebote und durch Fernhaltung jedes schädlichen Einflusses von aussen sollte die katholische Religion erhalten werden.[47]) Jeder Christ hat seine täglichen Pflichten zu erfüllen; mit peinlicher Genauigkeit wacht die Obrigkeit darüber. Die Vorschriften gehen bis ins Einzelne: Gebet, Besuch des Gottesdienstes, Empfang der Sakramente, Halten der Fasttage und Heiligung der Feiertage. Da ermahnt unser

---

zegissen und also den Fürsten in ihr Jurisdiction geweltlich zegreiffen dadurch teglicher Zank und Hader auch viel aufrur und widerwill entsteet und der pan, die weil er also missbraucht, verachtet wirdet.
Cod. Bavar. Nr. 376, fol. 153.

[46]) Sugenheim a. a. O., S. 221.

[47]) Zum folgenden vergl. auch Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maxmilian I.

Rentmeister die Mitglieder des äusseren und inneren Rates, die die wöchentlichen pfinztäglichen Umgänge schlecht frequentieren. Die von Mattigkhofen gehen zwar mit, sind aber so unbescheiden, dass sie in die Kirche und selbst zum Opfer ohne Wams kommen. Die jüngeren äusseren Ratsfreunde mangeln als Himmelträger schier allezeit. 1660.

Auch die Gerichtsprokuratoren gehören nicht zu den fleissigsten Teilnehmern an Prozessionen. Noch 1735 droht der Rentmeister den Gerichtsprokuratoren vom Pflegegericht Braunau, sie sollen sich bessern, „im Gegenfall würden sie zu einer empfindlichen Korrektion Anlass geben."

Der Kammerer Gruber von Mauerkirchen wohnt aus Trug und Hochmut den pfinztäglichen Umgängen und dem Opfer gar selten bei, sondern tut in Pantoffeln im Markt hin- und herspazieren. 1691).

Die Hausfrau des Marktrichters von Schärding geht selten in die Kirche. Vom äusseren Rat laufen sie gleich nach der Elevation weg.

In Uttendorf sind ausser den Ratsfrauen fast keine Weiber in der Kirche. Einmaliges Kirchenversäumnis wird 1688 mit 1 Pfd. ℌ gebüsst. Ein öfteres Versäumnis mit dreimaligem Umführen um den Brunnen.[48])

Als Ioseph Bundtner im Gericht Braunau am heil. Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage in der Pfarrkirche nicht erschien und auch nicht zeugen konnte, dass

---

[48]) Fürs andere aber auf die Leute, so den Gottesdienst anheimbs mutwilliger Weise versäumen etliche „schwarze Mändl" bestellen, auch keineswegs gestatten, dass während der Verrichtung des Gottesdienstes jemand auf der Gassen oder im Freithoff spazieren gehe oder sonst Schwätzens halber ausserhalb der Kirche stehe.

Im Betretungsfalle ein ½ fl Strafe oder bei Armut 24 Std. bei Wasser und Brot im Gefängnis. Von der Strafe gehören zwei Teile dem Herzoge, der dritte Teil der bürgerlichen Obrigkeit. Sie hat von demselben den schwarzen Mändln und den Amtleuten so angeregte Personen angezeigt, das verheissene Trinkgeld zu geben. R. A. Rel. A. Tom. 8 S. 210.

er anderswo eine heilige Messe gehört, wurde er mit drei Pfd. Wachs und 30 Karbätschenstreichen abgebüsst. 1725.

Einer, der unter dem Gottesdienst Karten gespielt, wird mit einer Kette an das Narrenhäusl geschlagen und ihm eine Karte um den Hals gehängt. 1605.

Ein lautes „Huiu" rufen unter dem Gebetläuten bringt 4 Pfd. ß Strafe ein.

Plechene ß bei einem Hochzeitsgottesdienste opfern: auf den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und des Fürstentums Bayern auf ewig verwiesen. (1527). Wegen unzulässigen Pfeifens am Vorabend unserer lieben Frauen Geburtstag Wirt und Täter 3 Pfd. ß. 1605.

Versäumnis der Osterkommunion 4 Pfd. ß Strafe.

Beichtzettel werden genau kontrolliert. Kinder ausser Landes haben sie einzuschicken oder bei ihrer Heimkunft richtig und ordentlich vorzuweisen.

Strenge Sonntagsheiligung war oberstes Gebot. Bei der Unzahl der damaligen Feiertage und bei der Vorschrift, dass auch an den Feierabenden von 5 Uhr ab jede Arbeit ruhen musste, im Felde, im Hause, in Mühlen, Bäckereien u.s.w. bedeutete dieses einen grossen Verlust an Arbeitszeit und artete nebenbei zur Schikane aus.

Birnen klauben an einem Sonntage unter der Kirchenzeit wird mit Geigenstrafe und Anschlagen ans Narrenhäusl bestraft. (1607) Kirschenpflücken für ein krankes Kind 4 sh ß Strafe.

Viehstroh mähen mit einer Sichel am St. Magdalenentage wird auf Antrag des Rentmeisters nicht mit einer Geldstrafe sondern ad resarcendum scandalum mit einer Schandstrafe abgebüsst. (1690)

Auch auf die Gotteslästerer wurde strenge Spech gehalten. Alle Monate ging ein Verzeichnis derselben an den Kurfürsten ab, später alle Quartale.[49]) Wurden anfangs und Mitte des 16. Jahrhunderts Geldstrafen von drei, vier, fünf Pfd. ausgesprochen, so wurden später die Gotteslästerer in die Prechen geschlagen mit halb entblösstem Leibe,

---

[49]) K. A. M. F. 465.

umhängender Rute und brennender Kerze vor die Kirche gestellt, in die Keuche geworfen und in Schellen geschlagen. Abschneiden einzelner Glieder, Herausreissen oder Durchbrennen der Zung sind in unseren Akten nicht aufzufinden.

Fasttage waren nicht bloss alle Tage der 40tägigen Fastenzeit mit Einschluss der Sonntage sondern auch die Feiertage und Samstage des ganzen Jahres und die Vigilfasttage.

Nur Kranke, Schwangere und Wöchnerinnen, wenn es sie nach Fleisch gelüstete und wenn sie von grosser Schwäche waren, durften mit Genehmigung des Pfarrers an den Fasttagen Fleisch essen. Eigene Fastenmetzger versorgten diese Personen mit Fleisch. Alle anderen Fleischläden mussten geschlossen bleiben.

Den Schergen, die unversehens Haussuchungen hielten, entging kein „Ganskragl" und kein Speck im Kraut, kein Fleisch in den Knödeln. Auch das Fleischsieden war verboten; das Auffinden gekochten Fleisches, selbst wenn es Fleischreste vom vorigen Tage waren, zog Strafe nach sich. Geschah die Uebertretung nachweislich aus Uebersehen, sühnte dieses Vergehen eine Kirchfahrt nach Altötting. Wurde aber ein solches nicht angenommen, dann gab es Geldstrafen zu fünf, sechs, sieben Pfd. ℌ, Gefängnis mit Wasser und Brot im Amtshaus, Geige, Springer, Stehen neben der Schandsaul an der Kirche, an Tagen, an denen das meiste Volk beisammen war, (Markttagen, Sonn- und Festtagen) mit umgehängter Tafel, auf welcher das Delikt verzeichnet war, oder mit umgehängtem Stück Fleisch.

Mandate gegen Leichtfertigkeit, Spielen, Luxus, Kleiderpracht, Hexerei und Aberglauben folgten in bunter Reihe.

Was wurde aber erreicht? — Wenig, in mancher Beziehung das Gegenteil, Verirrung. Durch blosses Verbieten ist es unmöglich Menschen sittlich zu bessern. Es können höchstens Sklaven herangezogen werden. — Sittlich gute Lebensführung setzt eine sittliche Basis und die

Bildung eines ethischen Maßstabes im Innern des Menschen voraus. Diese Pflicht wurde versäumt.

Verfehlten also die Mandate, die zur Besserung der Sitten erlassen wurden, so ziemlich ihren Zweck, so erreichten ihn sicher die, die die Einheit des Glaubens anstrebten. Diese wurde allein durch Gewaltmassregeln der bayerischen Herzoge gerettet. Ohne deren starkes Eingreifen wäre sicher auch Bayern dem Protestantismus verfallen.

„Der Beifall,[50]) den Luther fand, entsprang nicht der unwiderstehlichen Ueberzeugungskraft seiner Lehre. Dogmatik allein wird nie imstande sein, weitere Schichten der Menschheit in tiefgehende andauernde Bewegung zu versetzen. Insbesondere aber war Luthers ungemein idealistische und von philosophischen Anschauungen getragene und durchdrungene Lehre nicht geeignet, bei seinen realgesinnten und an schulmässiges Denken nicht gewöhnten Landsleuten aus sich selbst jene Erfolge zu erzielen. Dazu bedurfte es anderer Kräfte und diese standen bereit und erhoben sich auf Luthers Ruf". Wirtschaftliche Verhältnisse, nationale Stimmung, das Gefühl des Geknechtetseins und der Missachtung der Bauern, der bittere Hass gegen die Geistlichen halfen ausschlaggebend mit. „Den wichtigsten Bundesgenossen aber fand Luther in der religiösen Gesinnung, welche die Mehrheit der Deutschen erfüllte, wie sie ihn ja selbst zu seinem Vorgehen antrieb".

Auch in unserem Rentamte wurde Luther gern aufgenommen. Wolfgang Ruess, Hilfspriester zu Altötting bei dem wundertätigen Gnadenbild Mariens, predigte schon 1522 in lutherischem Sinne, zumal gegen der Wallfahrt Torheit.[51]) Er wurde durch den Salzburgischen Domdechanten und Offizial Trautmansdorff zur Verantwortung zitiert, floh aber nach Ulm.

Ebenso wurden um diese Zeit die Pfarrer von Tittmoning und Laufen verdächtig befunden.

[50]) Stieve: Die Reformationsbewegung im Herzogtum Bayern, Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1892, Nr. 46.

[51]) Sugenheim a. a. O. S. 18.

Am 16. August 1527 wurde Leonhard Käser, ehemals Pfarrvikar in Weizenkirchen, der nach geleistetem Widerruf wieder in Luthers Lehre verfallen, auf dem Inngries bei Schärding auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Gottergeben und heldenmütig starb er den Märtyrertod.[52])

Bayern ging also zur Ketzerverfolgung über. Als die Herzoge nämlich aus dem Verlauf des Wormser Reichstages erkannt hatten, dass Luthers Vorgehen zu einer Spaltung der Kirche führen würde, gingen sie aus ihrer Zurückhaltung heraus.[53]) Vom 5. März 1522 datiert das 1. bayr. Religionsmandat, das die lutherische Lehre verbot und selbst jede Disputation untersagte. Das 2. Religionsmandat erschien 2. Oktober 1524. Der Verlauf der Bauernbewegung bestärkte die Herzoge in ihrer Ansicht, dass die protestantische Lehre auch die Keime zu Aufruhr und Aufstand in sich trage. Deshalb wurde nicht bloss auf die ketzerischen Predikanten weiter Jagd gemacht sondern auch auf „die in den Haupt- als in den anderen Städten des Fürstentums und in den Märkten kursierenden schändlichen, verbotenen, ärgerlichen, verführerischen, schmählichen und lästerlichen Büchlein, Gedicht, Schmachschriften und schamlose Gemel und fürnemlich Traktätlein, davon allerlei Verführungen des gemeinen Mannes, ärgerliche Spaltungen, auch andere viel hoch besorgliche Weiterungen entspringen".[54])

Alle Monate wurden deshalb Buchläden und Druckereien visitiert um verdächtige Waren zu konfiszieren.

Die Jahre 1569/70 brachten allgemeine Visitationen und mit ihnen die Säuberung des bayerischen Bodens von ketzerischen Elementen.

Aeusserlich war also der Protestantismus überwunden, aber im Innern war die Sympathie für Luther und seine Lehre nicht erstorben. 1562 wurde Oswald Pfaf-

---

52) Riezler a. a. O.IV. S. 168.

53) Döberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns I. S. 369 ff.

54) Mandat vom 20. I. 1558 an die 4 Regierungen des Landes. Siehe Knöpfler: Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. S. 169.

fenberger, Bürger in Kraiburg, um 49 Pfd. bestraft, „weil er sich in der Religion nicht gut gehalten, Aergernuss gegeben und die Haagischen Predikanten samt einem zu zweienmal ausgeloffenen Munich gehait". Am Johannistage 1593 gingen 17 vom Gericht Ried nach Untergeiersberg im Lande ob der Ens und sogen dort das Gift böser, verführerischer Red ein." Wurden insgesamt rentmeisterlich vorgeschrieben. Die Vermöglicheren zahlten zwei Pfd. ₰ Strafe, die Aermeren kamen 2—14 Tage ins Gefängnis. Aber trotzdem liefen am Weihnachtstage 1593 und am Neujahrstage 1594 wieder sieben zur Predigt nach sektischen Orten. Hie und da wurden auch noch später offene Bekenner der neuen Lehre gefunden. Sie wurden aufgefordert innerhalb Jahresfrist in den Schoss der katholischen Kirche zurückzukehren. Verharrten sie in ihrer Verstocktheit, so mussten sie nach Ablauf dieser Frist das Land Bayern räumen.[55]) Fand sich kein Käufer für ihr Gut wurde ein katholischer Verwalter dafür aufgestellt. (K. A. M. f. 397 Dekret v. 14. Okt.1614, gerichtet an den Rentmeister von Burghausen).

Auch mehrere Adelige unseres Rentamtes waren Gönner und eifrige Förderer der Reformation. Markt und Gericht Ried fielen 1560 unter dem Schutze des evangelisch gesinnten Pflegers Wolf Dietrich v. Maxlrain dem Luthertum in die Hände.[56]) Graf Joachim von Ortenburg führte 1563 die Reformation in seiner Grafschaft offen ein.

Daneben trat eine Richtung zu Tage, die vom Protestantismus ungefähr all das borgte, was einer mehr äusserlichen Auffasssung zugänglich war und die religiösen Pflichten herabspannte.[57]) „Die Untertanen verstehen

---

[55]) Josef Reiter zu Undenreuth, Pfleg Friedburg, nahm 1604 in der Nacht Quasimodogeniti all seine Fahrnus auf den Weg samt dem Weib und seinen drei Kindern und zog heimlich fort, der Erfahrung nach wegen der Augsburger Konfession."

[56]) Riezler IV 501.

[57]) Riezler IV 500.

nicht und wollen nicht glauben was unter jeder Gestalt des hochwürdigsten Sakraments begriffen. Sie reden spöttlich über die Mess und laufen nach der Predigt und vor der Wandlung aus der Kirche.

Die Ohrenbeicht wollen sie abgeschafft und verlangen auf eine gemeine Beicht hin absolviert zu werden. Von Buss und Genugtuung halten sie nichts. Die Priester, so nicht ihres Tuns und ihrer verführerischen Meinung sind, verachten sie. Das Anrufen und Fürbitten der Heiligen halten sie für nichts. Sie unehren nicht nur der Jungfrau Maria und und der Heiligen Bildnis sondern auch seiner Allmächtigkeit Kruzifix und Bildnuss zerstürmen und zerreissen sie aufs greulichste. Sie halten nichts, dass für die Abgestorbenen zu bitten sei, haben auch die Meinung, dass die Priester heiraten sollen. An verbotenen Tagen Fleisch zu essen und an den Feiertagen Handarbeit zu tun, soll bei ihnen gemein sein. Kirchfahrt und Bussfahrt wird bei ihnen verachtet. Sie wollen auch das hochwürdigste Sakrament unter beiderlei Gestalten annehmen und empfahen. Sie unterstehen sich neue teutsche Ruef und Gesäng der verführerisch ausgelegten Psalmen in der Kirche aufzurichten und dadurch die göttlichen Aemter und anderes zu verhindern". [58])

Auf Grund der Visitation von 1558 erklärte die Bischofkonferenz in Salzburg, (5. April 1558) „dass viele Geistliche nicht allein in moribus, sondern dass auch, das das meist ist, bei ihnen vielen in der Lehr allerlei verführerisch eingeführt worden sei".[59])

Manchem Geistlichen dünkte es gut, dass die Taufe Deutsch begehrt, ohne Chrisam und Oel, dass deutsch Messe gelesen werden, damit „das Volk es auch verstindt". Die meisten halten nur drei Sakramente, Baptismum, Coena Domini und Absolutionem. Die letzte Oelung wird fast

---

58) Reichs A. Bayr. Rel. A. Tom II, S. 42. Unterschiedl. Artikel, darum etliche der Salzbur. Provinz Untertanen in Irrsal verfallen sein.

59) Reichs A. Rel. Akt. Tom III, S. 110.

nie begehrt und deshalb auch nicht gespendet. Die Firmung halten sie für nicht notwendig.[60])

Eck hatte also recht, wenn er das Drängen nach dem Laienkelche und nach Abschaffung der Abstinenztage auf sektischen Einfluss zurückführte.

Herzog Albrecht V. hatte bekanntlich, durch Schulden und die beiden weltlichen Stände gedrängt, am 31. März 1556 jene berühmte Deklaration erlassen, die den Gebrauch des Laienkelches, wenn er ohne Verachtung und Verdammung der einerlei Gestalt erfolge, und das Fleischessen an verbotenen Tagen zu notdürftigem Unterhalte von Staatswegen für straffrei erklärte.[61]) Langwierige Verhandlungen mit der Kurie folgten, bis ein päpstliches Breve vom 16. April 1564 den Laienkelch bewilligte.

Aber inzwischen hatten sich die Verhältnisse geändert; die sogenannte Adelsverschwörung machte den Herzog stutzig. An die Stelle der früheren Ratgeber Georg Stockhammer und Wiguleus Hund trat Dr. Simon Eck, der in jedem Zugeständnis an die Protestanten eine Gefährdung des Katholizismus erblickte. Er verlangte vor allem eine Zählung der Kalixtiner. In den letzten Monaten des Jahres 1563 und anfangs 1564 erfolgte sie im Rentamt Burghausen. Sie zeitigte folgendes Resultat:

R. A. Bayrische Rel. A. Tom. V S. 143 ff.

Pfarrei	sub una	sub utraque	ausständig
Jahr 1563			
Stadt Burghausen Pfarr zu St. Jakob	1213	Bürgermeister u. einer des Rates von Burghausen haben in der Pfarr um Reichung beider Gestalten ersucht; wurde verweigert.	
Mauerkirchen	600	600	
Aspach	2300	20	

[60]) Cod. Bav. 1737.
[61]) Riezler IV S. 501.

Pfarrei	sub una	sub utraque	ausständig
Mauernperg	1409		
Moospach	1100	600	
Rospach	600	40 begehrten sub utraque, vom Pfarrer verweigert, hierauf stellten diese das Beichten ein.	
Jahr 1564			
Schärding	54	1292	
Andorf	1300	einige wenige begehrten die Communion sub utraque, wurde abgeschlagen.	
Taiskirchen	500	200	
Antisenhofen	386	14	
St. Mariakirchen	1000	400	
Schafftenberg	388		
Räb u. Erzenkirchen	1750	150	
Mernpach	—	1517. Der Pfarrer zeigt an, dass von seinem Antecessorem schon etliche Jahre die Communion unter beiden Gestalten gereicht worden sei.	
Taufkirchen	1400		
St. Lamprecht	800	50	
Zell	600	30	
Münskirchen	873	18	
Erznaich	800	4	
Münzteuer	646	4	
Kopfing	500		
Gericht Trostberg:			
Pfarr Engelsperg	1100		
Trostberg	1420		
Ried	103	602. Zu den Kranken wird das hl. Blut in einem kleinen Silberfläschlein getragen.	
Amolzmünster	716	64	200
Waldzell	1600	24	einige Schiffleute nicht erschienen
St. Georgen	1703	4	
Hohenzell	773	375	100
Gurtten	850		
Eberschwang	1671	20 Personen begehrt, Pfarrer verweigert.	

Pfarrei	sub una	sub utraque	ausständig
Gericht Kling:			
Schnaitsee	1800	19 haben es unter einer Gestalt nicht angenommen.	
Obing	2100	Sie bleiben in dem Gehorsam der alten Kirche.	
Eislfing		steht Gott Lob auch noch wohl	
Prutting		sind 1400 Communik., die der Vorgänger auf die kurfürstl. Deklaration hin alle sub utraque providiert. Auf sein. Pfarrers Ermahnen, kommunizieren:	
	800	600 verweigern die Communion unter einer Gestalt.	
Grüntal	747		
Euenhausen	360		
Schaunstätt	150	Filiale Schaunstätt hat 300 Communikanten aber nur der halbe Teil ist rein, die anderen laufen in die Grafschaft Haag, erzeigen sich gegen ihren Pfarrer trotzig und ungehorsam genug, haben ihre sonderbaren Ort, nämlich bei Augustin und Hansen Wallner, Wolfgang Maier und Stefan Püchelmaier; allda sie bei Tag und Nacht zusammenlaufen, aneinander vorlesen und je einer den andern zu Trutz und Halsstarrigkeit erweisen. All dass in allweg von nöten diese Conventicula mit ernst abzustellen und soviel immer möglich dieselben zu verhüten.	
Heselwang mit Amerang u. Halfing	1636		
Gericht Meermosen:			
Peterskirchen	287		
Filial Emersheim	544		
Flossing	509	Pfarrer hat einen dunklen, unklaren Bericht und denselben gar grob gestellt.	

Pfarrei	sub una	sub utraque	ausständig
Gericht Oetting			
Oetting	208	18	
Altenötting	alle	ausser 16	
Haiming	900		
Stambhaim	439	432	
Tann	300	18	viele Personen
Raischach	55		
Gericht Kraiburg:			
Ansdorff		400	
Läfring	700	200	
Frähaim	600		
Pürtten	86	14 wollen es unter einer Gestalt nicht nehmen.	
Gericht Julbach:			
Seibertsdorff	140	19	
Kirchperg	489	424	
Gericht Friburg:			
Lengau	820	6 wollen es unter einer Gestalt nicht nehmen.	
Gericht Uttendorf:			
Uttendorf	756	141	
Gericht Wildshut:			
Pfarrei Ostermuting	2500		

Die grösste Zahl von Utraquisten treffen wir also an der österreichischen Grenze und unter den Nachbarn von Ortenburg und Haag. Das so heisserkämpfte Breve kam also ziemlich ungelegen. Der Laienkelch wurde zwar gestattet, aber nur an einigen Plätzen. Die Utraquisten hatten also meistens weite, beschwerliche Wege zum Empfange der Communion zurückzulegen. Lehrer und Schüler waren grundsätzlich vom Laienkelch ausgeschlossen.[62])

Weitere umfassende Visitationen folgten 1569 und 1570.[63]) Die Visitatoren hatten den Auftrag, die Utraquisten durch gütliche Ueberredung und wo diese nichts fruchtete, durch Gewalt ad unam speciem zurückzuführen.

[62]) Döberl. Entwicklungsgeschichte Bayerns I. S. 417.

[63]) Näheres hierüber: R. A. Relig. A. Tom. 8, S. 96 und ff.

Im Markte Krayburg mussten Georg Daunreuer, Oswald Pfäffenberger und Matthäus Leuthauser, weil sie sich halsstarrig erzeigt und nicht sub una zurückkehren wollten, das Land Bayern räumen.[64])

Zu Beginnn des Jahres 1571 erfolgte nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den Ordinariaten ein förmliches Verbot des Laienkelches. In den dem Erzbischof von Salzburg gehörigen Städten Tittmoning und Mühldorf und in Obernberg, das dem Bischof von Passau untertan war, wurde auch noch in der Zeit, in der Bayern seine Utraquisten mit Gewalt zu einer Gestalt zurückführte, ganz ungestört die Kommunion unter beiden Gestalten ausgeteilt.[65])

Lange aber zitterte dieser Kampf in den Herzen der Untertanen nach. Immer wieder greift man einige Hartnäckige auf. Unterm 3. März 1572 befiehlt der Herzog dem Religionskommissionsrat in Burghausen den drei Weibern von Oetting noch acht Tage Zeit zu lassen, wenn sie sich dann ad unam speciem nicht bekehrt haben, haben sie das Fürstentum Bayern zu räumen.[66])

Der starke Druck der öffentlichen Meinung forderte auch später noch kleine Zugeständnisse. Die Jesuiten in München tauchten beim Abendmahle die Hostie in Wein.[67]) Im Rentamte Burghausen aber reichte man noch 1599 nach der Kommunion Wein. „Leonhard Tax, Schuster zu Erb, hat am Erchtag in den heiligen Osterfeiertagen in der Pfarrkirche zu Lemgau beichtet und unter der Communion eine solche Falsch gebraucht, dass er gleichwohl um den Altar gegangen, 1 ℌ auf den selben geopfert und niederkniet, aber die gebenedeit Hostie nicht genossen sondern allein aus dem Kelch getrunken und davon gegangen ist. Ist sechs Tag in der Keich gelegen bei Wasser und Brot, weil er den Schein mitge-

---

64) R. A. Rel. A. Tom 8. S. 169/70.

65) Herzog Albrecht beschwerte sich in einem Schreiben vom November 1570 an beiden Stellen. R A. Rel. A. Tom 8, S. 227.

66) R. A. Relig. A. Tom X. S. 32.

67) Riezler IV. 518.

bracht, dass er beichtet, wurde er an Geld zu 2 Pfd. ℌ bestraft. (1599)"

Wiedertäufer.[68])

Unmenschlich grausam wurde der Kampf gegen die Wiedertäufer geführt. Den beiden Eck und ihren Herrn galt der soziale Aufruhr als eine aus der religiösen Bewegung entsprossene Saat. „Da das Täufertum in den Städten wurzelte, befürchteten sie, dass, wenn die städtische Bevölkerung, die über Pulver, Geschütze, Harnische und kriegsgeübte Knechte verfüge, sich mit den Bauern verbinde, alles drunter und drüber gehen werde." Ausrottung dieser Sekte war Ziel.

Da einer der wütendsten Täuferverfolger der Administrator Ernst von Passau war, wissen auch unsere Umrittsprotokolle viel von Täufernot zu erzählen. Die herzoglichen Mandate von 1527/28 waren eben nicht umsonst erlassen worden.

„Fritz Verber und die alt Carlein und Elspeth ihr Tochter waren drei Wochen beim Stadtamtmann in Burghausen gelegen von wegen der Wiedertauf. Dann der Mann mit dem Schwerte hingericht, die beiden Weiber tränkt." 1527. Im selben Jahre wurde auch Kunz Schmidt als Wiedertäufer enthauptet.

Der Wiedertäufer Hans Turner wird zu geistlicher Busse begnadigt, muss aber auf fürstlichen Befehl einen „graben Rockh mit zween weissen Taufsteinen machen lassen, den er sein Leben lang dermassen tragen muss". 1527.

Am 27. April 1530 erschien ein neues Mandat, das verfügte, dass kein Wiedertäufer, auch wenn er widerrufe, am Leben gelassen werden dürfe.

Belohnungen von 32—40 fl wurden für Aufstöbern eines Wiedertäufers ausgesetzt. Trotzdem herrschte nach den wütenden Verfolgungen von 1527—1530 Ruhe. Erst 1538 begegnen uns wieder Opfer. Vom Gericht Mermosen

---

68) Riezler IV. S. 173 ff. Winter: Geschichte der bayerischen Wiedertäufer im 16. Jahrhundert.

lagen zwei Wiedertäufer zwei Wochen weniger zwei Tage im Gefängnis in Burghausen; wurden dann verbrannt. Hans Ploedl von Ried wurde ebenda mit dem Brand gerichtet, ist lang zuvor im Gefängnis gelegen. 1545. Wieder tritt Ruhe ein. Aber immer wieder kommen todesmutige Prediger aus Böhmen und Mähren in unser Rentamt. 1559 kamen etliche Vorsteher der Wiedertäufer aus dem Salzburgischen hauptsächlich in das Velder Gericht.[69]) Wieder flammt die Bewegung auf. Wer Wiedertäufer beherbergte, atzte, tränkte oder ihrem „verführerischen schwärmerischen Lesen Raum und Statt gab," wurde rentmeisterisch bestraft. Zahlreiche Familien wanderten nach Böhmen und Mähren aus, wo die Wiedertäuferkirche seit 1573 gesichert war. Die Güter der Ausgewanderten wurden fiskalisch eingezogen. Jedem war strenge verboten, einem der vorhatte „in den Wiedertauf zu ziehen", irgend etwas abzukaufen, ihm Hand- und Spanndienste zu leisten. Schiffleute, die Wiedertäufer auf „dem Wasser des Innstromes" hinabfuhren, lagen dafür lange im Gefängnis, zahlten Geldstrafen und wurden vor die Kirche gestellt. Und trotz alledem treffen wir noch 1632 Spuren von Wiedertäufern. In diesem Jahre wurde Jakob, des Andreas Stettner zu Stetten Sohn, „um dass er in den Wiedertauf gezogen," auf Regierungsbefehl um 4 Pfd. ß bestraft. In Ansehung seiner Jugend und weil er durch seinen Bruder, der als Wiedertäufer in Schärding enthauptet wurde, verführt worden war, sah man von einer höheren Strafe ab.

Verlassen wir diese Zeit; nicht kann es unsere Aufgabe sein eine Epoche zu verurteilen, sondern sie begreifen zu lernen. Gewiss sind Fehler zu beklagen und die tiefstehende Moral so vieler Glieder des Klerus kann nicht geleugnet werden, aber gerade die Kirche erbrachte den Beweis ihrer Daseinsberechtigung. Sie hatte trotz dieser vielen Schäden noch die innere sittliche Kraft zur Wiedergeburt und zur Erstarkung.

---

[69]) R. A. Rel. A. Tom III. S. 157.

Kirchenvermögen.[70])

Das Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen wurde durch den Pfarrer, die weltliche Obrigkeit und durch die Kirchenpröbste verwaltet. Der weltliche Anteil an der Comulativverwaltung erklärt sich als ein Ausfluss des dem Landesherrn zustehenden ius supremae inspectionis. War die weltliche Oberaufsicht anfangs etwas lax und verhinderte sie nicht, dass die Zechleute Kirchengelder untereinander ausliehen oder zu Handelsspekulationen benützten, Gülten und Güter versetzten, so machte sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gleichzeitig mit dem Erstarken des Staatsgedankens ein festeres Zugreifen bemerkbar. Der Rentmeister übte auch hier eine scharfe Oberkontrolle aus.

Die Kasse war der „wehrhafte" Zechschrein, der gewöhnlich in einem Raume der Kirche untergebracht und mit Eisen und Band versichert war. In Filialkirchen mussten überdies die Kirchentüren mit starken Schlössern, die Kirchenfenster mit eisernen Stäben versehen sein. (1660).

Drei Schlüssel sperrten gleichzeitig. Den ersten hatte der kurfürstliche Beamte, bezw. der Amtsbürgermeister im Besitze, den zweiten der Kirchherr, den dritten der Oberkirchenprobst. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens sollten nur die Tüchtigen herangezogen werden. Zur besseren Versicherung pflegte man Leute von einigem Vermögen damit zu beauftragen. Das Amt eines Kirchenprobstes war ein munus publicum und konte ohne wichtige Gründe nicht abgelehnt werden. Gewöhnlich wurden bei jedem Gotteshaus zwei Zechpröbste aufgestellt. Der ältere oder der schon ein Jahr gesellweise gestandene Zechmann verrichtete das Ausgeben und Einnehmen, der andere musste überall aufmerken und Informationen nehmen, damit er bei Abstand des anderen sofort wusste, was er zu tun hatte. Beide Zechleute durften nie gleichzeitig ihren Posten verlassen. (1670 S. 12).

Dieses Amt wurde oft recht drückend empfunden. Es

---

[70]) Freyberg, a. a. O. III. S. 37 ff. Riezler III, S. 818.

brachte viel Arbeit mit sich und da die Kirchenpröbste für ein Defizit mit ihrem eigenen Vermögen hafteten, manchmal bloss alle sechs Jahre abgelöst wurden, vernehmen wir oft bewegliche Bitten, diese Amtsbürde wegen „viel habender kleiner Kindlein oder wegen Leibes-Schwachheit wieder ablegen zu dürfen." Die Gefahr des Schadenersatzes lag eben nahe, da mangels einer Buchführung die Uebersicht über den Kassenstand nur schwer möglich war. Die Einnahmen der Gotteshäuser setzten sich zusammen aus den Erträgnissen der Stiftungskapitalien, aus Gült und Zehent, aus Opfern, (Flachs, Schmalz, Geflügel, Vieh u.s.w.) aus Abfahrt und Anstand und aus Schankungen. Ueber die Kirchenmobilien mussten richtige Inventaria aufgestellt werden. Die Räumung und Auszählung der Kirchenstöcke geschah in Anwesenheit des Pfarrers, der Obrigkeit und der Kirchenpröbste.

Ueber dieses Opfergeld sowie auch über den Erlös aus dem Verkaufe der Natural-Opfergaben mussten genau spezifizierte vom Pfarrer unterzeichnete Register geführt werden. Ein anderes Buch wies die Veränderungen der Kirchengüter und die angefallenen Laudemien auf. Aus den Salbüchern und anderen Kirchengüterbeschreibungen waren den Kirchpröbsten fleissig Auszüge zuzustellen. Daneben hielt der Gerichtsschreiber ein „Gotteshaus Notlbuch", in welchem alle Gotteshaus Schuld- und andere Briefe" vorgetragen waren.[71])

Die Einnahmen waren also ziemlich genau aufgezeichnet. Es handelte sich nun in der Hauptsache darum die Ausgaben zu kontrollieren. Für jede aus der Kasse entnommene Summe musste ein vom Empfänger unterzeichneter Zettel in den Zechschrein gelegt werden. Dieser war Zahlungsnachweis, weil er auch angab, wofür das Geld ausgelegt wurde, und Quittung. An Hand solcher Belege fand die Jahresabrechnung am Sitze des Pflegers, bezw. Bürgermeisteramtes in Städten und Märkten statt. Der Kassarest wurde bei dieser Gelegenheit und

---

[71]) Instruktion 1669. §§ 11 und 12.

bei Ueberantwortung vom Kirchenprobst bar aufgezählt. Dafür erhielt er als Quittung den Restzettel. Die gesamte Restsumme wurde in den Zechschrein gelegt, mit Ausnahme eines Betrages, der zur Deckung der laufenden Ausgaben für ¼ Jahr ungefähr genügte. Dieser blieb in der Hand des Zechprobstes, durfte aber 50 fl nicht übersteigen. Kirchengelder konnten bloss dann ausgeliehen werden. wenn sie nicht zur Abwendung von Baufällen oder zur Anschaffung von Kirchenparamenten notwendig waren. Zu Darlehen über 100 fl war die besondere Erlaubnis des geistlichen Rates notwendig. Als Sicherung der Kirchenkapitalien wurden Hypotheken und Bürgen gefordert; war aber der Schuldner mit Gütern so angesessen, dass diese nicht zur Hälfte belastet waren, so konnte das Darlehen ohne weitere Bürgschaft nur gegen Verzicht auf die heiratlichen Sprüche hinausgegeben werden.

Die Kontrolle des Rentmeisters war peinlich genau. Bei Prüfung des Kirchenvermögens des St. Oswaldi Gotteshauses in Märktl mahnt er, auch das Tröpfwachs besser zu estimieren. 1709. Verschiedene Mißstände wurden abgeschafft.

Die Geistlichen des Gerichtes Trostberg liessen sich für die Eröffnung des Zechschreins 1 fl reichen. Der Pfarrer von Eggstätt sperrte den Zechschrein nur gegen ¼ Wein zu 40 kr auf. Die Beamten der Pflegeämter verlangten für die Restzettel von den Kirchenpröbsten 50 kr bis zu 1 fl. Die ausgedehnten Mahlzeiten an den Stifttagen und am Tage der Rechnungsabnahme wurden verboten. Diese standen oft in gar keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Bei der Brudermess-Verwaltung in Trostberg betrugen 1668 die Einnahmen 15 fl 23 kr 4 ₰ Die Stiftmahlzehrung kam aber auf 2 fl 34 kr. In Fällen ausserordentlichen Bedarfs wurden die Kirchen und Stiftungen kräftig zu finanzieller Hilfe herangezogen.

1678—1679 musste $^1/_5$ des Interesses bei den Gotteshäusern an das Kriegszahlamt abgeliefert werden. Zur Bestreitung grosser Kriegsausgaben zahlten auf gnädig-

stes Anbefehlen 1687 und 89 die Gotteshäuser und Bruderschaften des Landgerichtes Mauerkirchen je 9000 fl.

Das Florian Gotteshaus in Uttendorf traf es 1687 2000 fl, 1689 2300 fl. Aehnlich war es auch in den übrigen Pflegeämtern unseres Rentamtes.

Kap. II Schule.

„Weil in educatione iuventutis sehr viel gelegen ist, werden die Schulmeister deutsch und lateinisch erfordert und ermahnt, sie sollen der Jugend mit einem exemplarischen Wandel vorleuchten, sich nüchtern, eingezogen, fleissig und diskret verhalten, die Jugend zur Furcht Gottes, Zucht, Ehrbarkeit und anderen guten Tugenden erziehen und gewöhnen, unter ihnen zwischen arm und reich eine Gleichheit halten, das Stürzen und Vagieren ihnen nicht gestatten und den Eltern, da sie mit ihren Kindern coniuieren, fürgreifen und zu rechter Zeit Disziplin und Furcht halten. Diese auf einen guten Buchstaben beforderst Katechisimo unterweisen und keine übrigen Rekreationstage anstellen und damit sie dem in einem und anderem nachkommen, soll der bürgerliche Magistrat sein Obacht darauf haben und die Schulmeister selbst, da es die Notdurft erfordert, zum schuldigen Fleiss, Nüchternheit und Diskretion vermahnen" So besagt die Rentmeisterordnung von 1608,[72] wiederholt in der Instruktion für Rat und Bürger U. P. 1631.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch die Rentmeisterinstruktion von 1669 § 92 aus. Sie regt dazu noch an, taugliche und geschickte Schulmeister mit Pensionen aus milden Stiftungen oder Spitalpfründen zu versehen und ihnen gleich nach den Ratsfreunden den Rang zu lassen. Aus diesen Vorschriften ersehen wir, dass der Hauptton auf Gottesfurcht und Tugend gelegt wurde.

Schon die bayerische Landesordnung von 1553[73]) nennt die lateinschen Schulen „den ersten Anfang die

---

[72]) Rentmeister Instr. 1608 K. A. München. G. R. 1262/1. 2.
[73]) Freyberg. a. a. O. III, S. 266.

Jugend zu ehr und forcht Gottes auch tugend und nüzlichen ehrlichen Künsten zu erziehen." Sie bedauert, dass solche Schulen in Städten und Märkten fast abgenommen, regt ihre Wiederaufrichtung an und stellt Besoldungen aus vacierenden Pfründen oder aus Bruderschaften, Zechschreinen, zu solch gutem nützlichen Werk in Aussicht.

Den armen Schülern soll das Singen vor den Häusern gestattet sein. Von den deutschen Schulen, d. h. solchen, in denen bloss Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde, ist nicht die Rede. Die Notwendigkeit solcher Kenntnisse sahen erst die aufblühenden Städte ein und deshalb treffen wir in solchen neben Latein-, Poeten-, Trivial- und Particularschulen noch deutsche Schulen.

Die Visitationsakten von 1558 gestatten uns nun einen Einblick in die Schulverhältnisse unseres Rentamts.[74])

In Schärding waren zwei lateinische Schulmeister mit 70 Schülern, ein Kantor mit 14 Knaben, drei deutsche Schulmeister mit 48 Schülern, Knaben und Mädchen. In Braunau hatte der lateinische Schulmeister Sebastianus Maurerus 50 Schüler, 9 vom Adel, die bei ihm in die Kost gingen. Diese Knaben waren in drei Klassen aufgeteilt. Auch ein Kantor wirkte noch als lateinischer Schulmeister.

Der deutsche Schulmeister Berner Christoph betrieb zuvor das Tuchmacherhandwerk in Braunau, hatte bei 50 Knaben und Mädchen im Winter, im Sommer bei 90, lehrte Lesen und Schreiben, das Vaterunser. Die Kinder hatten Psalmbüchlein. Georg Brandstetter war der zweite deutsche Schulmeister in Braunau, lehrte Lesen, Schreiben und Rechnen, hatte bei 60 Schüler. Vom Schreibenlernen gab man ihm 60 ₰, vom Rechnen 1 fl Besoldung pro Quatember und Schüler. Der dritte deutsche Lehrer Hans Pliedl war auch erfahren im Latein, hatte 28 Schüler. Den deutschen Schulmeister treffen wir noch in Ried. Nikolaus Pembser hatte allda 50 Schüler, hielt auch Komödien: „vom reichen Mann und der Hochzeit zu Kana in Galiläa, den Autor weiss er nicht."

74) Cod. Bav. 1737.

In der Riedau, Pfarrei Teiskirchen, unterrichtet ein weiterer 8 Knaben, in Altheim hatte der deutsche Schulmeister 14 Schüler, in Zell bloss 2, war früher Schneider.

Gemischte Schulen mit lateinischen und deutschen Schülern finden wir in der Pfarrei Rab, incorperiert dem Kloster Suben, und in Mauerkirchen.

Der Schulmeister Georgius Rex von Uttendorf hat 2 lateinische und 8 deutsche Schüler. Der Abt von Reichersperg hält neben der lateinischen auch eine Trivialschule.

Schulmeister im Kloster Suben ist des Prälaten Sohn Leopoldus Reuter; 10 Präbendisten (die eigentlichen Klosterschüler) kosten dem Kloster jährlich 300 fl. Sonst bei 7 Schüler.

Lateinische Schulen finden wir also in Städten, Märkten und Klöstern, aber auch in einfachen Pfarrdörfern, in Eberschwang, Aurolzmünster. Die lateinischen Schulmeister studierten meistens in Wien, Ingolstadt, hatten Testimonia darüber, die Würde eines Baccalaureus oder gar die eines Magister erworben. „Auf- und abgesetzt" wurden sie vom Rat, vom Pfarrer und der Kirchmennig, die dann auch die Aufsicht über sie hatten.

Auch Kirchenpröbste waren Schulvisitatoren. Als Besoldung hatten sie ein Fixum von 10—20 fl, den Tisch öfters beim Pfarrer. Dazu kam das Quartalsgeld der Schulkinder von durchschnittlich 15 Kr. Auch Chorsingen bildete einen Nebenverdienst.

Die deutschen Schulmeister hatten mit wenigen Ausnahmen keine höhere Bildung und auch keine Besoldung. Sie waren auf ihr Quatembergeld, auf freiwillige Zuschüsse aus Zechschreinen und Bruderschaften und auf Nebenverdienst angewiesen. Anstellung war ähnlich wie bei den lateinischen Schulhaltern. Manche, wie der von Ried, unterrichteten auf eigene Faust, „wurden von niemandem auf- und abgesetzt und hatten auch keinen Superattendenten über sich". Aber auch diese deutschen Schulhalter, die vom Rate aufgenommen wurden, waren in ihrer Lehrtätigkeit und in der inneren Ausgestaltung ihrer Schule völlig frei und ungebunden. Bis zur Mitte des 16. Jahr-

hunderts war die deutsche Elementarschule so gut wie ganz sich selbst überlassen. Das änderte sich, als die religiöse Bewegung durch die Lande flutete. Die Salzburger Synode von 1569 verlangte, dass jeder Schulhalter ohne Ausnahme sich vor seiner Anstellung der Diözesenbehörde stelle. Nichtapprobierten war die Unterrichtserteilung verboten. Aber trotz dieser strengen Beschlüsse wurden auch in der Folgezeit bis 1770 deutsche und lateinische Schulhalter von den „weltlichen" Behörden im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern angestellt. Die Kirche erhob dagegen auch keinen Einspruch, da sie wohl einsah, dass der Staat um die Einheit des Glaubens ebenso besorgt war, wie sie selbst.

Eine neue Erklärung zur Landesordnung von 1578[75]) verlangte, dass auch in den Städten und Märkten deutsche Schulhalter gebraucht werden, die die Jugend zu guten Schriften und fertiger künstlicher Rechnung erziehen."

1614 aber erklärten die Räte, dass sie der Meinung seien, die deutschen und lateinischen Schulen auf dem Lande wären gänzlich abzuschaffen, ebenso auch die lateinischen in den Märkten. Zum Glücke waren die Landschaftsverordneten verständiger; denn sie waren der Ansicht, dass einer, der seine Muttersprache weder lesen noch schreiben könne, gleichsam „schier wie ein todes Mensch" sei.

So erhielt das Landgesetz von 1616 einen dahin lautenden Zusatz, dass die bisher auf dem Lande in Dörfern bestehenden deutschen Schulen erhalten bleiben sollen, Neugründungen aber von der Erlaubnis der Regierung abhängig seien. Die lateinischen Schulen auf dem Lande wurden abgeschafft und wohl mit Recht. Vor 1616 gab es nur wenige Pfarrschulen,[76]) die nicht Latein trieben; von diesem Zeitpunkte an aber haben wir gesetzliche deutsche Pfarrschulen. Ein Mißstand jedoch blieb. Die erforderlichen finanziellen Aufwendungen wurden in Bay-

[75]) Georg Lurz, Mittelschulgeschichtl. Dokumente Altbayerns, II. Bd. S. 12—23.

[76]) Lurz, a. a. O. I. S. 73/74.

ern für keine einzige von Laien geleitete Schule gemacht, sondern nur für die Jesuitenschulen. Wenn Max I. 1670[77]) der lateinischen Schule in Burghausen den halben Teil eines Strafgeldes zuwies und dem Schulhalter der Poetenschule in Forst Oetting 36 Klafter Brennholz, so sind das Ausnahmen. Ein Aufschwung trat erst nach der Auflösung des Jesuitenordens 1773 ein, als Max III. den grössten Teil des Ordensvermögens für gelehrte Schulen, Lyzeen und Gymnasien verwendete. Aber schon dem Kurfürsten Karl Theodor lag das Wohl seines natürlichen Sohnes, des Fürsten von Brezenheim, mehr am Herzen als das Gedeihen der Schulen. 1781 verloren die Schulen die Nutzniessung. Dafür wurde die bayerische Zunge des Malteserordens gegründet, deren Grossprior der Fürst von Brezenheim wurde. Doch kehren wir wieder zurück! Am 16. August 1629 wurde auch in Burghausen ein Jesuitenkollegium gegründet.[78]) Zum Unterhalte der 15 bis 18 Patres hatte der Rentmeister jährlich 3000 fl auszuzahlen. Seit 1660 wurden auch bestimmte Mengen an Getreide, Schmalz und Salz vom Hofkastenamt geliefert. Zur Dekkung der Baukosten wies Max I. 40 000 fl an, welche in sechs Fristen aus dem Erträgnis der Salzgefälle entrichtet werden sollten.

So fundiert konnten die Jesuiten überall in ihren Schulen eine reiche Klassenteilung durchführen, tüchtige Lehrkräfte berufen und jede Konkurrenz weit aus dem Felde schlagen.

1614[79]) erhielt der Rentmeister Befehl alle Schulen zu visitieren und die gefundenen Mängel abzustellen. So erfahren wir wieder Näheres über Schulverhältnisse aus unseren Umrittsprotokollen.

Markt Uttendorf: „Der Schulmeister ist ein gueter schlechter Mann, singt auch zu Chor; auch wenig Einkommens; als sich kein anderer, der mehreres verrichten könnte, dieses Orts sich dazu gebrauchen liesse." (1620).

---

[77]) Lurz, a. a. O. II. S. 127/128.

[78]) Lurz, a. a. O. I. S. 92.

[79]) Freyberg, a. a. O. II. S. 277.

Ebenso liegen die Verhältnisse in Thann, Mauerkirchen Trostberg.

Deutsche und lateinische Schulen sind um 1620 in Kraiburg, Oetting, Braunau und Schärding. Der Schulmeister von Schärding ist zugleich Mesner und Organist, führt dem Kirchenprobste das Stiftsbüchlein, bekommt dafür manchmal ¼ Liter Wein. (1675).

Der lateinische Schulmeister von Ried erhält für Einschreiben der Hochzeiten, getaufter Kinder und verstorbener Personen in die darüber gehaltenen Bücher 2 fl. (1660)

Der Schulmeister von Märktl ist zugleich Marktschreiber und Uhrrichter, ist liederlich und dem Trunk ergeben; „sein habendes Söhnlein hält die Schul und richt die Uhr." (1670).

Prokuratoren halten Schule zur Aufbesserung ihres mageren Einkommens, kümmern sich aber wenig darum, „laufen mit der Pix in den Wald oder gehen dem Vogelfange nach." Neben diesen trostlosen Zuständen eine riesige Ausdehnung der Klosterschulen. Das Jesuitenkollegium München zählte 1602 bereits 900 Schüler.[80])

Gleichsam um amtlich festzustellen, dass die Schulen in zwei Jahrhunderten keinen Fussbreit weitergekommen, sagt die Rentmeisterinstruktion von 1750: Rentmeister hat auch nachzusehen, ob man mit fleissigen, tauglichen, gottseligen und auferpaulichen Schulmeistern versehen; ob sie mit Unterweisung der Jugend die nötige Diskretion gebrauchen, ihnen das Stürzen und Vagieren nicht gestatten, zu der Furcht Gottes und Disziplin anhalten, eine gute Handschrift lehren, auch in der Rechenkunst erforderlich unterrichten. Werden Faulenzer und versoffene und anderen Untugenden ergebene Schulmeister getroffen, hat der Rentmeister einzuschreiten. Neben dem Quatembergeld soll aus vermöglichen Stiftungen oder Spitälern und Pfründen ein jährlicher Rekompens zugelassen werden. Schon 12 Jahre früher hatte die Schulordnung von 1738 überdies den Schulhaltern noch Gottes Lohn in Aussicht gestellt.

---

[80]) Riezler VI. S. 287.

Kap. III Bäuerliche Verhältnisse.[80])

§ 1. Besitzrechte.

Alle Arten des Besitzrechtes treffen wir. Erbgerechtigkeitsinhaber, die ihr Gut auf ihre Nachkommen vererben, Leibgedingsleute, die es auf Lebenszeit innehaben, solche, die auf Neustift sitzen und beim Tode des Gutsherrn neu verstiftet werden und Freistiftler, die jeder Zeit abgestiftet werden konnten.

Sehr häufig sind im Rentamte Burghausen die sogenannten Sallehen, Salmanische Lehen. Die Existenz dieser Salmannsgüter beruhte auf dem Prinzip der Unveräusserlichkeit des Allodiums an fremde, ausser dem Familienkreise befindliche Personen. Damit ein solcher Uebergang verhindert wurde, wurde ein eigener Salmann aufgestellt, der als Mittelperson das Allodialgut vergab und dafür bürgte, dass der Tradent zur Uebergabe befugt war, um späteren Einspruchsrechten im voraus die Spitze abzubrechen. Der Salmann schützte auch den neuen Erwerber gegen ungerechtfertigte Angriffe. Salmann war meistens ein naher Verwandter des Veräusserers, oder die Obrigkeit selbst. In unserem Rentamte übte der Herzog das Salbürgenamt aus und erhob zum Entgelt Abgaben. Die Grenzlinien zwischen Sallehen und und gemeinen Lehen verwischten sich aber im Laufe der Zeit immer mehr. Wir sehen die gleichen Abgaben bei beiden, nur die Namen sind verschieden.

Besitzeinheit war der Hof, 24 Jauchert. Aber nur selten finden wir ihn ungeteilt. In der Pflege Neuötting sind um 1670

31 ganze Höfe,
7 Zweidrittelhöfe,
272 halbe,

---

[80]) Zu folgendem: Anton Knopf, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern S. 44
Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern S. 27.

57½ Drittelhöfe,
730 Viertelhöfe,
16 Sechzehntelhöfe,
253 Achtelshöfe,
154 Bausölden,
37 gemeine Sölden,
76 Häusel. (Vitztumlibell 1670 S. 400.)

Aehnliche Zustände waren auch in den anderen Teilen des Rentamtes. Erbrecht und Leibgeding als die beiden günstigeren Besitzarten sind Regel bei den Grundholden des Landesherrn. Neustift und Freistift sind nicht selten bei den Hörigen der Kirche.[81]) Da uns statistische Angaben aus jener Zeit fehlen, können wir einige Rückschlüsse aus unseren Umrittsprotokollen machen. Von den im Jahre 1606 aus dem Landgerichte Schärding zum Umritt Vorgestellten besassen

33 Erbrecht,
11 Leibgeding,
1607 17 Erbrecht,
11 Leibgeding,
3 eigen Gut,
1608 22 Erbrecht,
12 Leibgeding,
2 Freistift,
5 eigen Gut.

Doch fassen wir zuerst die Verhältnisse der Leibei-

---

[81]) Der Probst zu Baumburg teilt unterm 27. III. 1511 mit. dass bei seinen Grunduntertanen Herrengnad oder Erbrecht gar nie Herkommens gewesen, sondern sein Gotteshaus habe durchwegs freie Güter, welche nach Gestalt der Zeit an Zins gehöht oder gemindert werden. Es müssen auch die armen Leute jährlich die Güter in der Stift frei aufgeben, welcher dann das Gut bäulich und wesentlich hält und ein guter Hintersasse ist, dem überlässt man das Gut wieder, wo nicht, so stiftet man ihn ab und deshalb muss jeder einen Revers unterschreiben. Krenner a. a. O. XVIII. S. 222. Das St. Michaelgotteshaus in Trostberg gibt heimgefallene Lehen als Freistift weiter (1698).

genen ins Auge. Sie zahlten den jährlichen Leibzins von 5,20 oder 30 ß aber auch partim nihil.[82]) Für dessen Einbringung hatten die Pfleger zu sorgen. Ohne Abkommen und Vorwissen der kurfürstl. Hofkammer durfte kein Leibeigener aus dem Gericht oder Lande ziehen. Das Leibbuch hatte der Kastengegenschreiber zu halten und Zu- und Abgänge einzutragen. Vom Kastner wurde es alljährlich revidiert.[83])

Eine weitere Abgabe der Leibeigenen war das Besthaupt oder der Todfall: Das beste Stück Vieh; dem Knechte, der es abholt, den besten Rock.[84]) Im Anfange des 17. Jahrhunderts verwandelte der Landesfürst diese Abgaben für seine Grundholden in eine 5%ige Vermögenssteuer.

Nach dem Urbare von 1611 zahlten die Grunduntertanen des dem Herzog von Bayern gehörigen Gerichtes Hohenschwangau bei Todesfall 24—30 fl von einem halben Herrenhof, (vom Weibe 12—15 fl), von einem Viertelhofe 12—15 fl, (vom Weibe 6—7½ fl)[85])

Ehen zwischen Leibeigenen durften nur mit Genehmigung des Grundherrn geschlossen werden. Er konnte auch seine Eigenleute zu einer Heirat nach seinem Willen zwingen.[86]) Erleichterungen brachten die Gesetze von 1508, 1514, 1516. Sie gestanden freie Heirat zu. Die Eheschliessung musste aber mit Vorwissen des Grundherrn geschehen.[87]) Bei Eltern, die verschiedenen Herrn angehörten, erfolgte die Teilung der Kinder in der Weise, dass die Söhne der Mutter folgten, die Töchter dem Vater.[88])

Entlaufen aus der Leibeigenschaft galt als Vitztumfall.[89])

---

[82]) Aventin, Ann ales III. S. 386.
[83]) Instruktion an die Pfleger. U. P. 1631.
[84]) Riezler III, a. a. O. S. 789.
[85]) Hazzi, Statistische Aufschlüsse B. II. 1. Teil, S. 105.
[86]) Riezler, a. a. O. III, S. 789.
[87]) Riezler, a. a. O. VI, S. 216.
[88]) Aventin, Annales III, S. 386.
[89]) Krenner, a. a. O. VII, 477.

§ 2. Bauernlasten.

a) Stift und Gült.

Von Leibzins, Besthaupt und von der Einschränkung der persönlichen Freiheit abgesehen, glich auch der Leibeigene den andern Bauern wie ein Ei dem andern. Die Bauern bildeten zusammen die Klasse der „armen Leute." Jeder, der freie, der leibeigene und der hörige Bauer, hatte zu zehnden, zu zinsen, zu frohnden und zu steuern. Freilich entstammten diese Lasten der Leibeigenschaft. Aber die letzten Jahrhunderte des Mittelalters suchten die Grenzlinien zwischen Leibeigenschaft und Hörigkeit immer mehr zu verwischen und als neue Quellen der Dienstbarkeit die Vogtei, die Grund- und Gerichtsherrschaft hinzustellen.[90]) Zweimal im Jahre war Stift und Gült zu entrichten. Einige Beispiele:

Jörg Höhenperg reicht für sich und seine Hausfrau ein fl ewiges jährliches Geld, zwei Hühner, ein halbes Stiftviertelwein, zu den Ostern 30 Eier, auch zu Ehrung drei ß, zu den Weihnachten einen halben Semmelwecken, vermöge Brief und Siegel in dem eigen Gut auf dem Oschlperg, Oettinger Gericht. (1537) 1545 diente ein Leibgedingmann jährlich einen Sack Korn, einen Metzen Weizen,ein Schot Harb,[91]) den 6. Teil „in allem Obst."

1593 hatte ein Grundholde laut seines Leibgedingbriefes ein jährliches Dienstkalb neben anderer Pfennig- und Traidgült zu geben.

Für einen Anger Freistift, dem St. Thomas Gotteshaus in Trostberg zugehörig, werden jährlich 5 fl 1 ß schwarzer Münz bezahlt 1689. Die Grundholden des Klosters Reichersperg hatten am Michaelitag pro Hof 24 Pfd. Schmalz zu liefern. (1579)

15 Bauern aus dem Friedburger Gericht dienen alljährlich von ihren Gütern zur fürstl. Hofhaltung nach München 18 Kübel Schmalz; jeder musste 32 Pfd. haben. Acht andere aus demselben Gericht dienen dem Haupt-

---

[90]) Riezler III, S. 792.

[91]) Bündel Flachs Schmeller II, S. 487.

mann von Burghausen jährlich 16 Kübel Schmalz, jeden zu 32 Pfd. (1548)

So oft der Herzog von Bayern nach Altötting kam, musste ihm jeder Inhaber eines Urbargutes in Möring ein Huhn liefern, ausser den Faschinghennen, welche jedes Jahr geliefert werden mussten. Wenn der Herzog nach Burghausen kam, mussten ihm die Bauern das Brot in die Hofküche liefern.[92])

1450 wurden auf den Kasten Burghausen neben Zins und Korn gedient:[93])

Jährlich an Käsen 1700, Stück zu 9 ₰
„ „ Gänsen 178, Stück zu 7 ₰
„ „ Hennen 661, Stück zu 4 ₰
„ „ Eiern 8135, à 100 Stück 10 ₰
„ „ Lämmern 14, Stück zu 18 ₰

Kasten Kling Rentamt Burghausen hat getragen 1554:[94])

„Erstlich an beständiger Pfenniggilt:
430 Pfd. 53 sh 12 ₰

Küchendienst:

an Schweinen 25 und 6 Frischling, je eins höher angeschlagen als das andere laut des Salpuechs zu 2, 3, 4 und 5 sh ₰ = 11 Pfd. 4 sh 4 ₰
An Lämmern 186½, je eins für 24 ₰ = 18 Pfd. 2 sh 12 ₰
An Gänsen 46, eine zu 7 ₰ = 1 Pfd. 2 sh 22 ₰
An Hennen 960, eine zu 4 ₰ = 16 Pfd.
An Eiern 2570, das 100 zu 12 ₰ = 1 Pfd. 2 sh 8 ₰
Weissfisch 28 und 100 Renken; dafür angeschlagen = 3 Pfd. 1 sh 16 ₰
An Rauchheu 136½ und ⅔ eines Fuders, das Fuder angeschlagen zu 24 ₰ = 13 Pfd. 5 sh 22 ₰
Fünf Eimer Walschwein, ein Eimer 10 sh ₰ = 6 Pfd. 2 sh ₰
An Flachs und Haar 19 Kloben, für

92) Maurer, Fronhöfe III, S 263.
92) Maurer. Fronhöfe III. S. 263.
93) Reichs-Archiv. Bayr. Rentmeisterrechnung v. 1450 S. 9.
94) K. A. Landshut. Rep. 28 Fasz. 622a Nr. 2016.

einen Kloben[95]) 5 ₰ = 3 sh 5 ₰
Für fünfthalben Metzen Oel zu 40 ₰
und 4 Metzen Pan[96]) und Arbiss[97]) zu 20 ₰
Ein Mutt Rüben zu 4 ₰. Je angeschlagen laut des Salpuechs zu 1 Pfd. 3 sh 24 ₰
Summa des Küchendienstes 74 Pfd. 5 sh 23 ₰

Andere Einnahmen so unbeständig:

Von den leibeigenen Leuten ist heuer gefallen und sind gewest 2037. Darunter sind 426 Personen zu 6 ₰, die anderen 1611 zu 4 ₰, tut 37 Pfd. 4 sh ₰.

Aber Kastner verrechnet jährlich, es seien minder oder mehr Personen nit mehr als 23 Pfd. 4 sh 22 ₰.

Um verkaufte Grind heuer nihil
An Anleitgeld ist gefallen 24 Pfd. 3 sh ₰
Tut meines gnädigsten Herrn halber Teil 12 Pfd. 1 sh 15 ₰
Die Kasten- und Strafwändel habe heuer zu meines gnädigen Herrn halben Teil ergeben 7 Pfd. 4 sh ₰."

Stiftsgenuss und Eigentum sind nicht immer vereinigt. Mathes Schauer zu Lehen besitzt ein Gut, welches in zwei Viertelacker geteilt ist. Das eine Viertel gehört dem würdigen St. Martin Gotteshaus Diepach mit der Stift und dem Pfarrer zu Taufkirchen mit dem Eigentum. Das andere Viertel ist dem Herrn Baumgartner zum Schloss Ensing gehörig. (1580).

---

95) Bündel, Büschel. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I. S. 1628

96) Pan-Bohnen, besonders Saubohnen. Schmeller I, S. 242.

97) Arbiss - Erbsen, Schmeller I, S. 135.
Mutt - Scheffel, Schmeller I, S. 1694.

b) Laudemien.

Eine weitere drückende Last des Bauern waren die Laudemien, die Besitzveränderungsgebühren. Anfall, beim Aufzuge eines neuen Besitzers und Abfahrt beim Abgange des bisherigen. Diese Abgaben wurden nicht nur bei Kauf, Tausch, Heimfall, sondern auch im Erbgange erhoben. Der Schätzungswert[98]) des Objektes wurde bei Berechnung dieser Gebühren zu Grunde gelegt. Geschah die Uebernahme bei Lebzeiten des Vaters, so musste sein Austrag mit Genehmigung des Grundherrn im voraus festgesetzt werden. 1545 betrug dieser Austrag in einem Leibgedinggut: jährlich „ein Sack Korn, ein Metzen Weizen, ein Schot Harb und der 6. Teil von allem Obst."

Die Laudemien entwickelten sich zu einer Kette von Abgaben. Ein Beispiel:
Nach dem Absterben des Vaters reicht der Lehenträger den Todfall auf eine Wiese für die Witwe und 9 Kinder 4 sh ß. Ferner reichen von diesen 9 Kindern Stefan, Balthasar, Jakob und Margareta durch ihren Lehenträger der jüngeren Kinder Gerechtigkeit auf diese Wiese, geben 2 Pfd. ß. Margareta hat dann gereicht der älteren und jüngeren Geschwister Gerechtigkeit auf sich allein gibt 1 Pfd. ß. (1533).

Beim Tode des Pfarrherrn hatten sich die Grundholden der Widumsgüter mit dem Pfarrherrn um „Anleith, Zustand und andere Widumsgerechtigkeit" zu vergleichen. Von einem Zwölftel eines Hofes machten diese Abgaben in einem Falle 26 fl (1579)

Bei Uebergabe einer Erbgerechtigkeit im Werte von 4100 fl verlangte das Domkapitel Passau 20 fl Zustand und Abfahrt. Dazu kamen noch unerlaubte Forderungen. So mussten bei der Verleibrechtung der Kirchengüter in der Pflege Kling je nach Wichtigkeit 1 fl, 1 fl 20 kr, bis 2 fl Tischgeld bezahlt werden. Der Amtmann des Gerichtes Leutzachstetten forderte beim Tode eines Leibgedingmannes dessen Bett oder einen Reichstaler. (1660 S. 193).

---

[98]) Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 54.

c. Zehent.

Eine weitere Belastung des Bauernstandes war der Zehent.[99]) Er steht mit dem ursprünglichen Grundeigentum in keinem Zusammenhang, sondern er ist die Quote, die vom Grundvermögen zum zeitlichen Fortbestand der Kirche gegeben werden muss. Ein Teil des Zehent ging durch Verlag, durch Verleihung oder via facti in weltliche Hände über. Der grosse Zehent[100]) wurde von Getreide, Erbsen, Haidelbreun, (Buchweizen — Schmeller I, S. 353), Bohnen, Linsen, auch vom Weine gegeben. Der kleine von den geringeren Feldfrüchten und vom Obste. Daneben gab es noch den Blutzehent.

War der Zehent an und für sich schon eine ganz bedeutende Abgabe; denn er musste ja vom Rohertrage gegeben werden, ohne Rücksicht auf Arbeitsleistung und Schuldverzinsung, so machte ihn die Art des Einbringens noch drückender. Ohne Erlaubnis des Zehentherrn durfte der Kornschnitt nicht begonnen werden. Die „Zehentfänger" — der Amtmann mit zwei geschworenen Untertanen — gaben acht, dass das Zehentgetreide nicht eben vom geringsten Teile des Ackers stehen blieb. Da Gefahr war, dass der Grundhold auch den Zehentstreifen mit seiner Sense schmälerte, wurde dieser genau ausgemessen entweder nach der Anzahl der Strangen (Bifange) oder nach „Schuech und zwercher Hand." Die „Einfexung" konnte aber auch vom liegenden Getreide geschehen. In diesem Falle mähte der Bauer den ganzen Acker und liess die zehnte Garbe liegen. Eingefahren durfte nur mit Erlaubnis des Zehentherren werden. Die Zehentgarben mussten sich eine strenge Kontrolle gefallen lassen. Ihr Umfang wurde nach „Schuech und Zoll" festgesetzt, um genau zu wissen, ob sie nicht schwächer waren als ihre anderen Schwestern.

Da dieses Einsammeln der Zehentgarben auf den oft

---

99) Freyberg. a. a. O. II, S. 230.
100) Freyberg, a. a. O. II, S. 229.

so weit entlegenen Aeckern viel Zeit in Anspruch nahm, wurde des öftern den Grundholden erlaubt, alle Garben einzufahren und den Zehent in der Scheune vom „Stock" zu geben. Dreschen war dann vor der Einfexung streng verboten. Bestanden Zweifel an der Ehrlichkeit des Grundholden, wurde der Stock umgezählt, was oft noch im letzten Augenblicke durch eine Handsalbe von ein bis zwei Talern verhindert wurde.

Die herzoglichen Kastenbauern dienten das gedroschene Korn in die Kasten ein, aber auch nicht ausschliesslich. Der kleine Zehent, hauptsächlich Harb, gehörte öfters zur Amtsnutzung des Pflegers. (1568).

Der Umstand, dass zwei oder mehr Zehentherrn sich in einen Zehent teilten, brachte neue Belästigungen für den Bauern.

Zehentvergehen wurden rentmeisterlich bestraft, z. B. 15 Garben verhalten, 7 Pfd. ₰ Strafe. (1541). 16 Weizen- und 42 Korngarben zu wenig gezehent, 5 Tage in der Keiche und 5 Pfd. ₰. (1562); zu wenig Haberzehent stehen lassen, 3 Pfd. ₰. (1545); 4 Garben zu wenig, 4 Tag in den Stock, weil „bluetarm."

150 Garben vor dem Auszehenden überdroschen — 16 Pfd. ₰ (1551), den Zehenthaber freventlicher Weise abgemäht und heimgefahren — 5 Pfd. ₰ (1545).

Georg Huber in Erb hat im Zehentreuten das Mass seiner 43 Weiz- und Korngarben zu zwei Schuh und zwei Zoll angegeben, weil aber dieses zu klein schien, fand man, dass seine Garben im Stock 4 Schuh, also um 1 Schuh und 10 Zoll dicker waren. 6 Pfd. ₰. (1630).

Hans Schorfpauer zu Meratsdorf hat sich unterstanden, gegen das grundherrliche Gebot ein Fuder Traid einzufahren. Hierauf liess ihm die Grundherrschaft die Ochsen vom Wagen nehmen und in den Pfandstall sperren. Hans Schorfpauer aber schlug das Schloss ab und nahm seine Ochsen wieder. Seinen Grundherrn, der dazu kam, warf er gewaltsamer Weise zu Boden. (1609). Strafe noch nicht ausgesprochen. Ein anderer fügte seinem Grundherrn, der mit Ross und Geschirr auf den Acker kam, um

den Zehent zu holen, mit der Gartgabel Stich und Schlag zu. 1575.

„Max Kronperger zu Kronperg hatte dem Pfarrer zu Höslwang, Pfleg Kling, zu zehnden. Als der Zehent zu wenig schien, liess der Pfarrer auszählen. Kronberger wurde fällig befunden und da er schon voriges Jahr durch den Rentmeister mit Gefängnis bestraft worden war, schrie er: „Du Pfaff willt mir abzählen", auch alspaldt zuegefahren, ihn, Herr Pfarrer, mit einer Trüschl zu Boden geschlagen, dass ihm zween Strahlen Bluet vom Kopfe hergeschlossen und er nit mehr alspalden aufstehen hat mügen. Darüber verners vermehlt: „Pfaff, hab ich Dir Deines Auszählens geben" und alsdann davongegangen. Ist lange gelegen, wurde dann im Kloster Baumburg absolviert, zahlte 12 Pfd. ℔ Strafe." 1548.

Auch feine Ironie fehlt nicht: „Als Leonhard Eder zu Edt von seinem Rübenfeld keinen Zehent gegeben, kam der Pfarrer zu ihm, um selben zu holen. Aber der Eder redete ihn mit ungebührlichen, spöttischen Worten an: Was er wolle, ob er ainer oder zweier Rüben begehre. Item, er wisse sich nicht zu erinnern, dass er, Kirchherr, bei ihm was angebaut und welche Aecker. Solle ihm den zeigen und ob er den Samen selber hergegeben, auch wann er angebaut, so er ihn doch mit Ross und Geschirr auf seinen Gründen nicht ackern und bauen habe sehen. Dazu gebrauchte er noch viele letzliche, grobe und ungebührliche Schelt- und Lästerworte." 1548.

d) Jagd- und Wildschaden.

Schwere Schädigungen verursachte auch das Wild.[101]) Albrecht IV. hatte den Bauern gestattet,[102]) ihre Felder durch Gräben und Zäune einzufrieden. Die Bauern durften sich Hunde halten; nur mussten diese von Himmelfahrt bis zum Sonnwendtage Prügel am Halse hängen haben, damit sie, am Laufen behindert, den Kälbern nicht schaden konnten. Aber Herzog Georg von Landshut wollte von alledem nichts wissen. Auf die Beschwerden seiner Landschaft entgegnete er: „In dem will ich mir kein Mass setzen lassen, weiss mich wohl darin zu halten".[103])

Nach Vereinigung der Landesteile werden wohl den Rentämtern Landshut und Burghausen die gleichen Vergünstigungen zuteil geworden sein. 1507 beschwert sich die Landschaft,[104]) dass an gar vielen Orten auf einem kleinen Zirkel täglich 2, 3, 4 und 500 Tiere gesehen werden. Daneben Wildschweine, die Tag und Nacht in die Wiesmäder kommen und das ganze verderben, abäsen und umkehren. Aber diese Klagen fruchteten nichts. Unter Albrecht V. mussten die hohen Zäune durch niedere ersetzt werden, die nicht gespitzt sein durften, damit sich das Wild beim Ueberspringen nicht verletzte.[105]) Zäune, die der Gejaidsordnung nicht entsprachen, waren Ursache der rentmeisterlichen Ueberzäunungsstrafen. ⅔ der Strafgelder zog das Forstgericht ein, ⅓ bekam der Uebereiter. Zur Zeit der Hirschfaistzeit mussten auf Befehl des Kurfürsten die nach allen 4 Winden gehenden Oeffnungen der Zäune geöffnet bleiben, damit das Wildbret zur Nahrung hin- und hergehen konnte.

Die geplagten Bauern stellten heimlich Hüter an diese Lücken oder beschmierten sie mit Menschenkot, um das

---

101) Krenner XIII, S. 171.
102) Riezler III. S. 784.
103) Krenner XIII, 194.
104) Krenner XVII, S. 151.
105) Sugenheim, a. a. O. S. 468.

Wild abzuhalten. Sie büssten diese Frevel mit rentmeisterlicher Geld- oder Gefängnisstrafe. 1601.

Gegen Mitte und gegen Ende des 17. Jahrhunderts trat das Schwarzwild im Gericht Julbach in solchen Mengen auf, dass 2 Bauern des Gerichtes lieber ihre Güter stehen liessen und von hinnen zogen, als immer wieder diesen Schaden auszuhalten. (1648—50 S. 271). Die Wildplage blieb.

Diese ängstliche Sorge um die Erhaltung des Wildstandes verurteilte natürlich auch jeden fremden Eingriff in das Weidwerk. 1595 lag ein Wildbretschütz aus dem Gericht Oetting lange Zeit im Falkenturm in München gefangen und wurde dann zur Galeere verdammt. Auf Bitten seines Weibes, seiner Kinder und seiner ganzen Freundschaft begnadigte ihn Herzog Wilhelm gegen 200 fl Borgschaft, weil er so lange im Gefängnis gelegen und öfters die Tortur ausgestanden. Als er sich aber wieder erwischen liess, wurde ihm die rechte Hand abgehauen, die Borgschaft eingezogen und das Land Bayern verboten. Wer innerhalb der Wildfuhr mit einer „Pirschpixen" betreten wurde, galt als unmittelbarer Wildbretschütze. (1615). Auch der blosse Verdacht genügte zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 32 Pfd. ₰, zu Torquierung und Gefängnis, in einem Falle sogar zu fünfmal jährlich aufeinanderfolgender rentmeisterlicher Vorstellung und Bestrafung. 1615.

Die staatliche Sorge sah aber schon im Anfange unserer Periode den Wald nicht mehr ausschliesslich als eine Quelle der Kurzweil, sondern auch als ein bedeutendes Wertobjekt an. „Der Glaube an die Unerschöpflichkeit der Wälder war aufgegeben".[106]) Die Rentmeisterordnungen von 1470[107]) und 1512[108]) fordern, dass „zu den Brändten und Kalköfen kein gutes Holz, sondern nichts anderes, dann krummes und ungeschicktes Holz gegeben werde, damit das geschlachte Holz gespart und nicht ge-

106) Riezler III, S. 780.
107) Krenner VII, S. 249.
108) Krenner XVIII, S. 334.

schwendet werde." „Das alte liegende Holz, Windfälle, Afterschläge und Gipfel" durften von den armen Leuten weggefahren werden, „damit das geschlachte, grün und gut stehende Holz nicht verwüstet sondern zu grosser Notdurft Landen und Leuten gespart und gehayt werde."

Holzberechtigten wurde der zur „Behitzung" nötige Anteil durch das Forstpersonal angewiesen. Wer nämlich dem Forstmeister ein gewisses an Haber jährlich eindiente, durfte dafür Holz im Verhältnis seiner Eindienung abschlagen. Diese Güter nannte man die Häberer und diese Gerechtigkeit war mit dem betreffenden Gute verbunden. Als im grossen Sterben viele Häberergüter öd lagen, fragte der Forstmeister an, was er tun solle, um zu seinem Haber zu kommen. Es wurde ihm erlaubt, auch andere Leute gegen Haberabgabe Holz schlagen zu lassen, sobald aber die Häberergüter wieder bemeiert, gehe die Gerechtigkeit wieder auf diese über. (1648—50. S. 176.)

Die Hofmarken gaben ihren Söldnern jährlich Holz nach dem Lose ab, was man die Jahrschuld nannte. 1572.

Holzberechtigte, die ohne Konsens schlugen, zahlten Zweygild, Nichtholzberechtigte Zweygild und Strafe. (1681. S. 595.)

Die staatliche Sorge erstreckte sich auch auf die Gemeindewaldungen. Auch hier durfte nur soviel Holz abgeschlagen werden, dass keine Gefahr der Verödung naherückte. Unerlaubtes Pecheln wurde mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft. (1607).

e) Scharwerke.

Auch die Fronden drückten die Bauern. „Im ganzen Lande war keiner, der nicht einer Obrigkeit, entweder dem Landesherrn oder seinem Vogt- oder Gutsherrn an der Scharwerk gesessen".[109]) Besonders beim ungemessenen Scharwerke waren die Bauern der Willkür der Herrschaft oder deren Beamten preisgegeben. Besser hatten es in dieser Beziehung die herzoglichen Kastenleute, da

[109]) Riezler III, S. 795.

der Hofbau in unserem Rentamte selten war. Die Klöster belästigten ihre Untertanen sehr mit dem Scharwerke. 1594 wurden Sigmund Strasser und Anton Wald vorgeführt, weil sie in der Tafern zu Oetting vermessene Reden wider „die Patres Jesuiten" ausgestossen. Strasser sagte: „Gott behüte uns gnädig davor, der Teufel hat die Jesuiten allhie zu uns geführt, der wird's alsbald wieder abweg führen. Ich bin so oft ihretwegen an den Scharberg gefahren, ich kann's und mag's nimmer tun, der Schauer hat mir all mein Traid erschlagen und ich und mein Ross haben nichts zu essen" (8 Tag Gefängnis)

Als Gerichtsscharwerke treffen wir Sand- und Bschüttfahren zur Innbrücke, Holzfuhren für die Pfleger, Arbeiten an den „Schlachtgepäuen." Vorspannfahrten anlässlich hoher Besuche in Altötting[110]) und Burghausen.

Die Untertanen des Gerichts Uttendorf beschweren sich 1660, dass sie bei Schweinehaz und bei Wolfsjagden sehr tribuliert würden.

Im Winter 1630/31 wurden im Forste Hönhardt 9 Wölfe gefangen. Durch die Mandate vom 30. September 1637 und vom 27. Juni 1642 wurden die Untertanen scharwerksweise zu den Wolfsjagden verpflichtet. Für die Haut eines jungen Wolfes wurden drei Reichstaler als Deputat bewilligt.[111]) Drückeberger wurden mit 2 ß bestraft. Dem Rentmeister dünkte das viel zu wenig, da wohl jeder gern diese Straf zahle, als etliche Tage in der Kälte umherziehe; auf diese Weise aber diesen ganz schädlichen Tieren der gebührende Abbruch nimmer geschehen werde.

Georg Schörgenhueber hatte auf seinem Gute folgen-

---

110) Als 1604 die Gemahlin Herzog Maximilians nach Oetting kirchfahrten ging, wurden die Gerichtsuntertanen von Oetting zu so notwendigem Scharbergsgefährt aufgeboten. 14 Untertanen waren nun teils mit ihrem Gefährt zu saumselig und langsam gefahren teils ungehorsam gewesen, jeder 1½ Pfd. Strafe U. P. 1604.

111) Freyberg II, S. 32.

de Last nach altem Herkommen. Wenn in Krayburg eine peinliche Execution anfiel, hatte er den Freimann zu Burghausen mit einem Pferd zu versehen und darauf hin und wieder zurückzubringen oder das Rittgeld zu bezahlen 1670 S. 151.

Das Landrecht von 1616 gestattete jedem Grundherrn statt der Arbeitsleistung von seinem Hintersassen Geld zu verlangen.

Für die kurfürstlichen Kastenuntertanen erfolgte diese Umwandlung 1665 und 1666.[112]) Das Scharwerksbuch von 1665 belegte einen ganzen Hof mit 20 fl, die übrigen Güter nach Proportion. Nach dieser Berechnung betrugen die Scharwerksgelder im Gericht Braunau 1665 10 288 fl 44 kr 3 ₰. Durch Resolution vom 4. Juli 1668 und vom 26. April wurde der Hofsatz auf 8 fl moderiert. U. P. 1665, S. 449.

Die Gemeinde Mermosen brachte 1868 für Hofbauscharwerke 155 fl 13 Kr auf. Jagdscharwerke wurden erst 1733 umgewandelt.

Aus den Scharwerkskassen wurden diejenigen, die Hand- und Spanndienste in natura leisteten, bezahlt. Der Rentmeister wünscht, dass man hiebei die herzoglichen Grunduntertanen zuerst verdienen lassen solle.[113])

Manche Hofmarksherren lösten ebenfalls ab, verlangten aber trotzdem die Naturalleistungen weiter.

Neben diesen Abgaben und Lasten, die mehr oder weniger normiert waren, drückten die Bauern noch Sammlungen, die auf altem Herkommen beruhten, offiziell freiwillig, aber in Wirklichkeit doch recht unfreiwillige waren. Simon Th. Eck sagte mit Recht: „Von dem wenigen Traid, das ein Bauer aus der Erde kratzt, muss er geben seinem Landesherren, Pfarrer, Zehentherren, Pfleger, Richter, Schergen, Ueberreiter, Forstmeister, Förster, Mesner, Müller, Bäcker, Bettlern, Landstreichern und anderen Hausierern".[114])

---

[112]) Riezler VIII, S. 505.

[113]) Umrittsordnung 1669, Ziff. 44.

[114]) Riezler VI, S. 50.

f) Steuern.

Überdies hatte der Bauer noch den hohen Steuerdruck fast allein auszuhalten. Ursprünglich war die Landsteuer[115]) eine Steuer vom ganzen Lande und begriff auch die der gefreiten Stände in sich. So zahlten bei der im Jahre 1464 im Landshut Ingolstädter Landesteil erhobenen Landsteuer auch die Stifter und Klöster mit. Die in unserem Rentamte gelegenen, Raitenhaslach, Mannsee, Ranshofen, Reichersberg, Seeon, Suben, St. Zeno, Pfaffenwörth, Nonnenwörth, Baumburg, Altenhöhenau, Altenötting und Mattighofen waren mit 8300 fl rheinisch veranschlagt.[116]) Als jedoch die Steuern immer wiederkehrten, verstanden Adel und Geistlichkeit nur zu gut diese Last auf ihre Hintersassen abzuwälzen. Hoftafernen, Sedelhöfe und der Hofbau blieben unbesteuert. Die Bauern aber und die Bürger der Städte und Märkte zahlten von ihrem ganzen Vermögen Steuer, von ihrem liegenden Gute, von aller fahrenden Habe auch von den überflüssigen Kleidern, die ihrem Stande zu tragen nicht gebührten. Ausgenommen waren Wagen, Pflug und Baugeschirr, so zum Baue gehörten, auch Hennen und Gänse und ein ziemlich Bettgewand, auch Heu, Traid und Streu, das sie zu ihrer Notdurft gebrauchten. Auch Ehehalten und Inleute waren steuerpflichtig. Die Veranlagung[117]) geschah durch die von der Landschaft ernannten Landsteuerer, die ihren Steuerbezirk in Aufnehmung des Vermögensstandes durchritten. Pfleger, Richter, Amtleute, Dorfvierer mussten anwesend sein, um die Angaben der Steuerpflichtigen zu kontrollieren. Die Kommission übergab nun jedem Steuerzahler den ausgefüllten Steuerzettel. Auf diese Weise wusste er, was er zu zahlen hatte und dass er bei der Erlegung der Steuersumme von den Beamten nicht übervorteilt werden konnte. In den Hofmarken veranlag-

---

115) Schmelzle, a. a. O., S. 143 ff.
116) Krenner VII S. 186.
117) Schmelzle a. a. O., S. 341 ff.

te der Hofmarksherr die Steuern. Später hatte der Pfleger den Steuerpflichtigen zu vernehmen. Dieser sagte an Eidesstatt seinen Besitz an „Ross, Ochsen, Styr, Seu, Lember, Imppen, Bargeld und Silbergeschirr" an. Diese detaillierten Angaben wurden in den Steuerbüchern verzeichnet, um sie jederzeit am wirklichen Besitz nachprüfen zu können. (Instrukt v. 1593). Die Dienstboten erklärte diese Instruktion, abgesehen von ausserordentlichen Anlässen, für steuerfrei. Inleute dagegen gehörten zu den ordentlichen Steuerzahlern. Von der Grundgerechtigkeit unterlag der 4. Teil des Wertes der Besteuerung. Vom Kapital seit 1554 die Hälfte der Rente, seit 1612 der 6. Teil. Später wurde bald der 5. Teil, bald der 10. als Steuer veranlagt. Vormundschaftsgelder unterlagen bloss dann der Besteuerung, wenn sie über 100 fl betrugen und wenn nach Abzug der Unterhaltungskosten dem Mündel noch ein Zinsüberschuss verblieb. Mehr als der 6. Teil dieses Ueberschusses durfte nicht als Steuer bezahlt werden. Von 1577—1593 wurde zwölfmal der 20. Teil des Vermögens als Steuer erhoben. Von da ab wurde die Landsteuer allmählich genauer in 3jährigen Perioden bezahlt und zwar 1½ fache Landsteuer mit je 12 ß vom Pfund. Steuereinheit war der Hoffuss; der Kataster von 1593/94 blieb bis 1721 die Grundlage für die Steuerveranlagung.[118])

Natürlich ging die Einhebung der Steuer nicht ohne Schikanen vor sich. Die Untertanen wurden häufig schon auf den Vormittag bestellt, der Pfleger aber liess sie bis abends warten, nahm viele überhaupt nicht mehr an, so dass sie den weiten, beschwerlichen Weg noch einmal machen mussten. Wer die Ablesung seines Namens überhörte, musste sofort 12 ß Strafe zahlen, welche Strafgelder Landrichter, Gerichtsschreiber und Amtleute teilten (1691, S. 11). Für Nachschlagen in den Steuerbüchern forderte der Gerichtsschreiber widerrechtlich seinen „Aufsuchpatzen". Der Pfleger den „Forderpatzen". Untertanen, die wegen Unglücksfälle um Steuer- und Scharwerksnachlass

---

[118]) Riezler VI. S. 51.

supplizierten mussten Gebühren bezahlen. (Fasz. 12, S. 535). Ein Stück falsches Geld aber brachte den Pfleger rein zur Raserei. Wütend zerschlug er es, warf im Zorn auch noch die anderen Münzen vom Tische, so dass der Steuerzahler seine sauer erworbenen Pfennige wieder mühsam in allen Ecken und Enden der Amtsstube zusammenklauben musste. (1691).

Steuerhinterziehungen wurden rentmeisterlich bestraft. Beispiel: Bei der Reformation des Steuerwesens wurde ein Hof mit Recht und Gerechtigkeit höher nicht als 500 fl geschätzt. Nach dem Tode des Besitzers schätzten ihn aber die Erben auf 800 fl. Darauf forderten die Landsteuerer 36 fl Nachsteuer. Die Erben wurden der verwirkten Strafe wegen rentmeisterlich vorgeschrieben und zu 32 Pfd. ℔ verurteilt. (1604).

Die Steuerstrafen geben uns somit Einblick in verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse. 1547 kostete ¼ Acker Erbrecht 192 fl. Ein Viertel aus einem Viertel Erbrecht wird 1605 auf 40 fl angeschlagen. ⅓ aus einem Viertel Erbrecht kostet 170 fl. (1607).

Trotz der vielen Lasten finden wir des öfteren bäuerlichen Wohlstand. 1534 kommen in den Strafregistern Bauern vor, die 40—300 Pfd. ℔ Bargeld nicht angesagt hatten. Gewiss ganz respektable Summen für die damalige Zeit. Auch der Viehstand war gegen Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts auf ziemlicher Höhe. 1594 sagte ein Steuerzahler 4 Kühe, 5 Jungrinder, 4 grosse Schweine zu wenig an; 1606 1 Ross, 3 Kühe. 7 Jungrinder, 2 alte und 8 junge Schweine. Wenn wir auch in Betracht ziehen, dass die ausgebreitete Weidewirtschaft die genaue Kontrolle der Stückzahl erschwerte, so kann doch jedenfalls nicht bestritten werden, dass solche Betrugsversuche nur bei grossen Viehbeständen mit einiger Aussicht auf Erfolg gemacht werden konnten.

Dagegen waren die letzten Dezenien des 17. Jahrhunderts Jahre wirtschaftlichen Niederganges. Zahlreiche Güter fielen heim; als Grund ist angegeben: bonis cedere.

§ 3. Bauer und Geldwirtschaft.

„Das Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, die Fortschritte der Arbeitsteilung mussten die Nachfrage nach Geld gewaltig steigern".[119]) Auch beim Bauern machte sich das Geldbedürfnis bemerkbar. Er brauchte Geld zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse, zur Meliorisation seines Gutes, zur Abfindung der Geschwister, zur Ausheiratung der Töchter. Steuern und Abgaben, Restkaufschillinge, Lohnrückstände, Kerb- und Borgposten mussten beglichen werden. Der Entwicklung der Kapitalwirtschaft stand aber das kirchliche Zinsverbot hindernd im Wege, überdies setzte ein ausgebildeteres Kreditsystem gesicherte Eigentumsverhältnisse voraus; denn der Besitz bildete das Pfandobjekt. Der Gläubiger bekam die festgesetzte Gült. (Rent-Gültkauf). Das Kapital war unkündbar. Blieb der Schuldner mit seiner Gültzahlung im Rückstande, so konnte das Pfandobjekt zwangsweise veräussert werden. Dadurch wurde aber die Darlehenssumme nicht fällig, sondern die Gült haftete als Reallast auf dem Pfandobjekte und ging auf den neuen Besitzer über. Diese Art des Rentkaufes war die anfängliche und normale. Sie hiess Ewiggült.

Aus unseren „Reichnussverzeichnissen" bekommen wir auch in diese Verhältnisse Einsicht. Z. B. Sigmund Jeginger zu Jeging auch seine Hausfrau haben gereicht 30 Pfd. weisse Münz auf ewige Losung auf dem Gut zu Jeging, geben 1 Pfd. ß. (1540.) Hans von Obernkirnperg und Elspeth seine Hausfrau verschreiben Leonhard Widmer ihrem Aidn und Barbara seiner Hausfrau, ihrer Tochter, für Heiratgut 1 Pfd. ß ewiges jährliches Geld auf dem Oberngut zu Schallperg, Winhöringer Pfarr, Oettinger Gericht, gemeines Lehen, gibt 6 sh ß. (1540).

Der Grundherr aber war gegen die Verschuldung seiner Güter; denn wenn ein Besitz bei Zwangsverkauf, Erlöschen der Familie bei Erbrecht, beim Tode des Leibrechtlers oder bei Neu- und Freistift heim-

[119]) Riezler VI, S. 173.

fiel, kehrte er mit sämtlichen Lasten zum Grundherrn zurück. Daher verlangte er vor der Verpfändung seine Einwilligung. Er stellte einen Consens-Willensbrief aus. Bei Verschreibung von Urbarsgütern musste der Hofkammerkonsens eingeholt werden. Das Gut durfte über die Hälfte des Wertes nicht oneriert werden. (1685 S. 792).

Mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft war aber der Gläubiger bald damit nicht mehr zufrieden, dass ihm das belastete Grundstück im Zwangswege zufiel; er wollte sein Kapital wieder haben.

So erweiterte sich der Rentkauf der Gestalt, dass dem Rentenverkäufer das Einlösungsrecht zustand. Nach Ablauf einer festgesetzten Frist erfolgte Rückzahlung des geliehenen Kapitals oder Zwangsverkauf zur Realisierung desselben. Oefters waren mit Geldgülten noch Getreidegülten verbunden.

Ein Zechprobst reicht anstatt seines Gotteshauses „2 Pfd. ℔ auf 2 Jahre wieder zu lösen um 30 Pfd. ℔" auf dem Viertelacker zu Gebrechting gibt 1 Pfd. ℔ 1543.

„Hans Zauner zu Zaun und Klara seine Hausfrau reichen ein Pfd. Gelds jährlicher ablöslicher Gülten auf 7 Jahre im Gut zu Kager, Oettinger Gerichts. (1542).

Paulus Weissauer, Bürger zu Braunau, reicht ein Schaf Korn samt einem Metzen Weizen und 2 Pfd. ℔ Gelds auf dem Epengut um 109 fl Losung. (1544)."

Die Reichspolizeiordnung[120]) von 1548 verbot die auf Seiten des Gläubigers kündbaren Renten.

Herzog Wilhelm richtete zwischen dem 2. Dezember 1580 und dem 7. April 1581 ein Mandat gegen den 5% Zins. Noch im 17. Jahrhundert wagte sich das fest verzinsliche Darlehen nicht überall offen ans Tageslicht. Man scheute sich das Wort „Darlehen" mit dem Wort „Zins" zu verbinden und schloss deshalb fast ausschliesslich Gültkäufe mit beiderseitiger Ablöslichkeit. Trotzdem der grundherrliche Konsens vorgeschrieben war, wurden doch vielfach Hypotheken ohne diesen abgeschlos-

---

[120]) Cohen, a. a. O, S. 64.

sen. Die Gerichtsobrigkeit verfasste sie und legte die Briefprotokolle in eigenen Büchern, den „Notelbüchern", nieder. Die Sporteln dieser Protokolle fielen den Gerichtsbeamten zu und zwar die Siegelgelder den Richtern, die Schreibgelder den Gerichtsschreibern. Da die damaligen Besoldungsverhältnisse schlechte waren, waren die Beamten auf diese Einkünfte angewiesen und leisteten so im Gegensatze zur Grundherrschaft den Verbriefungen Vorschub. Deshalb beschwerten sich die Grundherren, die nicht im Besitze der Jurisdiktion waren, bei der Hofkammer. (U. P. 1677, S. 630). Letztere kassierte die ohne ihre Einwilligung gemachten Protokolle; die Summe blieb zwar ausgeliehen, der Consens musste nachgebracht werden. Hatte sich aber in der Zwischenzeit etwas ereignet, wodurch das Geld zum Teil oder ganz gefährdet war, musste es der betreffende Beamte ersetzen.

Die Bauern wurden auch mit dem Notlgeld beschwert. Der Gerichtsschreiber von Friedburg forderte für einen ganzen papiernen Brief 47 kr. Schreib- und 12 kr Notlgeld. (1680 S. 617). Der von Neuötting 40 und 50 kr, für einen piramintenen 1 fl 2 kr. (1670 S. 352). Die Amtleute verlangen für die Zustellung eines ganzen Briefes 17 kr., von einem halben die Hälfte.

Eine Hypothek war also eine umständliche kostspielige Sache. Deshalb finden wir nebenbei noch andere Geldgeschäfte. Der Geldgeber verlangt mehrere Bürgen, meistens drei, die ihm einen ordentlichen Bürgschaftsbrief aufrichten und für das Darlehen haften. Diese „Porgschaften" durften aber nur vor Gericht aufgerichtet werden. Alle Privatborgschaften waren ungültig. Merkte nun ein Borge, dass die Borgschaft schief gehen könnte, lief er flugs zum Gericht und klagte sich an, dass er gegen die Mandate Borge geworden. Die Borgschaft wurde als nichtig erklärt und die Haftpflicht aufgehoben. Der Borge wurde lediglich wegen Uebertretung der Mandate bestraft.

Auch vor Bewucherung blieben die Bauern nicht bewahrt. Bei 100 fl Darlehen werden gleich im voraus 34 fl

inbehalten. (1545). 20 fl 10 Wochen ausgeliehen, Zins 2 fl 2 kr. (1545). 25 fl werden ausgeliehen, der Schein muss auf 30 fl lauten, der Zins wird hievon genommen. (1576). 5% werden auf die Schuldverschreibung gesetzt, 6% verlangt. (1580). Veith Tättenbach lieh dem Pfarrer zu Thaisskirchen 100 fl, zog gleich vorweg 5 fl Zins ab und liess von den dem Pfarrer zustehenden Zehnten soviel verpfänden, dass er 20, 25, 28 und mehr fl jährlich Nutzen hatte. Der Ertrag der Aecker und Wiesen, auch Schafwolle etc. wird im voraus als Zins verpfändet.

Kamen solch wucherische Kontrakte zu Ohren der Behörde, so wurde die Hauptsumme fiskalisch eingezogen, der über den erlaubten Satz von 5 % gehende Zins wurde dem Schuldner zurückerstattet.

Säumige Schuldner gab es immer. Bestand früher gegen solche nur die Personalexekution, die Schuldhaft, so änderte sich dieses mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft. Die Immobilienexekution trat an ihre Stelle. „Der Stall wurde verpetschiert, der Getreidestadel mit einem Fürhängschloss versehen." Was aber die so Gepfändeten oft nicht hinderte, die „Petschaft" wegzureissen und das „Fürhängschloss" herabzuschlagen.

Daneben bestand noch Schuldhaft. „Selbst in den Tafernen stand ein Venkhnusstock, damit die Rumorer und Schuldner angeschlagen wurden." (1573.)

Die Handhabung nahm der Amtsknecht vor. Zu seiner Legitimation hatte er einen vom Gericht ausgestellten Handhabzettel. Auch dieser wurde nicht ohne Sporteln ausgestellt. Der Pfleger bezw. Verwalter bekam 9 Kr, der Gerichtsschreiber 4 und der Amtmann 9 Kr. (nur 6 Kr wären erlaubt gewesen). 1604.

Das Heiratsgut der Frau haftete nicht für die Schulden des Mannes, auch nicht für die in der Ehe gemachten. Trat die Frau bürgschaftsweise oder als Selbstschuldnerin auf, musste sie „auf ihre weiblichen Freiheiten oder auf ihre heuratlichen Sprüch" verzichten. Aus demselben Grunde wurde auch das Vermögen des flüchtigen oder landesverwiesenen Mannes, eine Zeit lang auch der Nach-

lass der Selbstmörder, über Frau und Kind hinweg fiskalisch eingezogen. Das Weib durfte ihre „heuratlichen Sprüch" zuvor abziehen. Wollte sie das Gut halten, so musste sie es „samt aller Fahrnus" freien und je nach Grösse des Besitzes 60, 100 und mehr fl an den Fiskus zahlen.

§ 4. Inventuren.

Fiskalischem Interesse entsprangen auch die Inventuren. Diese durften nur dann stattfinden, wenn sie begehrt wurden oder durch Notdurft gefordert waren, nämlich überall da, wo minderjährige, „umweltläufige" Kinder, oder abwesende, in der Fremde sich befindliche Erben vorhanden waren.

Die Beamten hatten Zehrung, Ritt- und Liefergeld zu beanspruchen. 1680 z. B. bekam der Pflegskommisarius 4 fl, der Gerichtsschreiber 2 fl, der Gerichtsknecht 1 fl Deputat, doch nur, wenn sie Tag und Nacht vom Amtssitze entfernt waren. Da auch diese Sporteln eine hochwillkommene Aufbesserung der Gehälter bildeten, wurden die Untertanen mit Inventuren hoch beschwert. Sie wurden auch dann vorgenommen, wenn die Hinterlassenschaft nur in einem „schlechten Halsgewändel" und aus ein paar Gulden Bargeld bestand, so dass die Inventurkosten die Hälfte des Nachlasses verschlangen. Ein besonders starker Fall von Ungerechtigkeit und Beamtenwillkür ist folgender:

1692 verstarb des Pranstaller zu Millberg, Pfleg Braunau, Austragsmann, den der Gutsbesitzer fünf ganze Jahre lang heben und legen musste. Er hinterliess 100 fl Vermögen, welche seiner alten Schwester Magdalena zufielen.

Der „Mitterschreiber" wurde nun vom Gericht aus zur Aufnahme der 100 fl hinausgeschickt. Der Pranstaller, durch den Amtmann zu Gericht verschafft, musste zahlen: Dem Pflegsverwalter 12 fl, dem Gerichtsschreiber 6 fl, dem Amtmann 3 fl, dessen Knecht 1 fl 30 kr, dem Schreiber 2 fl und dem Eisenamtmann, zumalen Pran-

staller solange in Verhaft lag, bis er diese Taxen bezahlte, 24 kr. Solche Fälle stehen nicht vereinzelt da. (1692, S. 595.)

1670 wurde bei einer Inventur, bei der der Schätzungswert 4600 fl betrug nebst zu hoch gefordertem Deputat um 44 fl 18 kr Wein getrunken. Um diese grossen Bedrückungen der Untertanen zu verhindern, mussten die Gerichte eigene Inventurlibelle anlegen. Sie enthielten die gewöhnliche Guts- und Fahrnusschätzung, die Entfernung des Inventurobjektes vom Sitze der Beamten, Dauer der amtlichen Schätzung und die Gerichtsdeputate. Uebermässig geforderte Deputate mussten auf Geheiss des Rentmeisters den Erben zurückgegeben werden.

Da die Taxen nach der Höhe des Inventurwertes abgestuft waren, wurde möglichst viel vorher auf die Seite geräumt. So manches Säcklein Taler verschwand im Bettstroh, Betten und Leinwandstücke wurden gern in Backöfen versteckt. Manche Inventurbücher, besonders die vom Ausgange des 17. und vom Anfange des 18. Jahrhundert erzählen von grosser Armut. Die ganze „Vahrnuss" wird sehr oft nur auf 4—8 fl geschätzt.

§ 5. Dienstboten.

Klagen über Dienstboten sind alt; schon das 16. Jahrhundert kennt sie. „Allenthalben im Lande erheben sich die Bauernknechte, laufen in das Gebirg und gegen Oesterreich, dadurch Mangel an Ehehalten wird, tun sich ausser Landes nieder, dadurch Ew. fürstlichen Gnaden, den Prälaten, auch dem Adel viele Eigenleute entzogen und verloren werden, deshalben an Dienstknechten Abgang ist.[121]) Im Winter kommen sie wieder, liegen in den Tafernen spielen und zechen und wollen vom Tagwerk, so sie arbeiten sollen, nicht minder denn 10 oder 12 ß haben."[122])

Arbeit im Taglohn wurde wegen der damit verbundenen grösseren persönlichen Freiheit und besseren Hei-

---

[121]) Krenner XIII, S. 183.

[122]) Krenner XIII, S. 31.

ratsmöglichkeit der Gesindestellung vorgezogen.[123]) „So entstanden Winkelheiraten zwischen Dienstboten, eine Menge geringer Söldhäusl, dabei weder Aecker noch Wiesen, bewohnt von leichtfertigen zu ihrer Subsistenz ganz unvermöglichen und also den anderen zur Last und zum Verderben gereichenden Leuten."[124])

Die Polizeiordnung von 1616 verfügte deshalb, dass „alle ledigen Manns- und Weibspersonen, die nicht häuslich angesessen, noch von ihrem eigenen Gut und Hantierung Nahrung haben aber zum Dienen geschickt seien, bei Leibstraf sich zum Dienst verdingen und nicht mehr um Tagwerk oder Lohn zu arbeiten." Die Pfarrer werden angehalten leichtfertige Ehehalten nur gegen Vorweis des obrigkeitlichen Bewilligungsscheines einzusegnen. Dessen Beischaffung aber war mit hohen Sporteln verbunden. Der Taglöhner Anton Strasser zu Dillaburg, Pfleg Braunau, musste dafür 6 fl bezahlen. Konnte ein Inmann oder Taglöhner nachweisen, dass er durch seine Mitl- oder Handarbeit „erklecklich" leben könne, dass deshalb auch die Gefahr des Bettels nicht gegeben sei, war der Konsensschein billiger (Oberbeamter 8½ kr, Gerichtsschreiber mit Protokollgeld 17 kr, Amtmann 4 kr) 1735.

Wollte ein Knecht aus dem Dienste gehen, musste er die Ursache durch zwei ehrbare Männer bestätigen lassen. Entlaufen aus dem Dienste wurde mit Wiedereinschaffung und Geldstrafe punktiert. Ein Dienstbote, der ohne Grund weglief, wurde in Eisen wieder zurückgeführt.[125])

Auswanderungsverbote sollten die Dienstboten sesshafter machen. Wenn ein Holle oder Tagwerker herein ins Gericht zog oder hinaus, ja selbst wenn er nur die Herberge wechselte, erhoben die Amtleute „Ein- oder Umfahrtgeld" zu 9, 12 und 18 Kreuzer. (1670).

1735 sehen wir diese Angelegenheit in der Weise

---

[123]) Riezler VI, 219.

[124]) Freyberg, a. a. O. II, S. 184 ff.

[125]) Dienstbotenordnung 14. III. 1660, K. A. M. 1262

geordnet, dass bei Wechsel des Jurisdiktionsbezirkes die Beamten beider Bezirke 17 kr zu gleicher Verteilung erhielten, die Amtleute aber 8 Kreuzer.

Lohnordnungen[126]) sorgten für gleiche Bezahlung der Dienstboten. Dennoch erhöhten sich die Löhne wegen Dienstbotenmangel fortwährend. Erst während und nach dem 30jährigen Kriege sinken sie. Sie setzen sich um 1499 zusammen aus Bargeld, Tuch, Schuhe, Schmer, um schon im 17. Jahrhundert fast ausschliesslich in Geld zu bestehen.

Dieser Dienstbotenmangel, verbunden mit hohen Arbeitslöhnen, drückte auch die Rente der Güter herab. Das Spital zu Ried zahlte für sein Gut Aurpach ohne der Ehehalten Lidlohn allein für Feldbau und anderes 118 fl 29 kr jährlich. Der Rentmeister schlägt deshalb vor, für dieses Gut eine gewisse Gerechtigkeit zu errichten und zu des Spitals Nutzen anderweitig zu verstiften. (1676).

Das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstboten war jedenfalls ein patriarchalisches. Aber eine moderata castigatio des Ehehalten war erlaubt; „denn sobald diese wissen sollten, dass eine Herrschaft keine Ehehalten straffen derffte, wurde entlich gar nicht mehr mit ihnen, wie das exempel bei den mehreren ohnehin am Tage ist, zu richten sein." Aber Schlagen und Treten eines 14jährigen Dienstbuben, dass er ein Brüchl bekam, war auch dem Rentmeister zu viel. Er punktierte den Dienstherrn mit 2 Pfd. (1601).

Freilich gab es auch unter den Dienstboten heillose Leute, die ihren Herrn ins Haar fielen, sie wohl abpläuten oder gar mit der Trüschl zu Boden schlugen. Das sittliche Verhalten war trotz der strengen Kontrolle nichts weniger als einwandfrei. Ehebrüche zwischen Dienstherrn und Dirn waren besonders im 16. Jahrhundert an der Tagesordnung.

Rückschauend sehen wir also, dass die Lage der bayerischen Bauern keineswegs eine rosige war. Unsicheres

---

126) Lohnordnungen: Krenner XIII S. 31, Freiberg I, S. 187—191.

Besitzrecht, Laudemien, Zehent, Scharwerke und Steuern, schlechte Kredit- und Geldverhältnisse, Habsucht der Beamten und Dienstbotennot drückten sie. Dazu kamen öfters noch unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Misswachs, Hochwasser und all die Schrecken der Kriege. Wie sah es wohl in unserem Rentamte und in dessen weiterem Umkreise nach dem 30jährigen Kriege aus? Um 1636 lagen öd:[127])

Im Gericht Schärding: kein abgebranntes Gut.
" " Pfaffenhofen: 7 unbewohnte Urbargüter, abgebrannt 5.
" " Traunstein: nichts gelitten.
" " Rosenheim: nur ein abgebranntes.
" " Reichertsberg: zwei Gütel.
" " Schongau: alles wieder besetzt.
" " Aibling: gar keins.
" " Wemding: 6 Höfe, 1 Hube, 1 Söld.

Die Staatsverwaltung drang darauf diese öd liegenden Güter wieder aufzurichten.[128]) Hofmarksherren durften diese Güter selbst hauen und bauen, mussten aber das Scharwerk davon leisten. Gerichtsbeamten war es untersagt diese öd liegenden Güter auf dem Wege der Gant an sich zu bringen. Zu grosse Güter durften zertrümmert werden und anderen Bauern stückweise unter Emphiteutverband zugeteilt werden, so dass wenn einer seinen Teil verkaufen wollte, er ihn dem anderen anzubieten hatte, damit die grundherrlichen Renten gesichert blieben und allmählich diese Gutsteile wieder vereinigt werden konnten. Als von der Reichsarmada mehrere Regimenter abgedankt wurden, sollte den Offizieren und Soldaten zur Ansässigmachung in Stadt und Land Vorschub geleistet werden. Die abgebrannten Güter waren 3 Jahre abgabefrei, 1655 wurden weitere Freijahre in Aussicht gsetellt.

Auch dem Rentmeister wurde die Sorge für die öden

---

[127]) Freyberg, a. a. O. II, S. 236.
[128]) Freyberg, a. a. O. II, S. 236, ff.

Güter ans Herz gelegt.[129]) In unseren Protokollen finden wir folgende Aufzeichnungen:[130])

Pfleg Julbach: 1660. Oed liegen 5Höfe und 1¼ Acker von 12 Gütern.

Pfleg Oetting: 1660, 22 öde Güter aus 9 ganzen Höfen bestehend.

Pfleg Kling: 1670, ein ödes Gut.

Gericht Neuötting: 1697, 2 halbe Höfe, ein und zwei halbe Viertel, 3½ Sölden, 2 Mühlen und 1 Häusel, unterschiedliche Stücke mit Wald bewachsen.

Pfleg Uttenhofen: 1691, zwei öd liegende Güter.

Markt Trostberg hatte 1635 145 Mann, 1699 noch 126.

In Mindelheim:[131]) 30 Hofstätten unaufgebaut und niedergebrannt. 600 Einwohner vor dem Kriege; 1670 noch 530.

Stadt Rain: 302 Bürger und andere Inwohner vor dem Kriege. 1670 noch 149 und 32 Witfrauen, 1663 und 1664 liegen noch 33 Häuser ganz eingerissen und übereinandergeworfen.

Pfleg Rain: ein Hof und 61 Sölden sind ganz leer, meist gar nicht mehr aufzufinden; wo sie gestanden, das ist gar nicht mehr zu erfragen. An Leuten sind jetzt noch (1670) um 197 weniger vorhanden als vor der 1. Feindeszeit.

Pfleg Schrobenhausen: sind noch 749 Untertanen vorhanden, 39 Güter liegen öd.

Pfleg Dachau: 6 öde Brand- und Hofstätten und 39 Tagwerk Wiesmad sind noch unbemeiert.

Markt Dachau: vor dem Krieg 300 Personen, nach dem Krieg 150.

Pfleg Mainburg: vor dem Kriege 280, nachher 190 Personen (1650).[132])

---

129) Instr. 1669.

130) Um einen weiteren Ueberblick zu gewinnen, wurden über diesen Punkt auch die Umrittsprotokolle der anderen Rentämter zu Rate gezogen.

131) Kr. A. Landshut, Rep. 26, Fasz. 16. S. 591—949.

132) Kreis A. Landshut. Rep. 26. Fasz. 15.

Gerichte Abensperg und Altmannstein: vor dem Kriege nach den Scharwerksregistern gezählt 607, nach dem Kriege 356 Einwohner.

Gericht Riedenburg: vor dem Kriege 212, 1656 noch 178.

Pfleggericht Vohburg: Vor dem Kriege 808, jetzt (1656) 501, 17 öde Urbarsgüter.

Pfleggericht Kösching: vor dem Kriege 95, jetzt 53.

Pfleggericht Stamhamb: vor dem Krieg 144, jetzt 98.

Diese Verzeichnisse sind lückenhaft geführt — in verschiedenen Pflegen fehlen sie ganz — und erst mehrere Jahrzehnte nach dem Kriege entstanden. Aber wir ersehen doch daraus, dass die Verwüstungen des 30jährigen Krieges in manchen Teilen des Kurfürstentums Bayern gering waren, was die liegenden Güter betrifft; gross dagegen waren die Verluste an Menschenmaterial,[133]) der Niedergang von Handel und Gewerbe, die dem Kriege folgende Unsicherheit und die Verwilderung der Sitten. Doch dürfen wir nicht alles auf das Konto 30jähriger Krieg setzen. Schon im 16. Jahrhundert war in Deutschland nicht bloss ein wirtschaftlicher Stillstand, sondern auch ein Rückwärtsschreiten in Sitte und Moral zu verzeichnen.

Unser Bauernstand erholte sich verhältnismässig rasch wieder. Seine angeborene Zähigkeit, die Fruchtbarkeit des Bodens, die öfters eintretende Höhe der Getreidepreise waren die Ursachen, dass er trotz des erneut einsetzenden hohen Steuerdruckes zu einem gewissen Wohlstande kam (Gesetze gegen Luxus etc.). Seine Nachbarn in den geistlichen Territorien waren viel schlechter daran, ganz zu schweigen vom Norden, wo die übermässige Entwicklung des Hofbaues den kleinen und mittleren Bauern erdrückte.

---

[133]) 1652 fehlte es an Arbeitern und Gespannen, um die Ernte einzubringen. Freyberg a. a. O. II. S. 88.

Kap. IV. Handel und Gewerbe.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land machte sich schon frühzeitig bemerkbar. Die Existenzbedingungen waren verschieden. Der Bauer konnte vom Ertrage seines Gutes leben, für die Städte und marktberechtigten Flecken waren aber Handel und Handwerk Lebensbedingungen. Also waren nach der Anschauung der damaligen Zeit Urproduktion und Handel und Gewerbe streng von einander zu scheiden.

Aber schon der Landtag von 1501 spricht von Kaudereien und schädlichem Fürkaufe von Vieh, Wein, Getreid, Hering, Honig, Hanf, Käse, „so dass den Städten und Burgern ein merklicher Abbruch und Beschwerung werde".[134])

Die Fürkaufstrafen waren hoch. Drei Muth Getreide ausserhalb des Wochenmarktes verkauft um 30 halbe Gulden. 6 Pfd. ℌ Strafe. (1561).

Auf den Märkten durfte auch Getreide aufgekauft und zum Verschicken aufgeschüttet werden; denn Bayern war reich an Getreide, 1558 wanderte bayrisches Getreide über die Alpen bis nach Venedig.[135])

Die Polizeiordnung von 1616 brachte eine kleine Erleichterung, indem sie den Wirten, Bäckern und allen angesessenen Landleuten erlaubte, auch anderswo als auf den gefreiten Wochen- und Jahrmärkte Getreide zu kaufen, aber nur zu ihrem eigenen Gebrauche, zur Unterhaltung ihres Haushabens und zur Besamung ihrer Gründe. Den Prälaten, dem Adel, der Bürgerschaft, den grossen Pfarramt- und Sedelhöfen stand das Recht zu, ihr selbsterzeugtes, sowie ihr Zehent- und Dienstgetreide bei Haus und Kasten zu verkaufen und zu Land und zu Wasser zu verführen.[136]) Bei Teuerung, bei Verderben der Saaten

134) Krenner XIII. S. 175. „Bauern und Bauernknechte, deren einer nur 3 oder 4 Guldenwert hat, nimmt sich des Fürkaufens an und wartet des Ackerbaues und Arbeit nimmer'. Krenner XIII. S. 176.

135) Riezler VI. 179.

136) Freyberg II. S. 86.

durch Reif, Trockenheit, war jede Ausfuhr verboten. 1614, 1617, 1622, 1627.

Bei den unzulänglichen Verkehrsmitteln waren Preisschwankungen nichts Ungewöhnliches; denn örtlicher Misswachs wurde durch Handel nicht ausgeglichen. So kostete der Schäffel Korn auf der Landshuter Schranne 1632, 90 fl[137]) Je weiter wir im 17. Jahrhundert vorwärtsschreiten, desto mehr kommen wir auch in Bayern in das Fahrwasser des Merkantilismus.[138]) Er beruhte auf einer hohen Schätzung des Geldes. Aller Wohlstand, alle staatliche Macht war an seinen Besitz geknüpft. Das Geld erschien allmächtig. Daher hielt man es fest. Von jedem aus dem Lande gebrachten Vermögen mussten Freigeld und Nachsteuer bezahlt werden, auch vom Heiratsgut der Söhne, die ausser Landes zogen, sowie von jedem später noch anfallenden Erbe. 1620 betrug das Freigeld 10 %, 3 % galten als Nachsteuer. Nur wenige Städte waren freizügig. So zahlten Schärding und Passau kein Freigeld, wohl aber Bayern und Passau. Wohl sicherte sich Bayern auf diese Weise das heimische Kapital, aber die umliegenden Territorien und besonders die wohlhabenden Reichsstädte ahmten dieses Beispiel nach und so werden wohl die Kapitalien, denen der Eintritt verwehrt wurde, grösser gewesen sein als die, denen der Austritt versagt war.

Der Besitzstand sollte aber nicht bloss erhalten sondern auch vermehrt werden. Als die besten Mittel rasch und sicher Geld zu verdienen erschienen Handel und Handwerk.

Manche Gewerbe konnten nach dem Gesetze auch auf dem Lande getrieben werden. Dazu gehörten ausser den alten vier ehehaften Gewerben: Tafern, Mühle, Schmied und Bader auch die Leineweber, Wollweber und Loderer, Tuchscherer und Riemer.[139]) Ihre Waren mussten hand-

---

[137]) Riezler VI, S. 182.

[138]) Marcks, Vorlesungen: Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Wintersemester 1914/15.

[139]) Cohen, a. a. O., S. 224.

werksgemäss sein, unterstanden der städtischen Beschau und durften nur auf den öffentlichen Märkten verkauft werden. Da sich aber nur die Städte und Märkte für Handel und Gewerbe eigneten, musste der Rentmeister darauf dringen, „möglichst viele dieser Handwerker durch Lob und Persuasion durch Versprechen auf Beförderung zu Ratsmitgliedern" in die Städte zu bringen.[140]) Die einheimischen Kommerzien sollten die fremde Konkurrenz schlagen, auf dass das Geld, das bisher in die Fremde zog, im Lande verbleibe und die Untertanen vom Bettel abgehalten würden. Manche Gewerbe waren übersetzt; die mussten in Reform genommen werden. So waren im Landgericht Schärding 1000 Webermeister mit Verfertigung von Brüschling beschäftigt.[141]) Eine strenge Kontrolle überwachte die einzelnen Meister. So oft die Tuchmacher z. B. ein Stück[142]) Leinwand oder Golschen gewirkt hatten, beschauten es vier geschworene Meister und behingen es, falls es gerecht befunden wurde, mit den gewöhnlichen Land- und Marktzeichen; ein mittelmässiges Stück, das kleine Mängel hatte, mit einem anderen Zeichen. Waren unter 24 „gerechten" Stücken zwei oder drei mit kleinen Mängeln, so passierten sie meist im gleichen Kaufe. Waren aber die Fehler häufig und sehr gross, wurde das Stück auseinandergeschnitten. Verboten war es nun, diese Leinwand mit der als gerecht beschauten zu verkaufen. Sie durfte auch auf dem Markte nicht breit zusammengelegt sondern nur zusammengerollt feil geboten werden. Die Tuchmacher von Trostberg behingen das als gerecht beschaute Stück mit „zwei" Bleistücken (Stempel der Stadt), das fehlerhafte mit „einem." Die Stadtväter beschwerten sich aber, dass mit diesem Merken das Ziegelpflaster des Rathausbodens beschädigt werde. 1648. Bei den Ehehaften wurden Masse und Gewichte beschaut. Ungültige wurden eingezogen und zerschlagen . Viel Arbeit gab es nach

---

140) Rentmeister J. v. 1669, 1750.

141) Freyberg II, 355.

142) Ein Stück Zwillich u. Rupfen hatte 30 Ellen. Schärding 1534.

dem grossen Kriege; denn die Kriegsvölker hatten den Wirten, Bräuern und Bierzäpflern alle Zinngeschirre weggenommen. Es mussten neue angeschafft werden, eine „ganz neue Fächt war nötig. Dabei sowohl den Armen als auch dem Aichner sein ℔ vergolten wurde." (1649).

Bezweckten diese Vorschriften Gewissenhaftigkeit und tüchtige Leistungen herbeizuführen, so vergass man auch tatsächliche Unterstützung nicht. Die Kapitalien der Kirchenstiftungen und auch die Pupillengelder durften, die nötige Sicherung vorausgesetzt, den Handwerkskorperationen als „Verlagsgelder" überreicht werden. Die Gotteshäuser des Gerichtes Mermosen gaben „zur Fortpflanzung der kurfürstlichen Fabrika in München" unterm 21. August 1691 1000 fl. Daneben wurde für Absatz gesorgt. Der gemeine Land-, Bürger- und Bauersmann durfte nur inländisches Tuch tragen und sich darein kleiden.[143]) Die Stadt Schärding legte 1659 für blau und weisses Korntuch 182 fl 56 kr aus, damit blau und weisse Schützenröcklein gemacht werden könnten, die alle Jahre bei der Prozession zu corporis Christi getragen wurden. Ebenda wurden 1733 zur Verfertigung von Zelten für die Soldateska 2634 Stück Federitt (Barchent) und Zwillich angekauft.

Grösste Sparsamkeit wurde allen Handwerkergilden zur Pflicht gemacht. Die verschwenderisch ausgestatteten Meisterwahlen, „wodurch so mancher in Unkosten solcher Gestalt getrieben wurde, dass er sich mehr schwerlich erholen und ehrlich hat hinbringen können", wurden abgeschafft. Nur den Fischern durfte bei Lieferung ihres Meisterstückes „wegen der Ergötzlichkeit ihrer Bemühungen" etwas gereicht werden. 1669 S. 509).

Dass viel Geld für Rohmaterialien in die Fremde zog, war ein weiterer Grund merkantilistischer Sorge. Zwei Wege standen zur Abhilfe offen. 1. Heimisches Rohmaterial musste zurückgehalten, seine Produktion gefördert werden. Ein Mandat vom 21. März 1691 verbot die Aus-

---

[143]) Mandate vom 7. Juni 1690 und 29. I. 1693 (Freyberg II 427).

fuhr von Kalbs- und Schaffellen, das Generalmandat vom 2. März 1774 die von Wolle, Flachs, Hanf, Horn und Viehhäuten.[144]) Max I. betrieb in Schleissheim die Schafzucht auf eigene Rechnung. 2. Neue Rohprodukte mussten hervorgebracht werden. Im Rentamt Landshut wurde 1618/21 Waid gebaut. Als Bestrebungen in Gang kamen, die Seide im eigenen Lande herzustellen, machte sich das Gericht Braunau anheischig 500 Maulbeerbäume zu pflanzen. 1625. Auch in Burghausen wollte man den Versuch machen, ebenso in Mauerkirchen, Oetting und Trostberg. Der Handelsmann Auer zu Braunau brachte Maulbeersamen aus Welschland mit. Aber die Ungunst der klimatischen Verhältnisse vereitelte diese Versuche. 7 Maulbeerbäume in Burghausen, 1 in Wildshut und 1 in Märkl waren die ganzen Erfolge.[145])

Neue Gewerbszweige wurden eingeführt. Rotgerber aus Mastricht, Gobelinwirker aus Brüssel, Glasmacher aus Venedig wurden nach Bayern berufen. Von der kurfürstlichen Tuchfabrik in der Au bei München bestand auch eine Filiale in Braunau.

Auf dass nun Handel und Industrie auch lebensfähig bleiben, hat die Landwirtschaft in dieser Epoche den Hauptzweck, möglichst billig Nahrungsmittel zu liefern, damit auch den Bäckern und Metzgern tiefe Sätze gemacht werden konnten. Brot- und Fleischpreise richteten sich nach dem Getreide- und Viehwerte. Der Rat der Städte und Märkte übte strenge Kontrolle. Brot, „das ungeschmach, schwer, schwarz ungestalt, klein und viel zu ring gepachen war", wurde weggenommen und den Armen ausgeteilt. In Schärding zahlte jeder Bäcker für das erste abgehende Lot Brotgewicht 1 fl 30 Kr, für jedes folgende aber mehr als fürs erste (1674, S. 232). Der Rentmeister befiehlt aber, „die uncorrigibiles mit dem Schnöllen oder Peckherschutzen ohne allen Respekt zur Billigkeit zu bringen."

---

144) Freyberg II, S. 240 ff.
145) Freyberg II, S. 238.

Die Mühlordnung wurde jedes Jahr bei der gewöhnlichen Ehehaft oder bei Gericht den Müllern, Zumüllern und Knechten vorgelesen. Der Mahllohn wurde durch die Polizei vorgeschrieben. Der Mühlgraf — ein erfahrener, gelernter Müller — wurde vom Pflegegericht zur Mühlvisitation aufgestellt. Da gab es hohe Strafen für eine unreinliche, spinnwebige, reissende (zu wenig Kleie) Mühle. Wiederholte sich der gleiche Fehler zwei- oder dreimal, erfolgte rentmeisterliche Vorstellung.

Die Metzger von Trostberg hatten an einem Samstage des Jahres 1697 leere Fleischbänke. Auf Ermahnungen und Drohungen erwiderten sie, dass sie auch künftig kein Fleisch beibrächten, wenn ihnen nicht das Rentamt Burghausen den Satz erhöhe.

Und dennoch, trotz all dieser Versuche lagen Handel und Gewerbe darnieder.[146] Religiöse Verfolgungen hatten viele reiche und tüchtige Bürger aus Bayern vertrieben. Kriege störten fortwährend die ruhige Entwicklung. Unternehmungsgeist und Wagemut fehlten.[147])

Die Verkehrsverhältnisse waren ganz missliche, die Wege grundlos; denn ihre Instandhaltung wurde den bäuerlichen Adjazenten überlassen. Womöglich noch schlechter waren die Münzverhältnisse. Schon das Landgebot vom 10. März 1497 klagt, dass die alte bayrische Münz in Bayern aufgekauft, aus dem Lande geführt, geseigert und sonst ungebührlich damit gehandelt werde und damit schlimme böse Kreuzer und weisse Heller ins Land kom-

---

[146]) Reichen Gewinn warf nur das Salzmonopol ab. 1701 z. B. 443 236 fl. Riezler VIII.

[147]) „Die bürgerliche Obrigkeit ist meistenteils mit Preuen, Wirthen, Pecken und Metzgern besetzt und da sich dieselben allein zu ihrer Maulhantierung hinausbringen, haben sie wenig Achtung darauf, wie andere ihrer Nachbarn und Nebenbürger genert werden; darauf dann erfolgt, dass andere ausländische sektische Personen unseren lieben, getreuen Untertanen das Proth vorm Maul abschneiden und Gewinn in ihre Hand bringen." Erneuerte Rentmeister Instr. v. 1774. K. A. M., G. R. 1262 (Wörtlich herübergenommen aus der Instruktion von 1613).

men. (Krenner XIII, S. 57). Gold war sonderlich hart zu erobern und wo einer das haben wollte, musste er dafür nicht kleinen Schaden der Münze halber erleiden (Krenner XVII, S. 108).

1572 erscheint in unseren Protokollen eine eigene Rubrik: Straf der verbotenen Münz. Schweizerische und welsche Zwölfer, niederländische Zehnkreuzer, schweizerische Dreikreuzer und falsche Regensburger marschieren als Missetäter auf. 1605 waren vermutlich 200 000 fl fremde weisse schlimme Pfennige im Lande.[148]) 1660 nahm der Kammerer zu Ried 10 fl lauter polnische Sechser ein. 1670 berichtete der Mautner zu Oetting, dass er auf starkes Bitten der Fuhrleut und in fast gänzlichem Mangel guter alter Münzen die neuen Fünfzehner, Groschen und Sechser zur Entrichtung der Maut angenommen habe.

Daneben verspürte der bayerische Handel, dass durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien westliche Seestädte die italienischen Handelsplätze überflügelten. Allen deutschen Gauen aber mangelte der Schutz eines mächtigen Reiches.

---

[148]) Gravamina Landtag 1605. Freyberg I, Anhg. S. 19.

Kap. V. Volksleben.

§ 1. Trunk, Feste und Spiel.

Dem bayerischen Stamme ist Genussfreudigkeit eigen. Aber schon die Landesordnung Herzog Georgs von 1501[149]) erklärte die Trunksucht als ein grosses Laster, „wodurch der Mensch des Lichtes der Vernunft beraubt, und des Guets erarmt wird und Totschlag und andere Uebel daraus kommen. Welcher Mensch an solcher Trunkenheit auf der Gassen öffentlich betreten wird, der soll durch Schergen und Bütteln desselben Ends in die Keichen gelegt werden bis er nüchtern wird." Deshalb war das Zechen dem gemeinen Manne nur an einem Feiertag nachmittag erlaubt, wenn kein Feiertag in die Woche fiel, auch am Montag Nachmittag.[150]) Über die Hussauszeit,[151]) auf dem Lande, im Sommer wo sich Tag und Nacht scheiden, im Winter nach acht Uhr durfte kein Zecher mehr im Wirtshause geduldet werden. Unsere Zeit war aber sehr trinkfroh; Folge war, dass hoch und nieder oft die Gebote der Polizeiordnung und der Mässigkeit überschritt.

Wurden doch allein beim Sebastianigotteshaus in Oetting in den Jahren 1643—49 gelegentlich der Reichungen, der Friedhoferweiterung, bei Leihkauf und als der Weihbischof gekommen 741 fl 43 kr für Trunk ausgegeben. (U. P. 1650).

Kein Wirt[152]) durfte einem unvermöglichen Bauern über zwei fl Kredit geben, einem vermöglichen bis höchsten vier fl; einem ärmeren Pfarrer durfte bis fünf fl, einem vermöglichen bis zehn fl, einem Gsellpriester bis zwei fl, Bürgern und Handwerksleuten bis 5 fl kreditiert werden. Man unterschied Hoftafernen, die die Pfleger innehatten und die von diesen wieder an Amtleute verstiftet wurden, oft recht „zur Beschwernuss der armen Leute,"

---

149) Krenner XIII. 265.

150) Polizeiordnung 1616. Freyberg II, S. 148.

151) Hussaus Schmeller I, 1182. Hossaus, gehört zu hoss 'ngé, aus dem Hause gehen.

152) Freyberg II, S. 148.

die so gezwungen wurden, nur dort zu verkehren, nur dort ihre Kindstaufen, Hochzeiten und Leihkäufe zu begiessen, wo zudem die Mass Wein noch um 2—3 ₰ höher ausgeschenkt wurde. Hier verhörten auch die Prokuratoren die Parteien und belästigten sie durch Forderkandeln.[153]) (Die Amtleute liessen sich von den zu Gericht geforderten Personen oder Parteien als von Rechtswegen im Wirtshaus Wein bezahlen. Schmeller Frommann I, 1523.)

Der Fiskus hatte ein Interesse am Blühen dieser Hoftafernen; der Kasten Burghausen hatte z. B. zwei Zapfenrechte und Schenkstätten zu vergeben, bekam davon jährlich vier Pfd. (1595). Darum wurden die Beamten aufgefordert die Hoftafernen mit gutem Eifer zu halten, die Zehrung und Einkehr allda zu befördern und besonders darauf zu achten, dass die Hofmarksherren ihren Untertanen nicht verbieten ihre Hochzeiten in den Pflegegericht Tafernen zu halten. Die Hofmarkstafernen der Stände waren nämlich die Konkurrenz; daneben gab es noch Gey- und Winkelwirtshäuser und Bierzapfler, denen es nicht erlaubt war die Gäste zu setzen. Der Pfleger zu Schärding hatte das Zapfenrecht zu Kirchdorf, Amt Osterperg. Der Wirt musste ihm für jeden ausgeschenkten Eimer Wein drei ₰ geben. 1531. Was wurde nun getrunken? — Zu Aventins Zeiten noch vorwiegend Wein, sowohl inländischer, der um Regensburg, an der Altmühl, an der Isar von Landshut an aufwärts gedieh, als auch eingeführter.[154]) In unserem Rentamte begegnen uns von den letzteren besonders Wälschwein, Etschwein und Osterwein (österreichischer Wein). In Schärding war der Weinhandel so blühend, dass gegen 36 Weinwirte daselbst bestanden, von denen 25 alle Jahre wenigstens einmal nach Oesterreich um Wein gefahren sind.[155]) Im Jahre 1669 war die Zahl derselben von 36 auf 4 herabgesunken[156])

---

153) Krenner XIII, S. 12.
154) Riezler III, 767.
155) Freyberg II, S. 131.
156) U. P. 1648/50.

und wenn sonst jährlich 6000—8000 Eimer eingelegt worden waren, betrug diese Zahl damals nur zwischen 3—4000 Eimer. Dieser Rückgang hängt sowohl mit der allgemeinen Geldnot, mit Einfuhbeschwerungen als auch mit dem schon in den dreissiger und vierziger Jahren vollzogenen Uebergang der grossen Volksmassen vom Wein zum Biergenuss zusammen.[157])

Die Bierbrauerei war in Schwung gekommen. Auch damals schon durfte das bayerische Nationalgetränk nur aus Gerste. Hopfen und Wasser gebraut werden, höchstens waren noch ein wenig Salz, Kranwetbeer (Wachholder) und Kümmel als würzende Zugabe gestattet. „Nach Gestaltsame der Gersten- Hopfen- und Holzpreise wurde jedes Jahr dem Winter- und Sommerbier ein Satz gemacht." „Biersötzer" mussten das Bier prüfen. Es wurde in ein Glas geschenkt, damit man sehen konnte ob's an der Farb und sonst iust sei." Erst dann durfte das Bier „verleit"[159]) gegeben werden. Ein Fass gemeines Bier ungesetzt verleit zu geben war ein ziemliches Verbrechen. Der Bierbrauer zu Märktl wurde zu 4000 „Stein"[160]) oder 10 fl bestraft, weil er von Michaeli bis Martini fast gar kein Bier hatte setzen lassen. 1702.

Das Amt der Biersötzer war keineswges ein angenehmes. In Thann schimpfte man sie „Aufstöcher". Der Bürgerdiener musste mitgehen um eventuell Zeuge von Beleidigungen zu sein. (1670). Erhöhen durften sie den Satz auch nicht für ein vortreffliches Bier, wohl aber herabsetzen. 1680 war der Höchstsatz für ¼ Bier 13 ₰, weil aber das Bier schlecht und die Biersötzer parteiisch geschätzt hatten, weil der Bierbrauer zugleich Vizekammerer, wurde der Bierbrauer 1 Tag auf das Ratshaus in Arrest gesetzt, die Biersötzer

---

157) Riezler VI, S. 192.
158) Polizeiordnung 1616 Art. 5.
159) „verleit" = ausschenken geben. Schmeller II, 1535.
160) = Bierkrug. (da dieser gewöhnlich von Steingut war) S. Schmeller-Frommann II, 763.

ebensolang in das bürgerliche Gefängnis. (Markt Althamb 1680).

Die Bierbrauer von Oetting wurden 1670 mit 6000 Steinen bestraft, „umb dass sie die Stadt Neuen- und Hofmark Altenötting nicht polizeigemäss mit gutem Sommer- oder Märzenbier versehen hatten, wayl aber solch liederliches Pier bald ein Seuch und anderes Unhayl verworkt und angezettelt hätte, hätte man das Pier auf den Platz führen, dem Fass den Boden ausschlagen, dem Gemeinwesen zu guetem ein Exempel statuiren sollen."[161]) 1659 wurde die gesamte Preuschaft von Oetting in eine nambhafte Straf genommen auf dass die Gemein und Burgerschaft mit einem guten Trunk versehen werde.

Neben diesem Braunbier trank man Weissbier. Dieses durfte bei Verlust der Konzession nur aus den landesfürstlichen Bräuhäusern bezogen werden. Ein solches befand sich auch in Mattighofen.

Das weisse Weizenbier wurde unter dem Reife fassweise verkauft. Die Bierbrauer und Zäpfler waren angewiesen das weisse Bier neben dem braunen das ganze Jahr verleit zu geben.[162]) Da sie es im eigenen Interesse nur tun wollten, wenn das eigene Gebräu ausgegangen war, war der weisse Bierverschleiss ein Gegenstand landesherrlicher Sorge. Die Amtleute hatten acht zu geben, dass vor der erlaubten Zeit nicht gesotten werde und ständig aufzupassen, ob der Weissbierverschleiss ungehindert verstattet werde.

Bier zur Hausnotdurft zu brauen, war jedermann gestattet, nur musste der Landschaft Anzeige gemacht und der Aufschlag erlegt werden. Zur leichteren Kontrolle enthalten unsere Umrittsprotokolle Einträge über die Bräugerechtigkeiten; z. B. „Pfleg und Gericht Kling ist keine vorhanden, so dass durchgehends Verschleiss berechtigt. Die Klöster Herren- und Frauenchimsee dürfen ihre beiden Inselwirte mit dem Trunke verlegen. Ist obacht zu ge-

---

161) Bemerkungen des Rentmeisters 1670, S. 418.

162) Freyberg II. 116 und ff.

ben, dass besonders das Kloster Frauenchimsee ratione Seebruck nit weiter extendiere" (1700).

Auch Branntweintrinken war sehr im Schwung. Der Gsellpriester von Krayburg klagt, „dass man im Markte unter dem Gottesdienst auch vor Anfang Pranntwein stark trinke, wie es denn so häufig nach Pranntwein in der Kirche schmecke, dass er kaum mehr bleiben möge." (1600.)

Auch die Frauen waren keine Verächterinnen des Feuerwassers.

„Hans Reiter von Neukirchen hat an seiner eheleiblichen Tochter Barbara Hochzeit ehe der gewendliche Kirchengang beschehen zu der Fruesuppen zway Viertel Pranntwein von einem Wirt zu Tissling holen lassen, darein sie, bemelte seine Tochter, dermassen angesoffen, dass sy zween Männer nit allein in die Kirchen weisen, sondern gar vor dem Altar am Zusammengeben unter den Armen halten, als dann in den Stuhl daryn sy salvo honore zum Uebergeben führen."

Vater 10 Pfd. ß Strafe, die Braut 4 Pfd. ß, 8 Tag mit Wasser und Brot in das Amtshaus, an einem Sonntage mit der Geige vor die Kirchentüre gestellt und ihr ein Branntweiglas umgehängt. 1606.

Als drittes Getränk kam der Met hinzu. Oft wurden Bier, Branntwein und Met ineinander geschüttet, dadurch wurden natürlich die „Räusche" nicht geringer, die Exzesse nicht kleiner. Arge Schreier und Rumorer wurden vom Amtmann in der Taferne mit Schellen an den Tisch geschlagen. Die so wie so schon vorhandene Rohheit des ganzen Zeitalters artete in der Trunkenheit noch mehr aus. Unsere Quellen erzählen von nächtlichem Fürwarten, von Schlägereien, von Mord und Totschlag, Misshandlung der Frauen, „von druckhenen Streichen, Blabstreichen, Peisterlingen, Maulstreichen, offenen Schäden, fliessenden Schäden, Lambschäden, Pogwunden, painschredigen Schäden". So mancher lag auf diese Misshandlungen hin lange Zeit schwach und es musste ihm der Bader „verschiedene Paindl" aus dem Kopfe nehmen. Aber auch nüchtern treffen wir grosse Roheiten, Schlagen der Eltern

und besonders häufig das sogen. Herausfordern. Nachts kommt der eine dem andern vor das Fenster und ruft: „Bist frumb, ge raus, bist ein Schelm und Dieb und Strassenräuber bleib drinn!" Diese Herausforderungen waren mit Einstossen der Fenster, Zerhacken der Läden und Türen verbunden. Ging der Herausgeforderte wirklich heraus, folgten schwere Schlägereien und nicht selten Entleibungen. Den ärgsten Rumorern wurde manchmal durch den Rentmeister „Bier, Wein und alles üble Getränk, wovon der Mensch irre wird," ganz oder zeitweilig verboten. (1592).

Hochzeiten.

Genussfreudigkeit hiess unsere Vorfahren auch ihre Feste möglichst gross und ausgiebig feiern. Vergebens suchte die Staatsverwaltung schon frühzeitig entgegenzuwirken. Die Landesordnung Herzog Georgs von 1501 erlaubte den gemeinen Bauernleuten nicht mehr als 24 Personen zur Hochzeit zu setzen. Ausser Vater, Mutter, Bruder, Schwester und anderen nächst gesippten Freunden durfte niemand mehr als 42 ß zur Hochzeit schenken, auch niemand mehr als sechs Essen geben; Fische, Krebse, Malvasier und Rheinfall waren von der bäuerlichen Hochzeitstafel verbannt.[163]) Das Mandat vom 14. April 1604 erlaubte 50 Hochzeitsgäste ausser den Spielleuten. Aber Fische und Krebse und köstliche Weine blieben auch fürder verboten. Ein zum Landwehrdienst Ausgemusterter hatte die besondere Vergünstigung 100 Personen zu laden.[164]) „Trummler und Pfeifer und Geiger spielten auf." Der Hochzeit ging „ die Stuelfest oder das ordentliche Tagwerk" voraus. Am Vorabend wurde im Hause des Bräutigams ein Mahl gehalten. Auch die Eltern der Braut waren hiezu eingeladen. Der Bräutigam sprach: „Du bist mein und ich dein," worauf die Braut

---

163) Krenner 13/296.

164) Riezler VI, 224.

„ja" antwortete. Das Festmahl bestand bei Reichen aus fünf Grichten, darunter drei Fleischspeisen. Nach der Stuhlfest galten die Brautleute als verbunden, nur das geistliche Chorgericht konnte lösen. (1574).

1583 wird ein Wirt angeklagt, dass er ein Paar in seiner Taferne verheiratete, ihnen Bier auf den Tisch gegossen und sie zur Bestätigung der Heirat darein schlagen lassen und wohl wissend zugeben, dass sie darüber das schändliche Laster der Leichtfertigkeit in der Taferne getrieben. Das gleiche kommt im selben Jahre noch einmal vor. Ein Mädchen, Ainpetha mit Namen, hätte einen heiraten sollen, den sie nicht wollte. Darauf führte er sie in eine Wirtschaft, machte sie mit Wein etwas beladen und brachte sie endlich so weit, dass sie ihm die Ehe versprach. Dann liess er Wein auf den Tisch giessen und zur Bekräftigung schlugen sie mit der Hand in den ausgegossenen Wein.

Der Hochzeiter ritt am Hochzeitsmorgen seiner Braut mit einer ziemlichen Anzahl Pferde entgegen. (1609).

Am Morgen des Hochzeitstages wurde die Morgensuppe gegessen, so dass der Hochzeitszug mit Pfeifern und Spielleuten oft erst um 12 oder 1 Uhr zur kirchlichen Einsegnung erschien.

Die Geistlichen des Landgerichts „Schärding" setzten daher fest, dass nach 10 Uhr nicht mehr kopuliert werde. (1585).

Nur die jungfräuliche Braut durfte barhaupt mit einem Kränzlein geschmückt zur Kirche schreiten.

Oeffentliche Schandstrafe harrte ihrer, falls bekannt wurde, dass sie der Jungfrauen Zier freventlich getragen.

Nach der kirchlichen Einsegnung ging's zum Tanz. Junge Mädchen mit Kränzlein auf dem Haupte erschienen hiezu als geladene Gäste. Ledige Burschen blieben nicht aus, dem besten Tänzer winkte als Siegespreis das Kränzlein, das er stolz um seinen Hut legte.

Darob entstand oft gewaltiger Zwist unter den Rivalen, bis der Amtmann Fried ausrief, ein Fähndl aufsteckte und zugleich eine Pön androhte. Freilich liessen

sich manchmal trotz alledem die erregten Wogen nicht mehr glätten, im Gegenteil, der ganze Zorn wurde des öftern auf das Haupt des an dieser Sache unschuldigen, aber an und für sich so gehassten Schergen abgelenkt. Er wurde überfallen, zerrauft wohl abgebläut und zur Türe hinausgeworfen. Und Spiel und Tanz gingen wieder weiter.

Verschiedene Sporteln fielen bei den Hochzeiten ab. 1599 zahlte jeder Wirt für einen mit Hochzeitsgästen besetzten Tisch 15 ß an den Pfleger. Die Prokuratoren und der Pfarrer bekamen das Mahlgeld.

Die Ehe konnte vom geistlichen Chorgerichte wieder gelöst werden, wenn nachgewiesen wurde, dass der Mann seiner Männlichkeit nicht mächtig war. Darauf erhielt die Frau ein ordentliches permittimus oder Toleranz zugestellt, das zugleich zur Schliessung einer neuen Ehe berechtigte (1599.)

Ehen zwischen Geschwisterkindern waren erlaubt, doch forderten die geistlichen Gerichte für Dispens sehr hohe Taxen. 1548 — 40 fl.

Kirchweihen und Jahrmärkte.

Hoch ging es dabei her. Der Festesjubel, der am Kirchweihtage das Gotteshaus durchbrauste, wanderte weiter und trug in jedes Bauernhaus eitel Lust und Freude. Gäste kamen und solch üppige Mahlzeiten wurden gehalten, dass die Polizeiordnung von 1616 verfügte, dass ein Bauersmann nicht mehr als 10 Personen auf den Kirchtag einladen und nur eine Mahlzeit mit höchstens vier Essen und eine Mass Wein pro Person auftischen dürfe.

Inländische und ausländische[165]) Krämer legten ihre Waren aus. Spielleute und Pfeifer erschienen und auf den Tanz- und Spielplätzen belustigte sich die Jugend. Aber

---

165) Erst die Polizeiordnung von 1616 verbot bei Verlust der Ware den ausländischen Krämern den Besuch der Kirchtage. Freyberg II, 150.

leider war die Zeit des Tanzes kurz bemessen, von Beendigung des Gottesdienstes bis zur vierten Stunde im Sommer und bis zur dritten im Winter. Nach dem Tanze war weder Knecht noch Dirn erlaubt weiter zu bleiben. Ein Trunk im Stehen war gestattet. Und die damalige Zeit tanzte doch so leidenschaftlich. Sie begnügte sich nicht mehr mit dem alten, plumpen Bauerntanze, den uns Dürer in seinen tanzenden Bauern so klassisch dargestellt, sondern „es kam das unehrbare Tanzen in unverschämbt freventlicher Weis in Schwung unter den Pauernleuthen, (1688) welche Leichtfertigkeiten mehr als einmal den Zorn Gottes über das Land gebracht, namentlich über das Gericht Schärding, wo ein bedeutender Viehfall eingerissen und viele Leute von weisser und roter Ruhr krank darnieder lagen".[166]) In dieser Zeit und auch wegen grassierender Seuche mussten die Tänze eingestellt werden. Aber sobald die Gefahr vorbei, wurde wieder lustig weiter getanzt, „die offenen Dänze auf dem Land und sogar zur Zeit, wo die Früchte auf dem Felde stehen, ungescheucht gehalten, wie auch in den Wirtshäusern sowohl Menschern als Knechten über Pethleuthzeit der Aufenthalt gestattet wurde, welch ein und anderes wohl Ursach sein dürfte, dass sy ainiches Jahr öfters Schauer erlitten haben".[167])

Noch weitere Genüsse winkten an Kirchweihen und Jahrmärkten. Amtleute stellten ihre Spieltische auf. Auch abgedankte Soldaten bekamen zum grossen Leidwesen der bisherigen Konzessionsinhaber die Erlaubnis Spieltische aufzustellen. (1716). Das Hauptglücksspiel war das mit „Trädlen" oder der Glückshafen. Glücksritter und Bauernfänger frequentierten auch damals schon die Jahrmärkte. Sie spielten meistens das Würfelspiel „Paschen", hatten falsche Würfel bei sich, die mit Quecksilber ausgefüllt waren. Die Bankhalter, hauptsächlich die alten Soldaten, die selbst schon in allen Wassern gewaschen, betro-

---

[166]) Freiberg II, S. 153.

[167]) Vorbringen der Untertanen des Pfleggerichtes Braunau beim Umritte 1735.

gen weidlich mit, worauf nicht selten Raufhändel und Gotteslästerungen folgten, so dass 1728 alle Spieltische durchwegs abgeschafft wurden.[168]) Auch die Rentmeisterordnung von 1750[169]) erneuerte dieses Verbot. Ein Mandat vom 28. I. 1736 verbot alle Glücksspiele, seien sie privat oder öffentlich.[170]) Aber jedenfalls ohne viel Nutzen; denn der Spielteufel sass unseren Bayern zu sehr im Genicke. Kartenspielen, Würfelspielen, im Brettspielen und Kugeln wurden bis zur Leidenschaftlichkeit getrieben. Im Wirtshaus wurden Bier und Met ausgespielt (1608). 1586 setzten von drei Spielern je zwei einen Metzen Weizen, der dritte einen Gulden. Wer von ihnen eher fünfmal 101 gemacht und an der Kreide hatte, bekam die zwei Metzen und den Gulden. Verluste von 27 fl bis 30 fl lernen wir kennen, man setzte 4 bis 5 Patzen zusammen und spielte auf einen Satz darum. 1599.

Einer, der wegen Ehebruch brummen musste, brachte Spielkarten mit und „ machte das Amtshaus zu einem Spielhaus". 1615. Der Sohn erbrach seinem Vater eine Truhe, stahl 14 fl und verspielte sie. (1511).

Einem anderen wird die Wehr vom Leibe weggespielt und der Rock und das Wams. (1566).

Hans Jodlhauser von Mermosen und sein Nachbar kugelten ihre Weiber aus, Jodlhauser gewann und pflog mit seiner Nachbarin auch die Unehr.

(Alle drei gefänglich eingezogen, strenglich gezüchtigt, in der Folge mit Ruten ausgestrichen und des Landes Bayern verwiesen. Jodlhauser auf Anhalten seiner Hausfrau durch den Herzog begnadigt, zahlt 80 Pfd. ₰ Strafe).

Bildet dieser Vorfall mehr einen Beweis der sehr gelockerten Moral, so ist nachfolgendes Stücklein wohl eine treffende Illustration der Spielwut.

„Wolf, der Sohn des Amtsknechtes zu Schnaitsee, hat am Sonntag Herrnfasten in der Tafern zu Reith mit Han-

---

168) Freyberg II, 174.
169) K. A. München 1262.
170) Freiberg II, 174.

sen Mörbold zu Traunhofen, Leonharden Egkhen zu Jüchenhain und Georgen des Ringwekhs zu Weinmating Knecht gespielt. Unterdessen nun sein eigenes Gelds 12 kr. verspielt, dann hat ihm der Wirt auf ein Leibpfaidl 20 kr geliehen, hernach der Mörbold auf ein Leibl 3 kr. Dann auf „ain Rhot paar Stimpf" 6 kr., auf ein neues Paar Schuh auch 6 kr. Item auf ein schwarz wollen Gsäss[171]) 15 kr. Nichts desto weniger der Egkher auf ein neues Paar Handschuh 10 ₰. Ebenmässig der Weinmatinger auf den Hut 12 kr, welches er alles mit der Karten verspielte, dass er nichts mehr als ein Hemet angehabt. Nachmals jeder sowohl mit dem Gewand als Geld anheimbs gangen und den Pueben als im Hemet sitzen lassen." (1607.)

Verbunden waren diese Vergnügungen mit starkem Tabaksgenuss. Besonders im Markt Trostberg und in Uttendorf war das Tabakkaufen arg im Schwung, nicht weniger im Markt Trostberg das Tabaktrinken (1660) noch ganz gemein.[172]) Sie sagten, diese Ungebühr hätten sie von den im Quartier liegenden Soldaten. Woher sollte Besserung kommen, „wenn sowohl dem Vernehmen nach der Oberamtmann und sein Knecht selbst Tabaksauffen, rauffen und schlagen wollen". (1660. S. 152).

§ 2. Injuranten, Diebe, Leichtfertige.

Kulturgeschichtlich interessant sind auch die gegenseitigen Injurien des Volkes. Sie offenbaren uns nicht nur die Derbheit des gemeinen Mannes, sondern gestatten uns auch Einblicke in sein Denken und Fühlen; gewöhnlich heisst ja der eine den andern im Zorne das, was er in diesem Moment für verabscheuungswürdig hält. Diese beleidigenden Worte haben auch zum grössten Teile einen

---

[171]) Gsäss-Hose. (Gsässhosen zum Unterschiede von den vom Knie bis zu den Knöcheln gehenden Bainhosen.) Schmeller I, S. 1180.

[172]) Die Hälfte der Tabakstrafen musste an die curfürstl. Hofkammer geschickt werden. 1691, S. 29.

tatsachlichen Hintergrund; sie sind Abstraktionen von Geschehnissen. Da hören wir: „Du sakramentische Hur, du ketzerischtaufte, ausgestrichene, pfäffische, siebentaufte, zauberische Hur. Hurenkind, Bankert, Teufelsbankert, Verräter und Sechsschillinger, du Aufstecher, überwiesener, verworfener, unredlicher Mann, Schatzgräber, Wettermacher, Ploderer, Frötter, loses Mändl, Aidtschwerer, Hundsfott und Schelm." Dann marschieren Strassenrauber und Diebe in allen Fassonen auf: Nachtdieb, lügnerischer Dieb, Rossdieb, Saudieb, Ochsendieb, Kühdieb, Eisendieb. Auch mit Ausdrücken aus dem Tierreiche entlehnt wird nicht gespart. „Du krumpe, sakramentische Kroth, du krumper Hund, du Mauskopf. Du bist nicht wert, neben einem frumben Mann zu sitzen, du bist nicht so gut ein Glas Wein mit mir zu zechen."

Auf diese Beleidigungen waren Strafen gesetzt, deren Höhe uns heute in Erstaunen setzt, Geldstrafen bis zu 32 Pfd., im Unvermögensfalle Leibes- und Schandstrafen. „Kann nämlich der Injurant die ausgesprochene Schmach nicht erweisen, so ist er als ein Kolumniant gebührend abzustrafen." (U. P. 1670, S. 370). Der rentmeisterlichen Abstrafung ging die Abbitte voraus. „Weiss nichts von ihm als von einem frumben Mann zu sagen" stammelte jetzt der Sünder.

Aus den oben geschilderten Diebsinjurien kann mit Recht der Schluss gezogen werden, dass in diesem Zeitalter eine gewisse Neigung zu Diebereien vorhanden war. Unsere Protokolle bestätigen diese Meinung. Das Pflugrädlein wird vom Pflug gestohlen, die Wagenkette vom Wagen, der silberne Becher in der Taferne, Schweine, Kühe, Ochsen, Pferde, gleich oft zu 6 und 8 Stück werden von der Weide getrieben. Truhen werden mit Zinken erbrochen, dem Bäcker wird das vor dem Fenster ausgestellte Brot gestohlen, dem Kastner das Korn aus dem Kasten entfremdet u. s. w. Als Sühne für diese Untaten treffen wir hohe Geldstrafen, Torquieren, Aushauen mit Ruten, Landesverweisung. 1645 empfiehlt der Rentmeister, dass, wenn inskünftig Artolleriaknechte vonnöten seien, die Die-

be für dergleichen hinauszuschicken. Geschah auch noch im 18. Jahrhundert. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden Diebe mit dem Schwerte und mit dem Strange hingerichtet.

Leichtfertige.

Die Landesordnung Georgs von 1501[173]) rechnet den Ehebruch nicht unter die Vitztumwändel. Auch die Erklärung der Landesfreiheit vom Jahre 1508[174]) zählt wohl Notzucht und widernatürliche Unzucht dazu aber nicht den Ehebruch.

Dessenungeachtet straft der Rentmeister einen, der nach begangenem Ehebruche mit „seinem Mensch" aus dem Lande zog, um 3 Pfd. 4 sh ℔. Erst die Rentmeisterordnung von 1574 nimmt den Ehebruch unter die Vitztumhändel auf. Unsere Quellen enthalten viel Trübes über diesen Punkt.

Vater und Sohn verkuppeln ihre Tochter und Schwester an einen Ehemann. (31 Pfd. ℔. 1534). „Ist mit einem Landsknecht ihrem Manne davon gelaufen".

Thomas Lacher von Willing, Landgericht Mauerkirchen, hat neben seinem Eheweib seine Dirn. Als jene sagte, sie verklage ihn deshalb, schlug er sie, dass sie das Sakrament begehrte. Er wollte aber das nicht zulassen sondern sagte: „Musst nicht, oder ich will Dir den Hals umbdrehen, dass Dir das Hinder herfürsteht und will dennoch die Dirn nicht lassen". (10 Pfd. 1538).

Wolfgang Veichtner, ein Ehemann, lebt mit einer ledigen Dirn ehebrecherisch. Die erzählt ihm einmal, wenn man in „Küchl Seifen pach", müsse man sterben. Der Ehemann gab seinem Weibe solche Küchlein. Wurde auf den Pranger gestellt, durch die Backen gebrannt und aus dem Lande geschafft. Sie auf eine Geldpenn begnadigt, gibt 8 Pfd. ℔. (1538).

---

[173]) Krenner, a. a. O. XIII. S. 309.
[174]) Krenner, a. a. O. XVII, S. 77 ff.

„Zweimal an einer nahen ehelichen gefreundeten ain Kind gemacht". (20 Pfd. 1537).

Ein Ehemann „erobert" bei seiner Dirn mehrere Kinder. Die Ehefrau muss jedesmal Kindbett warten und „ihre Bubereien leiden". Als sie das nicht mehr leiden wollte, schlug er sie wund. (10 Pfd. 1537).

„Seiner Stieftochter ein Kind gemacht". (5 Pfd. 1541)

Der Ehemann, ein Wirt, versteckt sich in ein Fass im Schlafzimmer, um seine Frau in flagranti zu erwischen. Gelang ihm auch. Das Weib büsste den Ehebruch 8 Tage bei Wasser und Brot, dann zahlte noch jeder Teil 3 Pfd. (1545). Der betrogene Ehemann liess den Ehebrecher nachts zu seinem Weibe liegen, „dann hat er ihn mit einem glühenden Eisen durch beide Backen geprennt", wozu ihm sein Bruder und sein Weib geholfen. Der Ehemann zahlte 4, sein Weib 2 und der Bruder 5 Pfd. (1545).

Mit einer Kuh das sodomitische Laster getrieben; die Kuh wurde lebendig vergraben. Der Täter entkam. 1595.

1574 kamen im Rentamte Burghausen 46 Ehebrüche, meistens mit Dienstdirnen zur Abstrafung.

1584 wurde eine Frau wegen Prostitution hingerichtet.

Die Polizeiordnung von 1616 brachte Verschärfung der Strafen und eine kolossale Erhöhung der Geldpen.[175]) Der Angeber von Ehebrüchen bekam 10 % der Strafe. Es erscheinen Strafen bis zu 300 Reichstalern, welche ad pias causas verwendet wurden. In den Jahren 1618—29 betrugen die Ehebruchstrafen und die fiskalen Gelder, welche zu frommen Zwecken verwendet wurden, 78988 fl 35 kr 1 ₰.

Wir treffen unter anderen folgende Posten: Zur Erbauung eines neuen Spitals in Wien 50 fl
nach Einsiedel in der Schweiz 200 fl
den Herren Franziskanern in Loretto 600 fl
den Kapuzinern zu Rom 500 fl
zur Restaurierung eines abgebrannten Klosters in Ungarn 100 fl

175) Zum folgenden: K. A. M. 446.

den Zisterziensern in Rom	951 fl
nach Kolmar im Elsass	300 fl
dem Kollegio St. Jesu in Köln geschenkt	30 000 fl
zur Jesuitenkirche und zum Kollegium in Mindelheim	11 659 fl
den Herrn Jesuiten in Wien	2676 fl 3 kr.
den Franziskanern zu Pilsen	150 fl
dem Karmeliterkloster in Wien	554 fl

Man denke daran, dass dies mitten im 30jährigen Kriege war.

Seit 1612 mussten die Kammerwändel, Fiskalgelder und Ehebruchstrafen direkt an das kurfürstliche Hofzahlamt geliefert werden. Die Mandate von 1635, 1650, 1671 brachten fortwährende Verschärfungen der Leibesstrafen.

Milder verfuhr man nur, wenn die schuldigen Teile durch Handstreich versprachen, einander zu ehelichen; dann wurden Eisen- und Geigenstrafe in Haft im Amtshause verwandelt. Auch wenn nach schon geschlossener Ehe die Leichtfertigkeit an den Tag kam, wurde in favorem matrimonii dieselbe Milderung angewendet.

Das Jahr 1737[176]) brachte dann einen eigenen Straftarif. Auch auf Ermahnungen vergass man nicht. Die Pfarrer forderte der Rentmeister auf öfters recht „scharpf zu prödigen". den Amtleuten wurde ans Herz gelegt, auf verdächtiges Ein- und Ausgehen, auf die Gunkhelstuben zu achten und das Gässelgehen abzustellen. „Sollte ein Vater die Gässelpueben seiner eigenen Tochter ein- und auszulauffen verstatten, so gehört ihm eine exemplarische öffentliche Schandstrafe."[177])

Weiter wurde ihnen wohl eingebunden, dass sie nächtlicher Weil öfters visitieren gehen und dergleichen Nachtstreicher zu gebührender Bestrafung vorstellen (1723). Kindsmörderinnen wurden ertränkt; auch Kindsabtreibungen wurden mit der gleichen Strafe geahndet. Die

---

[176]) Freyberg II. S. 179.
[177]) U. P. 1700, S. 12.

Kinder, die aus leichtfertigem Verkehr hervorgingen, waren ihr Leben lang gebrandmarkt. Schon das Taufgeld war teurer als bei ehelichen. Zwar sorgte die Obrigkeit, dass der Kindsvater neben der Strafe auch noch zum „Kindlpethgeld" und zur „Kindszucht" verurteilt wurde. Letztere betrug z. B. in einem Falle 4 fl jährlich und ¼ Weizen. Die Kindsmutter bekam aber nichts, wenn ihr in der kritischen Zeit verschiedener Verkehr nachgewiesen werden konnte. Stirbt ein aussereheliches Kind, auch bei Lebzeiten der Mutter, so ist nicht diese Erbe sondern der Fiskus. Stirbt ein Ehemann unehelicher Geburt kinderlos, so verfällt sein Vermögen ebenfalls dem Fiskus. Auf demütiges Supplizieren kann die Erbschaft gegen ein hohes Freigeld an die Angehörigen hinübergegeben werden. Schon der blosse Verdacht unehelicher Geburt gibt dem Gericht Ursach genug, „den Nachlass zu inventieren zu estimieren und für ihre Durchlaucht für fiskalisch einzuziehen. Es sei denn, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten durch briefliche Urkunden oder durch lebendige Stimmen nachgewiesen hat, dass er legitime natus". (1609).

Auch die Hinterlassenschaft unehelich geborener Pfarrer wird eingezogen.[178]) Söhne und Töchter der Geistlichen treten nicht als Erben ein. „Ein zu Lebzeiten abgefasstes Testament ist ungültig, weil diese Nachkommen ex damnatu coitu hervorgegangen. Der Pfarrer darf ihnen deshalb weder unter dem titulo ultimae rationis irgend etwas verschaffen noch inter vivos viel oder wenig nit doniren. Ein Handwerk kann diesen Kindern aus den Mitteln der Verlassenschaft gelehrt werden." Uneheliche Kinder konnten durch einen fürstlichen Gnadenerlass legitimiert werden.

Sebastian Grandinger von Erding war unehelicher Geburt und wurde kraft einer herzoglichen Urkunde vom 12. III. 1617 legitimiert.[179])

---

[178]) K. A. München, G. L. 446. Rechtsgutachten von 1602.
[179]) K. A. München 446.

§ 3. Aberglauben und Zauberei.

Auch Aberglaube durchzieht unsern ganzen Zeitraum. Ein Schmied schmiedet ganz nackt am Charfreitag unterdem der Pfarrer den Passion singt, Hufnägel. Wenn ein Ross einen „pruch oder ein Geschwer hat" und man denselben Schaden mit einem solchen Nagel aufreisst, wird es heil und gesund werden. Wenn man einen solchen Nagel in einen Huftritt steckt, wird das betreffende Ross hinkend und wenn man ihn wieder herauszieht, gesundet es wieder. (1550). An Leichengottesdiensten wird eine Semmel geopfert, in die ein Strick eingebacken ist, um den Entfremder fremden Gutes kennen zu lernen. (1560). Spinnen werden aus Zauberei zu essen gegeben. (1520). Am Weihnachtsabend wird eine Kugel aus Roggenmehl über das Dach auf den Mist geworfen. Im selben Jahre zerreisst der Wind das Dach nicht. (1608). Wenn man am Feste St. Georgen vor Sonnenaufgang auf dem Grunde eines anderen Gras abrupft und den Rossen zu fressen gibt, können sie dieses Jahr nicht mehr beschrien werden. (1606).

„Adam Kringkl, ein Fischer, hat, als er mit des Herrn Wolf von Tauberg seligem Knechte Veith von Ried heimging, mit einer geladenen Püxen drei Schuss auf sich abgeben lassen und diese ohne Schaden des Leibes aufgefangen. Dazumal hat er ein Kunstpüchl bei sich gehabt." Studenten, fahrende Schüler und Bergknappen schreiben diese Bücher ab, welche Geisterbeschwörungen und Segen enthalten und die „Sigl Salomonis" genannt werden.

Vielbegehrte Zaubermittel sind Ketten, Stricke, „Stetten" vom Hochgericht. Besonders Müller versichern sich dieser Stricke, um mehr Mehl in ihre Mühle zu bekommen. (1537).

Die Alraunwurzel dient als Zauberwurzel. (1576).

Der Gegenperger von Haunsperg ist ein Wahrsager von Ruf. Er weiss zu sagen, wo verstohlene „Impen" oder entfremdete Schweine stecken. (1609).

Schwindler ziehen im Lande umher, die einen geben sich für fahrende Scholarchen aus, die anderen für Prie-

ster. Sie essen und trinken bei den Bauern und graben dafür nach Schätzen. Messgewänder und geweihte Altarkerzen sichern besonders den Erfolg. Ueberall wird gegraben, in der Stube, in der Küche, im Keller und unter dem Herde. (1585.)

Gilg, Bauer von Pethenau, Hofmark Ehreneckh hat sich unterstanden, in Braunau, Traunstein und anderen Orten „etlichemale mit der Sprengruetten die heimlichen und verborgenen Schätz in den Häusern zu suchen und sich dabei gebrauchen lassen". (1615).

Ein Weib, das im Verdacht stand Zauberei getrieben zu haben, wurde an eiserner Kette ihrem Mann zur Verwahrung mit heimgegeben. (1576.)

Aber der eigentliche Hexenwahn war am Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht in unser Rentamt gedrungen. Erst das Mandat[180]) Maximilians vom 12. Februar 1611 gegen Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere Teufelskünste zeitigte auch hier seine Früchte, zumal es ja alljährlich zweimal von den Kanzeln verlesen wurde. Die Hexenjagd begann.

„Reichhardt Waldschitz, Müller von Emating, Braunauer Gerichts, wurde fürs Malefizrecht gestellt, weil er seinem Bekenntnus nach einen dienstbaren Geist, bekommen". Er wurde mit dem Schwerte hingerichtet.

„Demnach er auch im Gefängnisse zu unterschiedlichen Malen verzweifeln wollen, deshalb und wie ihm der Richtstag angestellt, wurden die Herren Jesuiter von Oetting allher beschrieben, über welche laut Zettel 15 an Unkosten 16 Gulden 30 Kreuzer verlauffen. Und weillen er hievor, dessen wankelmissiger Aussag halber, wo und was Orten der in dem Gläsl gewesene Geist verstöckt und zefinden sein soll, daselbst verwahrlich hingeführt, auch die reputierten Herren Commissarii mitgereist, um denselben gleich allorten zu richtiger Aussag ze bringen, ihn gut und peinlich examiniert haben, haben sie hiefür Unkosten ausgelegt 10 fl. 24 Kreuzer.

---

180) Riezler VI, S. 130.

Zu solcher Hinausführung und wie auch zu seiner und anderer Personen fürgenommener Tortur Seb. Mayer Gerichtsamtmann öfters dazu gebraucht, bezahlt 5fl 45 kr. Und weilen selbiger öfters an Hals und Schenkel und sunsten schadhaft, auch sich selbsten verzweifelter Weis im Vengknuss beschädigt, den Kopf an die Wand und Ketten geschlagen, dem Doktor 43 fl 55 kr." (1625).

„Margaretha Federl, Fischmeistersfrau von Chiemsee wurde wegen Zauberei vor das Malefizrecht gestellt, mit Ruten gezüchtigt und aus dem Lande geschafft. Lag lang in Verhafft. Weil dieser Federlein der Hals verschwollen und Löcher hineingebrochen, selbige zu kurieren und zu heilen Herrn Doktor Seelmann dann dem Apotheker und gebrauchtem Bader bezahlt 11 fl 33 kr. (1625).

Eine lange Pause trat ein. Erst das Jahr 1685 bringt wieder Opfer. Hingerichtet wurden in diesem Jahre Hans und Wolf Schenhainer, Jörg Heinspieg, Johann Vischthaler und Marie Magdalena Schlaucherschürzin.

1690 sassen zwei Zauberbuben[181]) im Schlossamthaus Burghausen. „Der jüngere mit Namen Kasperl erhielt neue Schuhe zu 30 kr ausgefolgt, damit er während der Befängnus mit dem Amtmann an den Feiertagen die Kirche zu Predigt und Kinderlehre besuchen konnte. Nachdem die beiden Buben mehr Examinierens überstanden hatten, starb der jüngere plötzlich, der ältere nach drei Wochen an einem hitzigen Fieber. Nachdem ihre Körper, besonders der des jüngeren auf kurfürstlichen Befehl von dem Stadtphysikus Dr. Lindauer und dem Bader besichtigt, ob die Ursachen des gähen Todes an dem Körper nicht zu sehen, wurden die Leichen auf dem St. Johannisfriedhof in Burghausen beerdigt und für ihre Seelen zwei Messen gelesen. (1690).

1692 sassen zwölf Zauberbuben auf einmal im Gefängnis Burghausen.[182])

[181]) Ueber die Ausdehnung der Hexenprozesse in ihrer späteren Periode auf Kinder. vgl. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. S. 270 und ff,

[182]) K. A. München, Fasz. 389.

Ein Rechnungsauszug möge zum Schlusse dieses Kapitels folgen:

„In Kraft von kurfürstl. löblicher Regierung allhier ans Rentamt erfolgtem nebenliegend gnädigstem Befehle haben für die zu Mattighofen Zauberei willen in Verhafft gewesten Hans und Wolf Schenhainer, dann Georg Heinspieg zur Formierung des Prozesses in allhiesiges Amtshaus eingelieferten bis zur darauf erfolgten Hinrichtung nachbeschriebene Unkosten ausgelegt werden müssen.

Als erstlichen seien vermelten 3 Verhafften jedem ein Röckl, Hosen und ein Paar Strümpfe von Zwilch gemacht worden und deswegen Lorenzen Frickl, Bürger und Schneidermeister allhier, 4 fl 2 kr behendigt worden; dann hat man von Regina Preuhamerin allda 9½ grobe Leinwath zu 3 Hemeten, jede zu 7 kr erkauft, neben 9 kr Macherlohn tut 1 fl 16 kr.

Zu den öfter vorgenommenen Examinibus ist bei Peter Canzler, Apotheker, nach und nach der benötigte und sogenannte Hexenrauch abgeholt worden. Ihm hiefür bezahlt 1 fl 34 kr.

Franz Spägl, Weinwirt, hat unter währender Gefängnus, diesen 3 Malefizianten 5½ Kändel Wein, so ihnen geweichter zu trinken gegeben, verabfolgen lassen und deswegen eingenommen 1 fl 28 kr.

Nachdem die drei Personen „übersiebent", wurde ihnen von allhiesiger Regierung Adam Mayer[183]) zugeordnet um sie gebräuchigermassen zu examinieren und als dann solches zu gedachter Regierung zu berichten. Wurden ihm behändigt 3 Pfd. = 3 fl 25 kr. 5 ₰.

Peter Franz Grembs, Bannrichter, für Abfassung der drei peinlichen Urtl, ainem 6 fl, tut 18 fl.

Sechs Kastenwächter haben vermelte 3 Malefizianten

---

183) Dieser Adam Mayer begegnet uns 1695 als Bannrichter in Burghausen. Hatte keine jährliche Bestallung sondern für Abfassung eines Malefizgutachtens 6 fl und für Beiwohnung einer jeden Lebensabkündigung 1 fl 30 kr. (1695).

nach beschehener Uebersibnerung[184]) 4½ Tag und 4 Nächt verwacht und derenthalben für jeden Tag und Nacht 12 kr erhalten. Tut zusammen 10 fl 12 kr.

Dreien reverendo Abdeckern, welche die Gefangenen vom Schlossamtshause in die Stadt zur Anhörung der Urtl vollends zur Richtstätt geführt auf dreien Wägen, jeder mit zwei Rossen bespannt, hat man in Ansehung, dass selbe 1½ Tage vom Hause ausbleiben mussten, miteinander behändigt 7 fl 30 kr.

Caspar Herndl und Michael Nässl, beide Amtleute, haben auf Anbefehlung der Herren Commissarii allezeit bei denen Examinibus erscheinen und die Gefangenen helfen vorführen müssen. Unter währender Ausführung Platz und Raum gemacht und das Friedbot ausgerufen. Ist ihnen bezahlt worden 3 fl 22 kr 6 ₰.

Am Executionstag sind die drei armen Sünder den allhiesigen Stadtgerichtsamtleuten gebräuchigermassen ausgeantwortet und einem jeden das bestimmte Uebernahmgeld als 32 kr 2 ₰ gegeben, dann, dass sie unter der Ausführung Platz gemacht, ab einem 17 kr 1 ₰ und für die drei Urtlstäb 8 mal 4 ₰ zusammen 3 fl gut getan.

Michael Falch, Scharfrichter allhier, für Rasieren, Torquieren und Hinrichtung dieser 3 Malefizianten und andere Bemühungen laut seiner spezifiizierten Zettel 32 fl 1 kr 3 ₰.

Hans Eder hat zur Verbrennung der drei hingerichteten Körper 10 Klafter fichtener Scheiter eine zu 1 fl, dann 5 Schäb Stroh zu 4 kr und 4 Bündt Spann zu 4 kr hergeben. Zusammen 10 fl 30 kr.

Letztlich Görgen Häberl, Schlossamtmann, welcher die Gefangenen vom 27. Juni bis 11. August dieses Jahres in Verwahr gehabt, für Azung, Eisen, Bank- und Liefergeld, auch anderes nach Beweis seiner Zettel behendigt 31 fl 37 kr 3 ₰.

Summa: 128 fl 6 kr 3 ₰.

---

[184]) „besiebnen" — mit sieben Zeugen überführen; der peinlich Gefragte muss bei der Besiebnung seine getane confession wiederholen. (Lexer I, S. 25).

Am 8. Oktober 1740 wurde in Burghausen Zäzilia Mauerin „in punkto Infanticidy et Sortilegi" enthauptet und ihre Leiche verbrannt; selbst der Stuhl, auf dem sie gesessen, wurde auf kurfürstl. Befehl verbrannt.

Wie es scheint, forderte dieser schreckliche Hexenwahn in unserem Rentamte doch keine Massenopfer. Eigentümlich ist, dass hier mehr Männer wegen Zauberei hingerichtet wurden als Frauen.

§ 4. Von Bettlern und anderen heillosen Leuten.

„Viel unnützes Gesindel, als abdankte Soldaten und Abdecker und dgl. gehen als Sternsinger und Haargeiger umher und beschweren die Untertanen. Benamste Personen sind mit dem liebseligen Brot oder anderer weniger Gab nit zufriden sondern wollen nur Haar („Flachs") oder Geld; verlangen gleich 2 ₰ oder gar einen Kreuzer, ansonsten sie gleich mit Abbrennen und anderem sehr bedrohlich sind". (Neuötting 1697). Auch im Pfleggerichte Braunau werden die Untertanen hoch beschwert von Bettelleuten, Landstörzern und anderem schlimmen Gesindel, die oftmalen eine ganze Rott mit Weib und Kind beisammen".[185]) Die Räte von Burghausen klagen, dass es furchtbar unsicher sei, dass Ausquartierer im Walde den Leuten auflauern, sogar „mit aufgebasten Lunten anstehen". 1634.

Auch die Rentmeisterinstruktion von 1750 weiss noch von solch „heillosen Leuten" zu erzählen, als Bettlern, Vaganten, Stationierern, Gartknechten, Soldaten, fahrenden Schelmen, verstellten Geistlichen, Klausnern und Eremiten, Pfannenflickern, Spielleuten, Schergen, Freileuten und Schindern.

Zigeuner begegnen uns schon 1534 als Rosstäuscher. Landsknechte nehmen alles mit, was ihnen in die Quere kommt. Enten und Gänse, kupferne Kessel, eiserne Wagenketten und Stangen, Zinn und silberne Becher,

185) Vorbringen der Obleute beim Umritte. 1735

„reissen auch mit Haken das Obst fleissig von den Bäumen" (1594). Was nicht zur Leibesnahrung gehört, aber auch solche, wenn im Ueberflusse vorhanden, wird wieder um billiges Geld verkauft.

Wie verhielt sich nun die Regierung zu diesen Zuständen? Sie verbot einfach den Bettel. Garten- de Landsknechte beherbergen wird mit 3 Pfd. ß bestraft. (1570). Verdächtigem, unbekanntem Gesindel Unterschlupf geben: Stockstrafe. Nur den Ehetafernen und Schankstätten an der Landstrasse war dieses Beherbergen gestattet.[186]) Inländische Bettler bekamen von ihrer Obrigkeit schriftliche Urkunden über ihre Hilfsbedürftigkeit und durften dann in ihren Bezirken Almosen sammeln.[187]) Das Landgebot vom 19. Nov. 1627 nahm auch diese letzte Vergünstigung zurück und verbot den Bettel unbedingt. Städte und Gemeinden hatten für ihre Hausarmen zu sorgen. Verordnete sammelten Almosen, das Freitag oder Samstag nach der Messe bei der Kirche verteilt wurde. Auch auf Brücken und in Tafernen wurden Opferstöcke aufgestellt. Die Pfarrer ermahnten von der Kanzel zum Almosengeben. Um so strenger konnte man jetzt gegen auswärtige Bettler vorgehen. Sie wurden im Betretungsfalle in den Stock geschlagen. Arbeitsfähige starke Bettler wurden, wenn nötig, mit Streichen zur Arbeit geschafft.

Aber schon 1627 wurde dieses Mandat einer Revision unterzogen. Zum Teil wurden mildere Bestimmungen aus den früheren Mandaten wieder aufgenommen. Almosensammeln wird den einheimischen wieder gestattet. Die 67 Armen der Pfleg Freiburg sammeln jeden Mittwoch. Denen, die nicht mehr sammeln können, wird das Almosen alle Quartal ausgeteilt. In der Pfleg Braunau waren 1631 100 arme und presthafte Personen. Für sie wurde in Büchsen gesammelt. Den anderen, die dem Almosen nachgehen konnten, wurden zwei Tage in der Woche er-

---

186) Freyberg II. S. 42.

187) Bayr. Polizeiordnung v. 1553. Freyberg II, S. 40 ff.

laubt. Die Pfleg Julbach hatte um diese Zeit 24 Arme. Im Gericht Kling befinden sich 202 Arme. In jeder Pfarr haben sie ordentliche erkennbare Zeichen. Montag und Pfinztag sammeln sie. Für die Armen des Gerichtes Mermosen, welche dem Almosen nicht mehr nachgehen können, werden in den Wirtshäusern Büchsen aufgestellt. Ihr Inhalt wird alle Sonntage verteilt. Die anderen sammeln an zwei Wochentagen.

Im Gericht Trostbergsind 1631 66 Arme aufgezeichnet, in der Pflege Mattighofen 25, im Landgerichte Schärding 182. Diese letzteren dürfen jeden Freitag und Samstag mit dem Bettelvogt Almosen sammeln. In der Pfleg und im Kasten Ried gibt es 42 Arme, im Gericht Wildshut 18.

Auch das Mandat vom 5. I. 1655[188]) stimmt im wesentlichen mit dem früheren überein. Als neuen Weg schlägt es vor, die in den einzelnen Gerichten vorhandenen Bettler beschreiben zu lassen und mit Zuziehung der Ortspfarrer und der Hofmarksobrigkeiten die Güter mit einer Anlage zu belegen. Auf Befehl der kurfürstlichen Regierung Burghausen vom 4. XI. 1670 wurden in der Pflege Kling vom Lehen 6 kr. erhoben. 1548½ und ⅓ Lehen erbrachten 154 fl 53 kr. Handwerker, die noch etwas verdienen konnten und Personen, die im Austrage sassen, bekamen nichts. Die Pflege Julbach erhob 1708 eine einzige Umlage von 1 fl pro Hof. Auch die Obleute waren dieser Steuer unterworfen.

Die Hausarmenleutkasse Ried hatte 1660 bei 8963 fl Kassabestand 662 fl Ausgaben. Auf Zins lagen 7625 fl Die Hausarmenrechnung Mauerkirchen verfügte über 7975 fl, Ausgaben 431 fl. Das wöchentliche Almosen aus der Almosenstiftung Kraiburg betrug 1687 52 fl 17 kr. Aus dieser Stiftung wurden auch die Lehrgelder für arme Kinder bezahlt. In anderen Teilen unseres Rentamtes wurden die Armen „umwechslungsweise" von den Untertanen im Quartier verhalten. Die Umwechslungslisten wurden

---

188) Freyberg II, S. 47.

jährlich von den Gerichtsschreibern aufgestellt. Konnte ein Bettler aus Krankheit und Leibesschwachheit nicht mehr gehen, so wurde er auf der „Pettltragen" vom alten Kostgeber zum neuen befördert. Auch schwerkranke Personen wurden auf diese Weise umeinandergeschleppt. Der Totengräber in Märktl schaffte 1695 233 presthafte Personen auf Tragen und Kärren hin und wieder weg und erhielt dafür 17 fl 8 kr 2 ₰.

Daneben wirkten auch noch fromme Stiftungen segensreich. In Schärding bestand eine fürstlich reiche Almosenstiftung. Arme Kranke bekamen unentgeltlich Fleisch und Brot im Siechenhaus. 1688 wurden 24 fl 16 kr. zu diesem Zwecke ausgegeben. Aus der Georgischen Stiftung in Oetting bekamen arme Bürger und Kinder wöchentlich 6, 8, bis 12 Kreuzer verabreicht. Fromme Bruderschaften unterhielten eigene Häuser, in denen Kranke und Arme versorgt wurden. Die Kassen und Rechnungen aller dieser Stiftungen, Spitäler, Bruderhäuser, visitierte der Rentmeister beim Umritt. In Schärding wurde ihm bei Revision der Spitalrechnung sogar ein Knödel als abschreckendes Beispiel vorgezeigt. Er rügte die Köchin ernstlich, „dass sie mit solchem Zeug nur das Zeug verderbe". (1660).

Die örtliche Armenfürsorge war also für die damalige Zeit ziemlich wohl geregelt. Aber die Gerichte wurden immer wieder von fremden Bettlern überschwemmt. Scharfe Mandate[189]) wurden neuerdings erlassen. Eigene Bettelrichter, die ihren Bezirk wohl abzugehen hatten, wurden aufgestellt und von den Untertanen unterhalten. Die Obmannschaft Dillaberg, Pfleg Braunau, zahlte 1735 ihrem Bettelrichter vom Hof 40 Kreuzer. Die Gerichtsgemeinde Julbach beschloss zu veranlassen, dass die Gerichtsamtleute alle Monate eine „extra ordinari Straiff" vornehmen. Für diese „sonderbaren Verrichtungen" bekamen sie 1 fl.

---

[189]) 3 Sept. 1710. 31. August 1713. 10. Dez. 1729. Freyberg II. S. 51 ff.

1728 gab das Gericht Braunau für den Bettlrichter 294 fl aus, dazu kamen noch 28 fl 34 kr. für Holzpulver.

Die Aufgegriffenen wurden mit Ruten ausgestrichen, je nach Leibeskonstitution mit Karbätschen wohl abgestraft, gebrandmarkt, in Bettelfuhren über die Grenzen geschafft, ad opus publicum oder zur Galeere condemniert.[190])

In den Wäldern von Märktl und Oetting trieb sich 1770 ein solch heilloses Diebsgesindel umher, dass verschiedene Personen angegriffen wurden. Die Regierung Burghausen machte mit Zuziehung des Militärs eine Streife.

Man kämpfte also gegen diese Verhältnisse ziemlich erfolglos. Die Ursachen lagen eben tiefer; die wirtschaftliche innere Umwälzung, welche so viele Kräfte hob, stiess eben auch sehr viele als unbeschäftigte von sich.[191])

§ 5. Krankheiten, Sanität.

Auch von Krankheit und grossem Sterben erzählen uns unsere Umrittsprotokolle. Wohl wurden die „Infektionen" als eine Prüfung der Völker angesehen und die Mandate erinnerten daran, dass es sich besonders in jenen Zeitläuften gezieme demütig das Gemüt zu Gott zu erheben, aber man vergass daneben auch nicht die Seuchen mit allen damals zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die bereits erkrankten Personen sollten behandelt und verpflegt, die weitere Verbreitung des Uebels sollte verhütet werden. Darauf arbeiten die Pestmandate vom 26. XI. 1596, 9. IX. 1606, 5. IX. 1613, 20. VIII. 1625, 19. VIII. 1643 hin.[192])

Oft kehrte die Pest auch in unserem Rentamte ein.

---

190) 1695 wurden die zwei gartenden Abdeckerknechte Iosef Häring und Lorenz Daibler auf kurfürstl. Befehl in das Zuchthaus nach München geschafft, um sie daselbst mit anderen den venetianischen Werbern zu überlassen. 1695. S. 23.

191) Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 47.

192) v. Freyberg, Gesetzgebung II, 61 ff.

1572 im Gericht Ried, 1593 im Markte Kriebach bei Burghausen, 1597 in den Gerichten Kling, Trostberg, Mauerkirchen und Uttendorf, 1607 in Braunau, 1606 und 1648 in Schärding, 1648—49 in Oetting. Hier wurden, da auch das Kriegsvolk dort stand, die Felder vielfach gar nicht angebaut. 1634—40 in Kling, 1649 im Markte Uttendorf. Die Allheilmittel Purgieren, Schrepfen und Aderlassen wurden auch bei dieser Seuche häufig angewendet. Das von den Gerichten verordnete Schweisspulver musste eingenommen werden. Wer sich dagegen sträubte, wurde, falls er genass, rentmeisterlich „vorgeschrieben". 1607.

Jede Menschenansammlung war in tempore pestis streng verboten. Der Schulmeister von Braunau (1607) hatte „während dort grassierender Infektion" seine Hochzeit gehalten und 15 Personen dazu berufen. Alle wurden rentmeisterlich vorgeschrieben.

Die Magistrate[193]) bestellten auf ihre Kosten Manns- und Weibspersonen, die die Kranken auswarten und denjenigen, die nicht ausgehen durften, Lebensmittel und andere Bedürfnisse ins Haus tragen mussten. Sonst durfte niemand ein verseuchtes Haus betreten. Als Hans Kramer zu Sechtenau, Pfleg Kling, hörte, dass der Brenner Fueterer unbeerdigt lag, weil er an der leidigen Infektion verstorben, ging er bezechter Weise ins Sterbehaus, forderte Hacke und Schaufel und blieb dort über Nacht. Wurde zur Strafe in seinem Hause 6 Wochen an Ketten geschlagen. (1608). Arme Kranke bekamen die Arznei unentgeltlich von den Magistraten. In jeder Gemeinde wurden 2—4 Personen bestellt, die die Verstorbenen zu Grabe trugen. Diese mussten abgesondert in einem Häuslein wohnen und durften mit niemandem verkehren. Etliche Taglöhner trugen ihnen, jeder in einer anderen Woche, die Notdurft zu. (1607). Die Leichen wurden gesondert, nicht im allgemeinen Freithofe und bei Nacht begraben. Bett- und Leibwäsche Verstorbener durfte nicht

---

[193]) Freyberg, a. a. O. II, 62 ff.

verkauft und nur in Bächen ausserhalb der Stadt gewaschen werden. Niemand durfte „während dem Sterb" Tauben oder Schweine halten. Haselnüsse und Branntweine durften ohne besondere Erlaubnis während der Infektion nicht feilgehalten werden. Grösste Reinlichkeit wurde zur Pflicht gemacht. Denen von Schärding wurde aufgetragen, unter den Gewölben und vor den Toren zu säubern, damit bei diesen gefährlichen Zeiten, in denen schon die leidige Sucht de novo eingerissen, ein fleissiges Aufsehen gehalten werde. Auch die „Tunghaufen" vor den Toren durften nicht geduldet werden. 1649—50.

War die Infektion in einem Nachbarorte eingerissen, so wurde dieser als verseucht erklärt. Von Haus zu Haus wurde es angesagt, von der Kanzel verkündet und an den Stadttoren angeschlagen. Ein eigener Infektionskommissarius wurde aufgestellt. Jede Beherbergung von Personen aus bannisierten Orten wird schwer geahndet, Ausläufer aus gesunden Orten in bannisierte werden mit dem Tode durch den Strang bedroht. Jeder Bezug von Lebensmitteln, auch die Durchfuhr von Wein aus solchen Orten, ist selbstverständlich strenge verboten. Auch die Zustellung eines Schreibens aus einem infizierten Orte ist untersagt. Besonders die östlichen Grenzen unseres Rentamtes wurden stark bewacht, da Ungarn und Polen als Hauptherde der Seuchen galten. Die Unterstützung der bedürftigen Kranken und die Ausführung der polizeilichen Schutzmassregeln verursachten dem Lande bedeutende Kosten. Die Pflege Kling gab von 1634—40 3311 fl 30 Kreuzer und 5 ₰ für Infektionkosten aus. 1640.

Das Landgericht Schärding nahm von den Untertanen zur Bekämpfung der Pest 1648—49 2234 fl, 3 Kreuzer, 2 ₰ auf. (1650).

Die den Verordneten 1652[194]) überreichten Infektionskosten betrugen:

für das Rentamt München 8925 fl, 51 kr, 1 ₰.
„ „ „ Burghausen 41002 fl, 42 kr, 5 ₰.

194) Freyberg I, S. 124.

für das Rentamt Landshut 20100 fl 2 kr 3½ ₰.
„ „ „ Straubing 15664 fl 34 kr 5 ₰.

Auch die Städte, Märkte, Hofmarksinhaber und Gemeinden überschickten die Rechnungen ihrer ausgelegten Infektionskosten. Sie betrugen im:
Rentamt München 876 fl 17 kr 2 ₰.
„ Burghausen 11052 fl 57 kr 2 ₰.
„ Landshut 461 fl 4 kr —
„ Straubing — — —

Die Steueranlage 1679 zur Begleichung der Infektionskosten betrug bei den Gerichtsuntertanen des Rentamtes Burghausen 27611 fl.[195]) Aus diesen Geldern waren zu bestreiten: Die Zulage für die Miliz, der Lohn der Wachten, Examinatoren, Boten, Landwachten, die Deputate und Wartgelder der Kommissäre, Aerzte, Chirurgen, Krankenwärter und Totengräber, die Medikamente und die Verpflegung der Unbemittelten.

Als weitere Seuche begegnet uns die Krankheit Malafranzosen. „Sie hat Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts 15 Jahre gewährt und viele Menschen an Leib und Gut verderbt."[196]) 1661 verordnet ein Kurpfuscher gegen die Franzosenkrankheit Grienspach, Zinnober und Gallaun.

Sehr oft erscheint auch Ende des 16. Jahrhunderts „die ungarische Krankheit, das ungarische Kopfweh oder die Hertzprein." „Die Leute laufen in der Phantasie davon und tun sich einen Tod an."

Waren die sanitären Vorsichtsmassregeln der damaligen Zeit so ziemlich auf der Höhe, so lag das Technisch-medizinische noch sehr im argen. Neben dem Prechenpader[197]) kurierten auch Abdecker und Henker. Hausierer brachten Wundsegen an den Mann, die reinsten Universal-

---

195) Freyberg II, S. 69.
196) Krenner XVIII, S. 41.
197) Der Bader des Amtes Munderfing bekommt von 1719 an jährlich 30 fl Wartgeld; muss dafür die im Amt vorhandenen unbemittelten Patienten umbsonst kurieren. U. P. 1608. S. 389.

heilmittel; sie machten gefeit gegen „Kinderbeschraiung", waren gut für das Vieh, bewahrten vor Vergiftung und vor Würmern und verhalfen obendrein noch den Kühen zu vollen Eutern. Der Preis dieser Universalmittel war 3, 4, 5 meist 6 kr. Aber der Rentmeister hatte öfters für diese Sachen wenig Verständnis. Ein solcher Zauberer musste einmal eine Bussfahrt nach Altötting machen, beichten und kommunizieren und 12 Pfd. ℌ Busse zahlen. Auf dieses hin richteten sieben aus dem Amte Osterberg, Pfleg Schärding, an die Regierung Burghausen das untertänige Ansuchen, die Ausübung „bemelter Heilkünste" nicht verbieten zu wollen. Dafür wurden auch die sieben vorgeschrieben; zahlte ein jeder 4 Pfd. ℌ.

Besser erging es einer Kurpfuscherin aus Julbach, die „wie ihr seliger Vater seit Menschengedenken vieler Reichen und Armen Prich, Leibschaden, Painprich und Wundten mit einer aus allerhand Kräutern und Jungfernwachs hergestellten Salbe geheilt." Rentmeister meint, man solle ihr die Heilung nicht verbieten, sondern nur obacht geben, ob es wirklich was hilft. (1671).

Kap. 6 Beamte und Behörden.

Jedes Rentamt zerfiel in Pflegen, an deren Spitze ein Pfleger stand. Justiz und Verwaltung waren meistens noch vereinigt. In manchen Pflegen aber treffen wir neben dem Pfleger einen eigenen Beamten für die Justiz, den Landrichter. Solche Pfleggerichte heissen Landgerichte.

Dem Pfleger zur Seite stand der Gerichtsschreiber, der oft noch andere Nebenämter versah. So waren die Gerichtsschreiber von Kraiburg (1699) und von Trostberg (1699) zugleich Zollner. Jede Pflege war in mehrere Unterämter eingeteilt, z. B. die Pflege Kling (1541) in acht Aemter. Diese wurden nach grösseren Orten oder nach dem Amtmann, der an ihrer Spitze stand, benannt. Diese Amtleute oder Schergen besoldeten wieder eigene Schergenknechte. Ein solcher bekam neun fl jährlichen Lohn, ein Bub sieben fl. (1660, S. 257)..

Diese Schergen waren allgemein verhasst. Sie hatten ja unangenehme Aufgaben zu erfüllen: Geben des Friedbotes an Kirchtagen, auf Jahrmärkten, bei Rauf- und Rumorhändeln, Eintreiben der Steuern und der Strafgelder, Handhabungen, Einschlagung in Stock und Eisen, Abtreiben des Viehs in den Pfandstall u. s. w.

Dazu kam noch, dass gar „seltsame, böse Leute, Uebeltäter und Diebe als Schergen aufgenommen wurden."[198] Der Amtmann von Griental, Gericht Kling, sauft sich voll, schändet die Leute in voller Weise, schmäht sie und traktiert sie wohl auch mit Streichen. Wurde wegen Fluchens an die Schandsaul geschlagen. (1648).

Der Amtmann von Prutting büsste seinen Unfleiss im Eisen. Der von Obing wurde, weil er bei den Seuchen und Infektionen seine Pflicht nicht getan, in Schellen geschlagen. Der von Uttendorf ist so frech und mutwillig und ein Rosstauscher, dass er mit Anlegung der Schellen gestraft wurde. (1631). Der Amtmann zu Reuthhaim, Gericht Wildshut, trieb mit einer Dirn, die ihm zu verwahren übergeben wurde, in Eisen und Banden in Gegenwart zweier Gefangenen Leichtfertigkeit (1632).

Dieser Hass der Untertanen machte sich des öfteren in blutrünstigem Schlagen des Amtmannes, in Befreiung der Gefagenen oder in Entleibung des Schergen Luft.

In den einzelnen Ortschaften gab es Obleute oder Dorfvierer. Sie blieben gerne 4—6 Jahre im Amte, weil sie während ihrer Amtszeit keine Gemeindeumlagen zu bezahlen brauchten. (1680 S. 5).

Unter Max I. wurden neue Aufscherstellen geschaffen, die heimlichen Kundschafter, die Korizei.[199]) Im oberen Rentamte München waren es 17. Ihnen wurden genau bestimmte Bezirke zum Ausspähen zugeordnet. Einer, ein gewester Amtmann, hatte keinen Amtsbezirk, „war ingemain bestellt, wo er etwas erfahren khinde."

Alle Quartale schickten die „Aufstecher" ihre Berichein. Besoldung hatten sie nicht, dagegen wurde ihnen,

---

[198]) Krenner, XIII, S. 166.

wenn sie etwas anzeigten, eine Zehrung gegeben, im 1. Quartal 1599 34 fl. Ueber diese Korizei waren wieder andere heimliche Aufseher und Kundschafter gesetzt. Im Rentamte Burghausen werden diese Aufstecher „Schwarze Mändl" genannt.

Unter die halbgebildeten Fürsprecher mischten sich Advokaten. Diese Prokuratoren waren an den Land-, Stadt und Hofmarksgerichten tätig.[200]) Für einen mündlichen Vortrag bekamen sie 6 kr, für die Abhaltung eines Termins 32 ₰ und für die Fassung eines Rechtsbriefes 42 ₰. Sie waren der Aufsicht des Gerichtes unterstellt, der Rentmeister kontrollierte ihr dienstliches und sittliches Verhalten genau. Das Einkommen war schlecht; daher drängten sich die Prokuratoren zu allen Amtshandlungen, um das Zeugengeld von 6 kr zu bekommen, auch in Fällen, „wo sonst ein Nachbar dem andern gefälligkeitshalber umsonst den Zeugen gemacht hätte." (1670 S. 17). Wir finden sie bei Verkäufen, Verstiftungen, Inventuren und Uebergaben. Notwendig waren sie überall da, wo der gemeine Mann sich nicht auskannte, wie bei Verzicht der weiblichen Freiheiten und im summarischen Prozesse. Die Prokuratoren erregten sehr oft das Missfallen des Rentmeisters. Sie waren leichtfertig im Glauben, zechten während der Verhöre, waren hitzig, machten sich gegenseitig während der Vorträge Grobheiten, traktierten die Parteien ziemlich verächtlich und überforderten sie noch dazu.

An die schon genannten Behörden reihen sich die technischen Beamten an: Kastner, Zollner, Mautner, Forstmeister, Fischmeister, die verschiedenen Gegenschreiber, Knechte und Ueberreiter.

Die Pfleger und Landrichter übten auch die strafrichterliche Tätigkeit aus, wofür der Empfang des Blutbannes Bedingung war. Da aber der Adel aus Standesbedenken nicht beim Malefiz sitzen und das Urteil sprechen

---

199) K. A. M. G. R. 1262.

200) Rosenthal, a. a. O. I, 454.

wollte, stellte der Herzog in jedem Rentamte eine geeignete Person als Blut- oder Bannrichter auf.[201])

1548 wurde, wie es scheint, das Bannrichterinstitut allgemein in Bayern eingeführt.[202]) Die niedere Gerichtsbarkeit besassen die Hofmarksherren in ihren Gebieten, — seit dem Erlass des 60. Freiheitsbriefes 1557 auch über die in denselben liegenden, einschichtigen Güter, — die Kastner, Mautner, Fischmeister, Forstmeister über die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen. In Malefizfällen aber hatten sie nur die Verhaftung des Verbrechers und die prima cognitio vorzunehmen. Den Städten war die Zivilgerichtsbarkeit übertragen. Das Kriminalgericht bekamen die Hauptstädte; Burghausen um 1580.[203]) Die ganze Justizpflege war grausam, Die Folter wurde als Inquisitions- und Strafmittel angewandt. Die Torquierung fand im Beisein des Pflegers oder Richters auch etlicher Rechtsbeisitzer, Gerichtsschreiber und Schergen in der Schlossfrohnfest statt. Leeres Aufziehen, verschärftes mit angehängtem Stein, Daumenstock und Spitzruten waren die gebräuchlichsten Torquierungsarten. Letztere Art war besonders grausam. In einem Falle (1770) verrechnete der Scharfrichter drei Tiegel voll Salben zu 2 fl 15 Kreuzern, um die Wunden wieder zu heilen, die er geschlagen. Die Folterwerkzeuge waren in der Torturstube. Den Umrittsprotokollen ist ein Verzeichnis über „Eisen und Band" angefügt.

1542 kaufte man von Bonaventura, Schlosser zu Uttendorf, ein eisernes Schlosswerk, „damit man die Gefangenen mit Henden und ganzem Leib slecht, damit sich keiner richten mag, darum geben 3 Pfd. 4 sh 21 ₰."

Sebastian Kässl, Eisenhändler von Burghausen, lieferte 1695 in das Amtshaus Burghausen 7 grosse und 7 mittlere Vorhängschlösser und ein metallenes Glöcklein, womit die Herren Kommissarii bei Examinierung der Malefizpersonen das Zeichen gaben.

---

201) Riezler VIII. S. 464 ff.

202) Oberb. Archiv B. 53, S. 17, Vorwort.

203) Riezler VIII, S. 468.

Am 30. Dezember 1780 waren in der Schlossfrohnfest Burghausen vorhanden:
1 Tisch von Weichenholz,
1 Stuhl ohne Lehne für den Deliquenten,
1 Torturbank,
1 Röckseil,
1 Gewichtstein mit einem eisernen Ring, 50 Pfd. schwer,
1 Viertelzentnerstein,
2 Schraubstöcke,
1 neuer Deimlstock.

Die Kosten für Torquierung und Atzung der Gefangenen wurden aus der landesherrlichen Kassa bestritten, seit Einführung der Umritte aus den Erträgnissen der Vitztumwändel. Das Bankgeld betrug von Michaeli bis Georgi 3 kr à Person, Atzung 8—15 ₰ täglich. Deshalb musste der Rentmeister immer wieder darauf dringen, ja die Malefizfälle zu beschleunigen, damit „ihre kurfürstl. Durchlaucht ihrenthalben nicht so schwere Unkosten tragen derffe." 1607 wurde „die gefährliche, kostspielige, lebenslängliche Gefängnisstrafe aufgehoben."[204])

Die Gefängnisse waren feucht und kalt und ohne die geringsten hygienischen Vorsorgen. Unbotmässige Gefangene wurden in die am tiefsten gelegenen Räume geworfen. Als weitere Strafen treffen wir:

Karbätschenstreiche auf öffentlichem Platze, Pranger, Tod durch den Strang und durch das Schwert, (Diebstahl und Raub, Kirchenraub), Erdrosseln durch einen Zangengriff (1709), Hinrichten durch das Rad und Ausschleifen des Körpers auf einer Kuhhaut, Ausstechen der Augen. (Ein Amtmann, der einige Händel selbst vertedingt hatte, erlitt diese Strafe). Frauen wurden wegen Gattenmord lebendig unter dem Galgen begraben. (1537). Kastendiebe wurden mit glühenden Zangen gerissen, dann gerädert.

Die meisten Hinrichtungen wegen Raub, Giftmord, Totschlag treffen wir im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Roh verfuhr man auch mit den Körpern der Ge-

---

204) Riezler VI. S. 112.

richteten. Die Leichname wurden verstümmelt, aufs Rad geflochten und blieben so lange am Galgen hängen, bis sie halb verfault herunterstürzten. Die abgeschlagenen Köpfe aber wurden auf den Galgen gesteckt.

Eine weitere Strafe war die Galeere.

Wolf Sighard wurde einer begangenen Misshandlung wegen in perpetuum auf die Galeere condemnirt. 1570.

1586 wurden sieben Personen aus dem Gefängnis im Schloss Burghausen nach München geführt, weil sie zu den Galeeren verurteilt worden waren. 1583 auch etliche Personen, 1574 sechs Sträflinge, auch 1581 und 1582.

Der Lohn des Freimanns schwankte zwischen 7 sh und 1½ fl pro Woche. „Für die Fütterei auf einen Klepper" erhielt er jährlich 15 fl. Aber dadurch, dass jede seiner Verrichtungen noch eigens honoriert wurde, war sein Amt ein einträgliches. An Arbeit fehlte es ja nie, manchmal konnte er sie allein gar nicht bewältigen. Als am Mittwoch nach Michaelistag 1541 zehn Personen auf einmal in Burghausen gerichtet wurden, mussten die Züchtiger von Passau und Salzburg dem Burghauser zu Hilfe kommen.

Eine Rechnung aus dem Jahre 1735 sei zur Ergänzung beigefügt.

„Eva Schober wurde wegen Diebstahls eingezogen und vom Neuöttinger Pfleggericht in die Schlossfrohnfest nach Burghausen geliefert und nach gemachtem Prozess mit dem Schwerte hingerichtet. Die Verhaftete wurde im Gefängnis Mutter und bekam deshalb doppelte Atzung in dieser Zeit.

Ausgaben:

vom 8. Oktober bis 7. Dezember, 60½ Tage die einfache Atzung abgefolgt = 8 fl 38 kr 2 ₰.

Die Atzung für das Kind vom 26. August bis 3. Dezember ab 100 Tag à 6 kr = 10 fl.

Für das sechs Wochen lang gebrannte Nachtlicht 54 kr

Da in solchen sechs Wochen die grosse Bauernstub,

worin die Verhaftete gelegen, zu heizen war, wurde extra eine Klafter Scheite verbrennt = 1 fl 15 kr.

Für das dem Kinde beigeschaffte Pötl, Hey, Windl, Dutten, (Sauger) Muesspfändl, Kochlöffel, so anderes ist auszulegen gewest 2 fl 35 kr.

Das Bankgeld ab 62 Sommer- und 69½ Wintertag 3, bezw. 2 kr = 5 fl 32 kr 3½ ₰.

Die Verhaftete zum gütlichen Examen, zweimal zum Confrontieren, einmal zum Uebersiebenen, einmal zum Lebenabkünden, im ganzen fünfmal vorzuführen = 42 kr. 6 ₰. Sie dem Scharfrichter übergeben 8 kr 4 ₰. Bei der Ausführung Platz gemacht 34 kr 2 ₰. Für den hiezu gebrauchten Knecht 17 kr 1 ₰. Letzlich trifft das Eisengeld 14 kr.

So wurden auch den allhiesigen Stadtamtleuten Mathias Aechter und Consorten für das, dass sie die Malefiziantin am Tage der Execution auf der Stadtgrenze übernommen, für Aufrichtung der Malefizschrannen bezahlt 34 kr 2 ₰.

Die Condemnierte für das Malefizrecht zu führen, 34 kr 2 ₰.

Für den Stab, welcher dem Bannrichter am Tage der Execution vorgelegt wurde, 8 kr 4 ₰.

Bei Verlesung des Urteils und unter währender Ausführung Platz gemacht, dem Stadteisenamtmann 4, seinen 2 Consorten auch 4 sh ₰ = 1 fl 8 kr 4 ₰.

Dem kurfürstlichen Regierungsadvokaten allhier, Benno Würting, um dass er die Malefiziantin vermahnte, ob solche in facto nichts mehr zu erinnern habe, 1 Pfd. ₰.

Dem allhiesigen Stadtkaplan Herrn Lehr, für dass er die Malefiziantin mit dem hl. viatico versehen, 45 kr.

Für Verlesung der Urgicht Mathias Class, Amtmanns Prokurator, 34 kr 2 ₰.

Der Hebamme, dass sie der Niederkunft beigewohnt und für andere Dienste 3 fl 25 kr 5 ₰.

Dem Bader und Wundarzt Josef Wieser, dass er dem Kinde nach der Geburt das Zünglein gelöst, 34 kr 2 ₰.

Für 3 Tage Verwachtung dem Kastenwächter und Konsorten 2 fl.

Paulsen Baumgärtner, Totengräber, dass er den toten Körper in das geweihte Erdreich bei St. Johann vergraben, 30 kr.

Für die Hinrichtung mit dem Schwert Anton Langmayr, Scharfrichter, 2 fl.

Für das Hinausführen 1 fl 8 kr 4 ₰.

Für Strick und Handschuh 34 kr 2 ₰.

Für den Stuhl 12 kr 1 ₰.

Für den toten Körper in die Totenbahr und in das Grab zu legen 1 fl 8 kr 4 ₰.

Für den hiezu gebrauchten Knecht 30 kr.

Kaspar Bamberg, Abdecker zu Hochburg, um dass er die arme Sünderin auf einem Wagen bis zur Richtstatt nachgefahren und nach der Hinrichtung den toten Körper in den Johannisfriedhof gebracht, 3 fl 31 kr 4 ₰.

Dem Michael Glück, Gerichtsamtmannsknecht von Neuötting, dass er Platz machen half, neben ½ Tag Zehrung, 17 kr 1 ₰.

Item für Ausrufung des Friedbots, 45 kr 5 ₰.

Summa 68 fl 54 kr 4½ ₰." U. P. 1735, S. 42—47.

Mit Grausen schauen wir auf eine Zeit zurück, die in dem Uebeltäter bloss den Verbrecher, nie den armen gefallenen Menschen sah. Rache war das Hauptmotiv dieser Justiz, nicht Sühne und Besserung.

Kap. VII. Heerwesen.[205])

Zwischen dem Verfall des mittelalterlichen Lehenkriegsdienstes und der Bildung stehender Heere liegt eine lange Uebergangszeit vom 13. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In dieser Zwischenzeit treffen wir ein Nebeneinander. Das aus der Ritterzeit überkommene Lehensaufgebot des Adels besteht noch fort. Die Mehrzahl der herzoglichen Beamten, alle herzoglichen Lehensleute und adeligen Landsassen bilden unter dem Befehl des Hofmarschalls im Kriegsfalle die Reiterei des Heeres. Daneben warten noch „die Diener von Haus aus" in den benachbarten Territorien auf den Ruf sich zu stellen. Kriegsknechte, die bettelnd das Land durchzogen und in den Tafernen zehrten, wurden gegen Wochen- oder Monatssold eingestellt, also Söldner im eigentlichen Sinne. Daneben bestand die allgemeine Wehrpflicht der Bürger und Bauern, welche schon im Mittelalter als Landwehr militärisch organisiert waren. Eine sorgfältig ausgearbeitete Instruktion von 1512 verpflichtete die Amtleute Musterrollen bereit zu halten und darin die Wehrfähigen, sowie den Stand an Waffen, Hauptleuten und Führern zu verzeichnen, auch Strassen, Brücken und Fähren aufzuzeichnen. Schon im Jahre 1459, als Herzog Ludwig von Landshut gegen Albrecht von Brandenburg rüstete, musste das Rentamt Burghausen 178 Heerwagen stellen.[206]) Diese „Hörwägen, Raiswägen" erhalten sich bis ins 18. Jahrhundert. Sie waren mit 4 Bauernrossen bespannt und mussten von einem verlässigen Fuhrmann und einem Knecht begleitet sein. Diese waren bewaffnet, zählten aber nicht unter die Wehrlichen. Auf dem Wagen befanden sich zwei „gut hoch und lange gezäunte Krätzen, die beim Aufsitzen wohl ineinander gingen." Weiter eine versperrbare Truhe, eine lange eiserne Kette, Schaufel, Pickel, Schlegel, Axt, Säge, Sichel. Dazu kamen vier beschlagene

---

205) Bayerns Heerwesen und Mobilmachung. Wilhelm Beck, (Archival. Zeitschrift, 18. Band). Riezler VI, S. 136—172.

Pfähle und eine Blahe als Rossbarren für die Fütterung der Wagenpferde.[206])

Die Prüfung dieser Heerwägen oblag anfangs eigenen Wagenrichtern. (1542)). Später wurde auch ihre Kontrolle dem rentmeisterlichen Umritte unterstellt. Pfleg Friedburg stellte 1692 sechs Heerwägen, Gericht Mermosen 1670 drei Heerwägen.

Pfleg Crayburg 1699 sechs Stück,
„ Trostberg 1698 ein Stück,
„ Braunau 1735 fünfzehn Stück,
„ Julbach 1735 fünf Stück,
„ Neuötting 1728 acht Stück.

Diese Heerwagen waren am Sitze des Pflegers aufbewahrt, gewöhnlich im Schlosse, samt den dazu gehörigen Sätteln, Geschirren und Requisiten. Neben diesen Heerwägen waren auf dem Schlosse des Pflegers auch die Waffen. Gelegentlich der „Harnaschschau" wurden auch sie kontrolliert. Die Städte sorgten für ihre Armaturen selbst. So hatte die Stadt Schongau 1670 „ein Falkonetl, 42 Axlhäcken, darunter 2 von Messing, 4 Armbrust, 46 Picken, 8 Helmparthen, 22 hölzerne Schild, 1 Panzerhemd, 6 Hinter- und Vorderstuckharnisch samt einem Caschquet." (wohl von casque Sturmhaube, Helm).[207])

Die Mittel zur Beschaffung von Uniformen und Waffen waren durch Anlage aufzubringen. 1607 erscheint eine solche in unserem Rentamte zur Anschaffung von Pulver, Blei, Schützenröckl, Rapier und anderes „so zur Defensive des Landes gehörig ist und gebraucht werden muss". Diese Anlage ging nicht ohne Widerstand durch. „Bauernkönige" traten als Aufwiegler in den Gemeinden auf. Aber der Widerstand half nichts. Die Zeit Maximilians war angebrochen. Mit grösstem Eifer ging dieser an die Hebung des Landesdefensionswesens.[208]) Der dreissigste, fünfte oder dritte Mann wurde ausgehoben.

---

206) Krenner VII, S. 43.
207) K. A. Landshut. Rep. XXVI, Fasz. 16.
208) Riezler IV, S. 180.

Dieses Landaufgebot hiess amtlich „die Landfahnen". Die Ausgehobenen wurden in Fähnlein abgeteilt und einem Landleutnant zum Abrichten übergeben. Im Rentamte Burghausen gab es das Braunauer-, das Friedburger-, das Schärdinger- und das Burghauser-Fähnlein. Die Hauptleute waren Beamte, meist der Pfleger und Pflegsverwalter; oft beteiligten sich diese an den Uebungen, „auf dass nicht beschwär noch Klagen folgen".

Aber die kurze Ausbildung genügte nicht zur Herbeiführung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Gebrauche der Waffen.[209]) Maximilian reihte deshalb grössere Teile der Landwehr unter die Berufssoldaten und verwendete sie nicht bloss im inneren Dienst sondern auch zu auswärtigen Expeditionen. Dieses scheint aber bösses Blut gemacht zu haben. 1608 wurde Martin von Mayring, Pfleg Kling, vorgestellt, weil er, als er aus der Stadt Wasserburg mit mehreren Ausgemusterten und ausgewählten Landesuntertanen nach Donauwörth fortgeschickt wurde, mit seinem Rohr auf den Pflegsverwalter eindrang, um ihn zu schiessen oder zu schlagen.

Maximilian äusserte wiederholt den Wunsch sie abzuschaffen, doch die Landschaftsverordneten sprachen sich dagegen aus. Die Fähnlein blieben bestehen, nur die Uebungen wurden mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Ruin des Landes für einige Zeit eingestellt. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wieder Frühlings- und Herbstexerzitien statt. Der Leutnant musste bestätigen, dass die Untertanen dem zweimaligen Landfahnenexerzitium beigewohnt. Auch bei diesen Gelegenheiten ging es ohne Unredlichkeiten nicht ab. Der Pfleger von Braunau hielt den Ausgewählten die Gage zurück. Wer sie forderte, musste einen Tag warten, bis er sie erhielt; wer aber darauf verzichtete oder gar „Schmieral" zahlte, durfte sofort heimgehen „ohne Exerzieren und Scheibenschiessen". Zurückbleibende wurden weidlich ausgelacht. Der Pflegverwalter traktierte sie auch mit Streichen, bedrohte

209) Riezler VI, S. 155.

sie mit Gefängnis und forderte ausserdem noch 2 kr. Leggeld. (U. P. 1692, S. 602.) Der zehnte Mann wurde 1697 in der Pflege Neuötting ausgewählt. Die 9 Unausgewählten schiessen 27 kr zusammen, davon dem Manne 24 kr gehören, 3 kr aber dem Landleutnant zur Säuberung des Gewehrs. Daneben sammeln die Landleutnants noch widerrechtlich Getreide und Flachs. Die Stadt Oetting zahlte jedem Ausgemusterten 9 fl 9 kr für Montierung. Der Markt Trostberg zahlte „für 19 Mann Tuch, Hut, Kuppel, Halstuch, auch 16 Reiterdegen, 187 fl 22 kr. Eines Mannes Montur ohne Degen kostete 8 fl." (1693).

Die Schiessfertigkeit sollte auf den Schießstätten ausgebildet werden. Die Bruderhausstiftung Neuötting lieh 1687 zum Scheibenschiessen 100fl gegen Verpfändung der Einnahme. Mandate vom 16. II. 1661 und 12 XI. 1669 fordern die Hofmarksuntertanen und die Bürger der Städte und Märkte zum Ziel- oder Scheibenschiessen „als einer ehrlichen Rekreation" auf. Die neuangehenden Bürger sind anzuhalten, die Schießstätte 2 oder 3 Jahre lang zu frequentieren. An Orten, wo die Schießstätten gänzlich darniederliegen, wird bestimmt, dass von einem Bürger von

50—300 fl Vermögen 1 fl,
300—500 „ „ 2 „
500—1000 „ „ 3 „

von Fremden aber allezeit das Doppelte an die Schützenkasse hinüberzugeben seien.

Die Truppen[210]) lagen weit zerstreut bei den Bürgern der Städte und Märkte und bei den Bauern, wo sie neben Quartier auch Verpflegung hatten. Erst 1688 wurden sie enger konzentriert und nach der Rückkehr Max Emanuels wurden 1715—16 fast in allen Städten Kasernen errichtet oder schon vorhandene Gebäude dazu umgewandelt. An Stelle der Naturalverpflegung erhoben die Bürger der Städte und Märkte das Servisgeld. Jeder sollte nach seinem Einkommen besteuert werden. Dass sich bei

[210]) Riezler VIII, S. 481.

dieser Gelegenheit mancher Ratsfreund von der Steuerleistung drückte, ist nicht zu verwundern.

Wurden im 18. Jahrhundert Servis- und Fourageanlagen wie die Staatssteuer erhoben und an das Hofkriegszahlamt abgeliefert, hatten in unserem Zeitraum die Gerichte, bezw. die Städte und Märkte eigene Servis- und Fouragekassen und stellten darüber Rechnung. Die Servisrechnung der Stadt Neuötting von 1687 schliesst ab:

Einnahmen 405 fl 52 kr 2 ₰.

Ausgaben 397 fl 50 kr 5 ₰.

1688 für März und halben April:

Einnahmen 58 fl 7 kr 6 ₰.

Ausgaben 55 fl 57 kr.

Markt Trostberg 1689—98 1397 fl 51 kr 8 ₰ Einnahme und 828 fl 54 kr Ausgaben.

Schärding beglich 1675 seine Servisrechnung von 560 fl mit dem Ertrage aus dem Bierpfenig. Der Kommandant von Schärding bekam jährlich 300 fl Servisgeld. (1677). Ein Hauptmann ebenda 20 fl monatlich, ein Leutnant 10 fl 40 kr, ein Fähnrich 10 fl, ein Kornet für 3½ Monate 41 fl. Auch der Hauszins für die Offiziere wurde vom Servisgeld bezahlt. (1673).

Die Bauern, die nach der Konzentration des Militärs in grösseren Plätzen wenigstens in Friedenszeit weniger mit Einquartierungen belegt wurden, blieben bei der Naturalverpflegung. Dafür mussten sie für die Fourage der Pferde aufkommen, die direkt den Truppenteilen geliefert oder in Magazinen auf Vorrat aufgespeichert wurde. Die Fouragelieferung wurde nach der Grösse des Hofes geregelt. Auch hier finden wir Wechsel zwischen einer Gerichtsanlage zu diesem Zwecke mit Einschluss der Hofmarken, und Naturallieferung. „Die Fouragerechnungen wurden den Obleuthen vorgelesen, ihre Bedenken vernommen und wenn sie keine dabei hatten, die geschehenen Ratificationen an ihrer Statt von den Procuratoren unterschrieben. (1680)".

1683 zahlte das Pfleggericht Ried 648 fl für rauhe Fourage. 1677—78 wurden in der Pflege Wildshut Hof-

anlagen von 2fl 40 kr gemacht. Auch die Städte und Märkte mussten für ihre ausserhalb des Burgfriedens liegenden einschichtigen Güter die Hofanlage bezahlen. 1707 waren im Gericht Julbach 4 Umlagen nötig, um die in das Magazin nach Braunau zu bringenden Haber-, Heu- und Strohportionen gut zu machen. Die Fouragelieferung war sehr bedeutend. „Dem kayserlichen Oberstwachtmeister Büttner, Kommandanten zu Schärding, musste Glat- und Rauhe Fourage" auf 9 Dienstpferde geliefert werden und zwar 54 Münchner Schäffel Haber, 162 Ztr. Heu, 648 Bund Stroh (1706)." Ein Mandat vom 19. Dez. 1703[211]) sagt, dass zum Unterhalte der im Lande requirierten und an der Grenze postierten Dienstpferde die glatte und rauhe Fourage eingebracht werde und dass monatlich auf jeden Hof ½ Münchner Schäffel Haber, ein Zentner Heu und 5 Schäb Stroh geliefert werden müssen.

Ein weiteres Dekret vom 7. Juni 1704[212]) befahl, dass zur Füllung der „evacuirten Magazine und zur Verpflegung durchreisender Truppen bei der Heueinforderung nicht bloss Gericht und Hofmarkuntertanen sondern auch sämtliche Widumgüter in Bayern und zwar unter Erlassung der sonst in Geld gemachten Fourageanlage von jedem besseren Hof 6 Zentner Heu und 36 Schäb oder Bund Stroh, von einem schlechteren 5 Zentner Heu und 30 Schäb Stroh und so nach Proportion bis auf die Bausölden zu liefern haben."

Aber trotz dieser Fouragelieferung, sei es in Geld oder in natura, wurden die an den Strassen liegenden Ortschaften von den durchziehenden Truppen viel geplagt, Heu und Stroh musste unentgeltlich geliefert und ausserdem die ganze Quartierlast getragen werden. Mit Gutheissung der Regierung Burghausen kamen die abseits liegenden Gemeinden durch Erhebung von Umlagen den schwer bedrängten Ortschaften zu Hilfe.

Die Umwandlung der Fouragelieferung in Geld ver-

---

211) K. M., G. L. 465.

212) K. A. München, G. L. 465.

allgemeinerte sich immer mehr;[213]) die Bauern lieferten „schlechtes Gut und blieben mit ihren Lieferungen im Rückstande". 1716 betrug die Geldleistung für jeden Hof 7 fl, auch auf die Leerhäusl war nach Proportion die Leistung ausgedehnt. 1756 wurden auch „die walzenden Stücke" zur Fourageanlage herangezogen. Karl Theodor bestimmte 1787, dass von jedem Kreuzer Steuer 2 ₰ Fouragebeiträge geleistet werden müssen.

Arg geplagt waren die Untertanen unseres Rentamtes mit Kriegsscharwerken, sei es mit Schanzarbeiten zur Befestigung Braunaus 1675, oder mit Stellung von Fuhrwerken. Bei Leib- und Lebensstrafe mussten Ross, Fuhrmann und Wagen am vorgeschriebenen Tage gestellt werden. Die Bagagen waren nach dem Besitz proportioniert ausgeteilt. 1700.

Später wurden von den Gerichtsgemeinden auch für Scharwerkszwecke Umlagen gefordert und die, die diese Dienste wirklich leisteten, aus diesem Fond bezahlt. Auch zu „Tod gemühte Pferde" mussten aus der Gemeindeanlage gut gemacht werden. (1713).[214])

1736 erscheint eine allgemeine Vorspannanlage; denn es war ungerecht, dass einzelne Städte, Märkte und Pfleggerichte ständig mit Scharwerken in natura oder mit Geldablösungen bedrängt wurden, andere aber, die eine günstigere Lage hatten, davon befreit waren.

Der Betrag wurde auf ein fl pro Hof festgesetzt. Im gleichen Jahre auf 1 fl 15 kr erhöht. 1741 aber wieder auf 50 kr und 1749 gar auf 30 kr herabgesetzt, 1752 auf 1 fl 15 kr erhöht, wobei es auch verblieb. 1767 wurde an Stelle der Militärauswahl eine Rekrutenanlage eingeführt. 3 fl pro Hof. Bis dahin hatten 20 Höfe bei Stellung eines Landkapitulanten 10 fl aufbringen müssen. Der Bedarf an Mannschaft sollte durch Werbungen gedeckt werden.

1782 wurde wieder auf die Militärauswahl zurückge-

---

213) Schmelzle, a. a. O., S. 300.
214) Schmelzle, a. a. O., 301.

griffen. Daneben bestand die zwangsweise Einreihung von Verbrechern bis zum Ende unseres Zeitabschnittes fort. Der letzte Fall, den unsere Akten aufweisen, ist von 1794. „Joseph Schlederer wurde in punkto suspecti furti abgebüsst und sodann ad militiam abgegeben"

An der Wende des Jahrhunderts verlassen wir Krieg und Soldaten. Das neue Zeitalter brach an. Das Nationalitätenprinzip, von Frankreich zuerst vertreten, brach durch. Unsere Volksheere entstanden, um Ehre, Ruhm, Sieg und Grösse an ihre Fahnen zu heften.

C. Schluß.

Wir haben nun versucht den Umritt auf seinem langen Wege zu begleiten. Es ging ihm schliesslich so wie manch anderer menschlichen Einrichtung, er fiel dem Zahn der Zeit anheim. Nicht bloss technische Schwierigkeiten stellten sich ihm entgegen, sondern es wankte auch die Basis, auf die er aufgebaut war. Er ging von dem Gedanken aus, dass ein Wille auch das sittliche Handeln durch Aufsicht und Befehle leiten und dauernd beeinflussen könne. Man vergass aber dabei die so notwendige Mitarbeit an der sittlichen Ertüchtigung der Menschen durch Schule und Erziehung. Die neue Zeit brach an, mit ihr das Streben nach persönlicher und sittlicher Freiheit. Ein neuer Beamtenstand entwickelte sich, unabhängig von einem spitzfindigen Ueberwachungssystem, gelenkt durch das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit.

curriculum vitae.

Hans Hornung, geboren den 10. Juli 1880 zu Biberach, Bez. A. Neu-Ulm, als der Sohn eines Wagnermeisters, besuchte die Volksschule daselbst und hierauf die Lehrerbildungsanstalten Mindelheim und Lauingen. Seit 1. Nov. 1902 wirkt er als Lehrer an den Volksschulen Münchens. Juli 1911 erwarb er sich das Reifezeugnis des Hum. Gymnasiums Dillingen a. D. An der Münchener Universität hörte er Vorlesungen über Philosophie, Geschichte, Deutsche Sprache und Literatur und französische Sprache.